

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 19. SEPTEMBER 1988

Nr. 38

Seite		Seite		Seite	
	Hessisches Ministerium des Innern		Personalnachrichten		Vorhaben des Umlandverbandes Frankfurt am Main 2129
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau. 2114		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern. 2125		GIESSEN
	Hessisches Ministerium der Finanzen		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit 2125		Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mücke/Ortsteil Merlau, Vogelsbergkreis, vom 29. 8. 1988. 2129
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 2114		im Bereich des Hessischen Sozialministeriums 2125		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. 8. 1988 ... 2132
	Hessisches Ministerium der Justiz		Die Regierungspräsidenten		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 2132
	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 30. 8. 1988. 2115		DARMSTADT		Buchbesprechungen 2133
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. 8. 1988 ... 2125		Öffentlicher Anzeiger 2135
	Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1988/89 2116		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. 9. 1988 ... 2126		Andere Behörden und Körperschaften
	Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen		Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Münzenberg/Stadtteile Gambach und Ober-Hörgern, Wetteraukreis, vom 31. 8. 1988. 2126		Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen des Umlandverbandes 2149
	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe zur Durchführung einer Grundrechtsklage 2116		Vorhaben des Umlandverbandes Frankfurt am Main 2129		Nassauisches Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrats. ... 2150
	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen in dem Verfahren über die Besetzung einer Schulleiterstelle. ... 2117		Achte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt 2129		Öffentliche Ausschreibungen 2151
	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über die Anfechtung der Landtagswahl vom 5. 4. 1987. 2121				Stellenausschreibungen 2151

897

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau

Der Gemeinde Büttelborn im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißer Flaggenbahn, begleitet von zwei roten Randstreifen, in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 2. September 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 54/88
StAnz. 33/1988 S. 2114

898

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Schneidemaschine „Boewe“ 304/A 2542	Verschleiß, überholungsbedürftig	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Hochschulrechenzentrum, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 11, Bearbeiter: Hofmann Tel. 0 69/7 98-24 66
2	1	Bohrgerät für Erdbohrungen mit Spiralen bis 20 m Tiefe zum Aufsetzen auf Unimog, Lkw, Hänger o. ä., Antrieb: Hydraulikmotor (ohne Aggregat) mit integrierter Unimog-Heckseilwinde Gesamtgewicht: ca. 2,5 t	funktionsfähig	Bauhof des Hessischen Straßenbauamtes Gießen, Schiffenberger Weg 120, 6300 Gießen Tel. 06 41/3 04-2 87
3	1	Druliphot-Planpausapparat pneumatisch mit Leuchtstoffröhren Modell RU 372/4 der Firma Werner Sack — Apparatebau —, Düsseldorf Kopierfläche: 1200 × 1400 mm Baujahr: 1968	altersentsprechend, jedoch voll funktionsfähig Gummidecke, Federn und Vakuumpumpe im Jahr 1979 erneuert	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach (Hessen) —, Adolf-Spieß-Straße 34, 6420 Lauterbach (Hessen), Bearbeiter: Seyffarth Tel. 0 66 41/80 82
4	1	Schnelldrucker (Sprinter) Firma Rotaprint, Baujahr 1984	verwendungsfähig	Fachhochschule Frankfurt am Main, Reproabteilung, Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main 1, Bearbeiter: G. Hinner Tel. 0 69/15 33-4 31 oder -3 33
5	15	Lkw-Reifen (Sicherheitsräder) Größe: 9.00-20 auf DB-Felge des Typs: Hauben-Kfz LA 1113 B — mit Stützschlauch	gebraucht	III. Hessische Bereitschafts- polizeiabteilung — Sachgebiet K —, Tilsiter Straße 13, 6052 Mühlheim am Main, Tel. 0 61 34/60 23 32
6	1	Fernschreiber, SEL — Standard Elektrik Lorenz AG, LO 133 Automatik, 1972	funktionsfähig, reparaturanfällig	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, Schottener Weg 3, 6100 Darmstadt, Bearbeiter: Frau Heidtmann Tel. 0 61 51/70 72 01
7	1	Leitz-Epidiaskop Typ III S Nr. 91486, 220/110 V Per 50/60 Hz, 6000 Watt Lampe 110/V 4 × 1500 W	voll funktionsfähig	Justus-Liebig-Universität, Philosophikum II, Karl-Glöckner-Straße 21, 6300 Gießen, Bearbeiter: Mayer Tel. 06 41/7 02 21 32

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
8	1	Fotokopiergerät, Typ Canon NP 200, Baujahr 1980, mit Untertisch Anschaffungskosten: 7 834,— DM	leicht defekt, Funktionsfähigkeit ausreichend Instandsetzungskosten: ca. 500,— DM	Justizvollzugsanstalt Kassel II, Sozialtherapeutische Anstalt, Windmühlenstraße 35, 3500 Kassel, Bearbeiter: Kahl Tel. 05 61/20 54 13
9	2 St.	Epidiaskop Vh-2 mit Tisch N = 110—240 V Nmax = 1030 W Lampe 1000 W Hersteller: Ernst Leitz GmbH — Wetzlar Anschaffungsjahr: 1965 und 1972	die Geräte sind funktionsfähig	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Gerätelager Haus 23 B, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main 70, Bearbeiter: Gawlik Tel. 0 69/63 01-63 18
10	1	Mikroskop, Alter über 50 Jahre (Hersteller = Seibert)	} bedingt brauchbar, da optisches Zubehör unvollständig brauchbar brauchbar brauchbar	Hessische Landesanstalt für Tierzucht Neu-Ulrichstein, 6313 Homberg (Ohm) 1, Bearbeiter: Moderer Tel. 0 66 33/8 61 + 8 62
	1	Mikroskop, Alter über 50 Jahre (Hersteller = Leitz)		
	1	Mikroskop, Alter über 50 Jahre (Hersteller = Leitz)		
	1	Bücherschrank aus Holz mit 2 Gleittüren und Glaseinsatz und 2 Gleittüren aus Holz H 230 cm, B 161 cm, T 45 cm		
	1	elektr. Bohrergerät „Columbus“ 800 W		
	1	IRUS-Kleinmäher „Fahrboy“		
11	2	Pylonentafeln 280/100 cm	gebrauchsfähig	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Mainzer Straße 29, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Frau Brack/Herr Lehr Tel. 0 61 21/3 40-2 61 + 2 67
	4	Pylonentafeln 180/100 cm Pylonenhöhe 300 cm		
	1	Pylonentafel 200/100 cm		
	2	Pylonentafeln 150/100 cm Pylonenhöhe 255 cm Tafeln grün		

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften des Belegwechsels nach Bestätigung durch die übernehmende Dienststelle an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 17. Oktober 1988.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.

Wiesbaden, 30. August 1988

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11
StAnz. 38/1988 S. 2114

899

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 30. August 1988

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. I und II der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729), geändert durch Anordnung vom 11. März 1983 (StAnz. S. 810), wird bestimmt:

Abschn. I

Der Erste Teil der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 12. Januar 1988 (StAnz. S. 373) wird wie folgt geändert:

1. Abschn. I wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 2 bis 10“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 9“ ersetzt.

- b) Nr. 7 wird gestrichen. Nr. 8 bis 10 werden Nr. 7 bis 9.
- 2. Abschn. II wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Nr. 1 bis 10“ wird durch die Angabe „Nr. 1 bis 9“ ersetzt.

Abschn. II

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 30. August 1988

Hessisches Ministerium der Justiz
5002/2 — I/9 — 221/88
gez. Koch
— Gült.-Verz. 132 —
StAnz. 38/1988 S. 2115

900

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1988/89

In den Ausbildungsberufen

Kulturbautechniker(in),
Straßenwärter(in),
Vermessungstechniker(in)

werden in der Zeit zwischen Anfang November 1988 und Ende März 1989 Abschlußprüfungen durchgeführt:

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. April 1989 endet,
2. Wiederholer(innen), die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber(innen), die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall

- a) die Ausbildungsleistungen wesentlich über dem Durchschnitt liegen,

- b) der dem Ausbildungsberuf in den einschlägigen Ordnungsmitteln zugewiesene Ausbildungsstoff bis zur Prüfung beherrscht wird.

Eine Äußerung dazu — bezogen auf die betriebliche Ausbildung — ist von der Ausbildungsstätte dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Anhörung der Berufsschule wird von hier aus veranlaßt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Kopie),
- letztes Zeugnis der Berufsschule (in Kopie),
- Bestätigung, daß der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist (vgl. hierzu Rundschreiben vom 17. März 1986 — I b 3 — 9 a — 04 — 13 — 04, n. v.).

Meldesluß: 30. September 1988.

Wiesbaden, 26. August 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
Z b 3 — 9 a — 04 — 13 — 04

StAnz. 38/1988 S. 2116

901

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe zur Durchführung einer Grundrechtsklage

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 10. Februar 1988 bekannt.

Wiesbaden, 30. August 1988

**Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
P.St. 1064

StAnz. 38/1988 S. 2116

Beschluß vom 10. Februar 1988

— P.St. 1064 —

Auf die Anträge

1. des Herrn Heinz St. ...
2. der Frau Christiane St. ...

— Antragsteller —

ihnen unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe zur Durchführung der erhobenen Grundrechtsklage zu bewilligen, hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 10. Februar 1988 beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragsteller waren je zur Hälfte eingetragene Eigentümer des mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks Dresdener Straße 27 in 6349 Mittenaar 1-Bicken. Dieses Grundstück wurde durch das Amtsgericht Herborn zwangsversteigert, der Zuschlag wurde erteilt und die Zwangsäumung gegen die Antragsteller durchgeführt. Außerdem scheiterte der Versuch der Antragsteller, das auf dem Grundstück stehende Gebäude in Eigentumswohnungen aufzuteilen.

Gegen die in dem jeweiligen Instanzenzug ergangenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 5. Dezember 1986 — 20 W 410/86 (Wohnungseigentumsangelegenheit), 12. Dezember 1986 — 20 W 486/86 — (Zwangsversteigerungsverfahren) und 24. Februar 1987 — 20 W 57/87 — (Zuschlagsbestätigungsbeschuß) haben die Antragsteller mit ihrer als Verfassungsbeschwerde bezeichneten Eingabe vom 22. Dezember 1986 sowie durch ergänzenden Schriftsatz vom 10. März 1987 Grundrechtsklage erhoben mit dem Antrag, die genannten Beschlüsse des Oberlandesgerichts aufzuheben. Zugleich haben sie Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung sowie auf Wie-

dergutmachung des entstandenen Schadens durch die Hauptgläubigerin und auf Festsetzung einer Entschädigung von 80 000,— DM zu Lasten derselben gestellt. Nachdem sie auf Grund eines Belehrungsschreibens des Präsidenten des Staatsgerichtshofs die gegen die Hauptgläubigerin gerichteten Anträge auf Schadensersatz zurückgenommen hatten, haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 3. September 1987 weitere Anträge gestellt,

- a) die Schadensausweitung zu stoppen,
- b) die Bildung von Eigentum zu sichern,
- c) den Imageverlust zu verhindern und
- d) den entstandenen Schaden zu regulieren.

Diese Anträge sind nicht konkretisiert.

II.

Die verschiedentlich, zuletzt mit Schriftsatz vom 17. Dezember 1987, gestellten Prozeßkostenhilfeanträge sind zurückzuweisen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Auch im Grundrechtsklageverfahren kann Prozeßkostenhilfe in Anspruch genommen werden, auch unter Beiordnung eines Rechtsanwalts. Zwar enthält das Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG) keine Bestimmung, aus der sich dieser Anspruch ausdrücklich ergibt. Er folgt jedoch aus § 14 Abs. 1 StGHG. Dabei kann offenbleiben, ob Prozeßkostenhilfe bereits in sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) bewilligt werden kann (§ 14 Abs. 1 Satz 1 StGHG). Hierbei kommt die analoge Anwendung der Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 3 Satz 2 StPO) und das Privatklageverfahren (§ 379 Abs. 3 StPO) in Betracht.

Prozeßkostenhilfe für ein Grundrechtsklageverfahren kann der Staatsgerichtshof jedenfalls nach § 14 Abs. 1 Satz 2 StGHG bewilligen. Danach bestimmt der Staatsgerichtshof sein Verfahren nach freiem Ermessen. Hierbei hat er sich insbesondere an den Vorgaben der Verfassung und den Regelungen in anderen Verfahrensordnungen zu orientieren.

Es kann inzwischen als durchgängiges Prinzip aller gerichtlichen Verfahrensordnungen festgestellt werden, daß niemand wegen seiner Mittellosigkeit an der wirksamen Geltendmachung seiner Rechte gehindert werden darf (§§ 114 ff. ZPO, § 14 FGG, §§ 172 Abs. 3 Satz 2, 379 Abs. 3, 397 a StPO, § 166 VwGO, § 11 a ArbGG, § 142 FGO, § 73 a SGG). Dies entspricht Art. 129 Satz 1 HV und folgt zudem aus dem Verfassungsgrundsatz des demokratischen und sozialen Rechtsstaats (so für Art. 20 Abs. 1 und 3 GG, BVerfGE 1, 109, 111).

Der Staatsgerichtshof sieht sich bei pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens (§ 14 Abs. 1 Satz 2 StGHG) gehalten,

diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz auch in Grundrechtsklageverfahren Geltung zu verschaffen. Danach ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 114 ZPO einem Grundrechtskläger Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

III.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe rechtfertigen würden. Die in § 114 Abs. 1 ZPO als unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe einschließlich der Beordnung eines Rechtsanwalts erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg der Rechtsverfolgung ist, wie den Antragstellern wiederholt in Belehrungsschreiben mitgeteilt worden ist, nicht gegeben. Zur Überprüfung der angegriffenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist der Staatsgerichtshof nicht befugt. Denn bei diesen Entscheidungen hat das Oberlandesgericht ausschließlich Bundesrecht, nämlich Bestimmungen der Grundbuchordnung, des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung angewandt. Als Landesverfassungsgericht ist der Staatsgerichtshof nicht befugt, die Anwendung von Bundesrecht am Maßstab der Grundrechte der Hessischen Verfassung zu messen (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshof, vgl. zuletzt Beschlüsse vom 4. Dezember 1984 — P.St. 991 und P.St. 1012) — sowie vom 11. Juni 1986 — P.St. 1028 —).

Für die übrigen Anträge besteht ebenfalls keine Erfolgsaussicht. Soweit die Antragsteller die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt haben, kann dies zwar als Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung angesehen werden (§ 22 StGHG). Für den Antrag gilt aber das vorstehend ausgeführte Verhältnis von Bundesrecht zu Grundrechten der Hessischen Verfassung ebenso, weil bei Unzulässigkeit oder offenbarer Unbegründetheit einer Grundrechtsklage eine einstweilige Maßnahme nicht zulässig ist.

Soweit die Antragsteller in neueren Schriftsätzen, insbesondere vom 3. September 1987, neue Anträge gestellt haben, bieten diese keine Aussicht auf Erfolg. Abgesehen davon, daß sie überhaupt kein konkretes Begehren enthalten, sondern so allgemein gehalten sind, daß sie Grundlage eines Gerichtsverfahrens nicht sein können, fehlt jede Darlegung, inwiefern Grundrechte der Hessischen Verfassung verletzt worden sein sollen (§ 46 Abs. 1 StGHG).

902

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen in dem Verfahren über die Besetzung einer Schulleiterstelle

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 28. Juni 1988 bekannt.

Wiesbaden, 30. August 1988

Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1071

StAnz. 38/1988 S. 2117

Beschluß vom 28. Juni 1988

— P.St. 1071 —

Auf den Antrag

der Oberstudienrätin Dr. Renate G. ...

— Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Burkart Groppler,
Gustav-Stresemann-Ring 6,
6200 Wiesbaden, —

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat eine Gebühr in Höhe von 600,— DM zu tragen.

Gründe:

I.

1. Die Antragstellerin unterrichtet am Leibniz-Gymnasium in Wiesbaden die Fächer evangelische Theologie und Latein. Am 19. April 1978 wurde sie zur Oberstudienrätin ernannt. Seit dem Jahre 1980 hat sie sich wiederholt erfolglos um verschiedene Schulfunktionsstellen der BesGr. A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG — beworben. Während

der Besetzungsverfahren für Schulleiterstellen an der Max-Planck-Schule (Gymnasium in Rüsselsheim) und am Gymnasium am Mosbacher Berg in Wiesbaden beantragte die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, dem Land Hessen (Antragsgegner) im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu untersagen, der Antragstellerin bei der Besetzung der jeweiligen Stelle eines Oberstudiendirektors bis zur Entscheidung in der Hauptsache einen anderen Bewerber vorzuziehen. Mit Beschluß vom 29. Juli 1987 lehnte das Verwaltungsgericht Wiesbaden den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ab. Die dagegen erhobene Beschwerde der Antragstellerin wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschlüssen vom 29. September 1987 — 1 TG 2160/87 (betr. die Max-Planck-Schule) und vom 8. Dezember 1987 — 1 TG 2515/87 (betr. das Gymnasium am Mosbacher Berg in Wiesbaden) — wegen fehlender Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs zurück. Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof aus, die jeweilige Auswahlentscheidung des Dienstherrn zugunsten der im Verwaltungsverfahren beigelegten Mitbewerber der Antragstellerin und damit zu deren Ungunsten könne im Rahmen der im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gebotenen summarischen Prüfung nicht beanstandet werden. Grundsätzlich habe ein Beamter keinen Rechtsanspruch auf Beförderung, sondern lediglich das Recht, sich zu bewerben, und einen Anspruch auf rechtsfehlerfreie Entscheidung unter Beachtung des Leistungsprinzips. Im übrigen stehe die freie Auswahl unter den geeigneten Bewerbern im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Dieser dürfe im Rahmen sachgerechter Beurteilung darüber entscheiden, welchen Gesichtspunkten er bei der beabsichtigten Besetzung einer Stelle das größere Gewicht beimesse und welchen der Bewerber er für den geeigneteren halte. Leitbild für diese Entscheidung des Dienstherrn müsse stets das öffentliche Interesse an einer wirksamen und störungsfreien Arbeit einer leistungsfähigen und leistungswilligen Beamtenschaft sein; dem Interesse des Beamten an einem angemessenen beruflichen Aufstieg gehe das öffentliche Interesse an einer bestmöglichen Besetzung der Beförderungsstellen vor. Habe demnach der Bewerber um eine Beförderungsstelle grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Beförderung, so könne er dennoch auf Grund der Fürsorgepflicht seines Dienstherrn verlangen, nicht aus unsachlichen Erwägungen in seinem beruflichen Fortkommen behindert zu werden. Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, daß bei Beachtung dieser Auswahlkriterien die Auswahlentscheidung des Antragsgegners rechtsfehlerhaft sei. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin könne die Art und Weise des Auswahlverfahrens gerichtlich nicht beanstandet werden. Ob diese Art des — vom Verwaltungsgerichtshof im einzelnen dargelegten — Auswahlverfahrens nach Auffassung der Antragstellerin oder auch des beschließenden Senats die zweckmäßigste sei oder ob ein besseres Verfahren denkbar erscheine, sei unerheblich, denn bei der Ausgestaltung des Verfahrens für die Besetzung von Beförderungsstellen stehe dem Dienstherrn ein Freiraum zu, den er in gerichtlich nicht angreifbarer Weise ausfüllen könne, sofern er dabei den in Art. 33 Abs. 2 GG und § 8 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Bestenauslese beachte. Diesem Grundsatz der Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werde das hier angewandte Auswahlverfahren gerecht. Grundlage der Besetzungsentscheidung seien die dienstlichen Beurteilungen der Bewerber und das Ergebnis der Überprüfungsgespräche bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt und im Kultusministerium. Sowohl aus dem Würdigungsbericht des Regierungspräsidenten als auch aus der Ministervorlage gehe eindeutig hervor, daß maßgebend für die Auswahlentscheidung das Ziel gewesen sei, die freigewordenen Stellen unter schulfachlichen Gesichtspunkten bestmöglich zu besetzen. Die Behauptungen der Antragstellerin, es sei bei dem Bewerbungsverfahren nicht nach einem überschaubaren, geregelten System mit einheitlichen Beurteilungsmaßstäben verfahren und es seien sachfremde und emotionale Erwägungen zugrunde gelegt worden, könnten auf Grund der einschlägigen Auswahlvorgänge nicht nachvollzogen werden.

Das Auswahlverfahren sei auch nicht deshalb fehlerhaft, weil der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin nicht zu dem Überprüfungsgespräch im Kultusministerium zugelassen worden sei. Ein solches Teilnahmerecht ergebe sich hier weder aus § 14 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HessVwVfG) noch aus § 3 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Denn gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 HessVwVfG könne ein Beteiligter zu Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen nicht mit einem Beistand erscheinen. Eignungsprüfungen i. S. des § 2 Abs. 3 Nr. 2 HessVwVfG seien auch Gespräche, in denen der Dienstherr sich ein Urteil über

die Eignung eines Bewerbers für eine ausgeschriebene Beförderungsstelle bilde.

Die getroffene Auswahlentscheidung zugunsten konkurrierender Bewerber sei auch der Sache nach gerichtlich nicht zu beanstanden. Das persönliche bedingte Werturteil, das der für die Auswahlentscheidung zuständige Kultusminister getroffen oder übernommen habe, unterliege der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nur in einem beschränkten Umfang. Bei derartigen Werturteilen bestehe für den Dienstherrn eine Beurteilungsermächtigung, so daß das Gericht die „Richtigkeit“ der Beurteilung nicht etwa mit Hilfe von Sachverständigen im einzelnen nachprüfen dürfe. Es sei ihm verwehrt, das Werturteil des Dienstherrn in vollem Umfang zu überprüfen oder es gar durch ein eigenes zu ersetzen. Die Prüfung beschränke sich darauf, ob der Dienstherr die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen könne, verkannt habe, ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt habe. Auf Grund der Akten- und Sachlage bestünden aber keine Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsgegner bei der Beurteilung der Bewerber und der Auswahl unter ihnen diese Grundsätze nicht beachtet habe. Auch mit ihrem weiteren Vortrag habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, daß die von ihr behaupteten Umstände, ihre Richtigkeit unterstellt, dazu geführt hätten, daß der Antragsgegner die Auswahlentscheidung in sachwidriger Weise getroffen und die Antragstellerin unter Verletzung der Fürsorgepflicht in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt habe. Es sei daher auch nicht geboten gewesen, über die Beschwerde der Antragstellerin auf Grund mündlicher Verhandlung und nach Vernehmung von Zeugen zu entscheiden.

2. Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 1987, beim Staatsgerichtshof eingegangen am 14. Oktober, hat die Antragstellerin zunächst gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. September 1987 — I TG 2160/87 — Grundrechtsklage erhoben. Mit am selben Tag eingegangenem Schriftsatz vom 11. Dezember 1987 hat sie ihre Grundrechtsklage erweitert und auf den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Dezember 1987 — I TG 2515/87 — erstreckt.

Sie beantragt,

1. den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 29. September 1987 — I TG 2160/87 — aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen. Dabei wolle der Staatsgerichtshof dem Verwaltungsgerichtshof Entscheidungsrichtlinien erteilen:
 - a) daß und welche Grundsätze für das Prinzip der Bestenauslese bei der Besetzung von Funktionsstellen anzuwenden sind und zu prüfen, ob diese Grundsätze in dem Stellenbesetzungsverfahren Schulleiterstelle Max-Planck-Schule Rüsselsheim gewahrt sind,
 - b) daß der Einwand der unwahren Wiedergabe des Überprüfungsgesprächs in der Ministervorlage vom 6. August 1987 und im Stellensetzungsgutachten des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 24. April 1987 notfalls durch Ladung der Prüfer zu überprüfen sei, denen die Beibringung ihrer Aufzeichnungen über den Verlauf der Prüfungsgespräche aufzugeben sei,
 - c) daß § 8 HBG bei verfassungskonformer Auslegung die Berücksichtigung von Rechtsverletzungen in vorangegangenen Stellenbesetzungsverfahren nicht verbiete (Verfassungsrang des Wiedergutmachungsgedankens),
 - d) den VGH anzuweisen, in solchen Eilverfahren, in denen ein anschließendes Hauptverfahren nicht zugelassen sei (z. B. Stellenbesetzungssachen), auch Zeugenvernehmungen als Beweismittel zuzulassen,
 - e) den VGH anzuweisen, bis zur Entscheidung über den Anordnungsantrag — I TG 2160/87 — I G 271/87 VG Wiesbaden — dem Antragsgegner die Besetzung der Schulleiterstelle an der Max-Planck-Schule in Rüsselsheim zu verbieten,
2. den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs — I TG 2515/87 — vom 8. Dezember 1987 zwischen den gleichen Parteien betreffend die Besetzung der Schulleiterstelle Gymnasium am Mosbacher Berg, Wiesbaden, aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen. Dabei wolle der Staatsgerichtshof dem Verwaltungsgerichtshof Entscheidungsrichtlinien wie nach Antrag 1) erteilen.

Die Antragstellerin stellt es im übrigen in das Ermessen des Gerichts,

statt der Aufhebung und Zurückverweisung die Verwal-

tungsentscheidung betreffend die Schulleiterstellen Rüsselsheim und Wiesbaden selbst aufzuheben, dem Kultusministerium selbst Stellenbesetzungsrichtlinien zu geben und dabei das dem Staatsgerichtshof eingeräumte Entscheidungsermessen zugunsten der Antragstellerin auszunutzen.

Zur Begründung ihrer Grundrechtsklage trägt die Antragstellerin vor, der Verwaltungsgerichtshof habe ihr in den beiden angegriffenen Entscheidungen das rechtliche Gehör versagt, die ihrer Auffassung nach Verfassungsrang genießende Fürsorgepflicht und das Prinzip der Bestenauslese verletzt sowie gegen das ebenfalls in der Hessischen Verfassung (HV) verankerte Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Ferner rügt sie die Verletzung der Art. 1 und 56 HV durch Benachteiligung von Frauen und nicht genügende Berücksichtigung von Lehrern mit der Lehrbefähigung für Religion bei der Besetzung von Schulleiterstellen.

Im einzelnen führt die Antragstellerin zu den von ihr gerügten Verfassungsverstößen aus: Der Verwaltungsgerichtshof habe das Gebot rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, daß er es abgelehnt habe, das der Antragstellerin in den vorangegangenen Bewerbungsverfahren zugefügte Unrecht und die ihr während ihrer Abordnung im Kultusministerium und beim Regierungspräsidenten in Darmstadt widerfahrenen Verfolgungsmaßnahmen auch nur zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr habe er sie, statt die von ihr glaubhaft gemachte Voreingenommenheit und Unsachlichkeit der sie damals und jetzt beurteilenden Personen zu berücksichtigen, auf etwaige Schadensersatzansprüche verwiesen. Der Verwaltungsgerichtshof habe diesen unangenehmen, weil prüfungsintensiven Sachverhalt einfach „abgewürgt“.

Das Gericht wäre darüber hinaus verpflichtet gewesen, den von ihr vorgetragene Vorwürfen unlauterer Verwaltungspraxis auf Seiten des Dienstherrn, insbesondere der wahrheitswidrigen Wiedergabe von Überprüfungsgesprächen und der unrichtigen Führung von Protokollen im Kultusministerium, nachzugehen.

Bei Behauptung so schwerer Rechtsverletzungen hätte der Verwaltungsgerichtshof Ermittlungen anstellen, mündliche Verhandlung anordnen und eine Gegenüberstellung der Antragstellerin mit den betroffenen Beamten herbeiführen müssen. Ebenso sei die Nichtzulassung ihres Rechtsbeistandes zu den Überprüfungsgesprächen anläßlich ihrer Bewerbungen jedenfalls im Hinblick auf die Ausnahmesituation, in der sie sich wegen eines anhängigen Rechtsstreits mit dem Dienstherrn befunden habe, rechtsstaatswidrig; der Verwaltungsgerichtshof habe diese Ausnahmesituation mit der von ihm vorgenommenen abstrakten Würdigung der Gesetzeslage in keiner Weise berücksichtigt. Allein aus diesem Grund sei das Stellenbesetzungsverfahren fehlerhaft verlaufen.

Wie die Antragstellerin meint, genießen die §§ 2 und 8 HBG, nämlich das Prinzip der Fürsorgepflicht und der Bestenauslese, nach den Art. 1 und 28 HV Verfassungsrang. Eine Verletzung des daraus folgenden Willkürverbots sieht sie bereits im Fehlen einheitlicher Bewertungskriterien für die Besetzung von Funktionsstellen. Trotz der schon aus der Zahl von sieben einschlägigen Artikeln (55 bis 61 HV) hervorgehenden besonderen Bedeutung des Schulwesens herrsche bei der Besetzung von Schulleiterstellen das reine Chaos. In jedem von acht Stellensetzungsgutachten sei nach anderen Bewertungsprinzipien verfahren worden. Deshalb habe der Staatsgerichtshof die Besetzung von Schulleiterstellen insgesamt zu blockieren, solange nicht der Kultusminister Bewertungsrichtlinien aufstelle und die Bewerber danach prüfe. Dabei seien die Fächer Religion (Art. 56 Abs. 2 HV) und Geschichte (Art. 56 Abs. 5 HV) besonders zu fördern. In Art. 56 HV sei Gemeinschaftskunde, das Lieblingskind des Kultusministeriums, überhaupt nicht erwähnt. Es sei unbegreiflich, wie der Verwaltungsgerichtshof über diesen skandalösen Punkt hinweggegangen sei, wenn er schreibe: „Ob diese Art des Auswahlverfahrens nach Auffassung der Antragstellerin oder auch des beschließenden Senats die zweckmäßigste ist oder ob ein besseres Auswahlverfahren denkbar erscheint, ist unerheblich.“

So hätte sich der Verwaltungsgerichtshof seiner Verantwortung für die verfassungsgemäße Gestaltung des Schulwesens nicht entziehen dürfen. Deshalb müsse der Staatsgerichtshof im Gemeininteresse dafür sorgen, daß durch die zweckentsprechende Gestaltung von Stellenbesetzungsrichtlinien das Kultusministerium ein für allemal aus dem Schußfeld von Angriffen gegen den Vorwurf der Ämterpatronage und der Wurstküchenpraxis herauskomme.

Art. 1 HV sei durch die fortdauernde Benachteiligung von Frauen bei der Besetzung von Schulleiterstellen verletzt, weil das Kultusministerium männliche Bewerber nachhaltig vorgezogen habe. In allen neun hier relevanten Fällen sei nur eine

einzigste Frau in eine Schulleiterstelle eingesetzt worden. Es gebe in ganz Hessen an Gymnasien und Oberstufengymnasien nur fünf Schulleiterinnen und an einem Wiesbadener Gymnasium überhaupt keine. Die Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung werde noch durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs verschärft, mit der bei im übrigen gleichgelagertem Sachverhalt auf Antrag eines nicht berücksichtigten Bewerbers dem Antragsgegner (Land Hessen) im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt worden sei, eine im Kultusministerium ausgeschriebene Stelle mit dem vorgesehenen Konkurrenten zu besetzen.

Der Verfassungsauftrag aus Art. 56 HV auf Förderung der religiösen Erziehung und des Geschichtsunterrichts sei dadurch gröblich vernachlässigt worden, daß in keinem der hier maßgeblichen Bewerbungsverfahren ein Theologe zum Schulleiter berufen worden sei. Es gebe auch an keiner Wiesbadener Schule einen Theologen als Schulleiter. In ganz Hessen werde das Fach Religion an Gymnasien oder Oberstufengymnasien nur von fünf der insgesamt 138 Schulleiter vertreten. Die Zurücksetzung der Klägerin entspreche daher einer durch Statistik belegbaren verfassungswidrigen Kulturpolitik des Ministeriums.

Schließlich sei die über Art. 28 HV im Verfassungsrang stehende Fürsorgepflicht des Dienstherrn dadurch verletzt, daß die Antragstellerin in sieben vorangegangenen Stellenbesetzungsverfahren unrechtmäßig benachteiligt worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe verkannt, daß dem Dienstherrn die Berücksichtigung zum Schadensersatz verpflichtender Umstände in früheren Bewerbungsverfahren sehr wohl gestattet sei und daß das Prinzip der Bestenauslese mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn in Konkurrenz stehe. Es sei nicht isoliert zu sehen, sondern gegen die Fürsorgepflicht abzuwägen. Wer sich zum erstenmal bewerbe, werde es hinnehmen müssen, daß der Dienstherr einen ihm sonst gleichwertigen oder sogar geringfügig unterlegenen Bewerber vorziehe, wenn dieser bereits siebenmal zu Unrecht zurückgesetzt worden sei.

3. Der Hessische Ministerpräsident hält die Anträge für zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs lasse sich bei keiner der angefochtenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs feststellen. Dieser habe sich mit dem gesamten Vorbringen der Antragstellerin eingehend auseinandergesetzt.

Die beiden Beschlüsse verstießen offensichtlich auch nicht gegen den Gleichheitssatz. Die verfassungsgerichtliche Nachprüfung von Gerichtsurteilen finde nur in engen Grenzen statt. Sie beschränke sich darauf, ob spezifisches Verfassungsrecht durch die angefochtene Entscheidung verletzt, insbesondere ob die Bedeutung und Reichweite eines Grundrechts grundsätzlich verkannt worden sei. Es komme deshalb darauf an, ob die angefochtenen Entscheidungen gegen das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abzuleitende Willkürverbot verstießen. Das sei nicht der Fall. Es seien keine Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen in der Form ersichtlich, daß nicht eine „Bestenauslese“ und daß „jeweils andere Bewertungskriterien“ in jedem Stellenbesetzungsverfahren zugrunde gelegt worden seien.

Den Entscheidungsgründen lasse sich auch kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß die Antragstellereine als weibliche Bewerberin benachteiligt worden sei. Es bestehe kein verfassungsrechtliches Gebot, Funktionsstellen im Schuldienst nach Geschlechterproporz zu besetzen.

Die Auffassung der Antragstellerin, die Hervorhebung des Religionsunterrichts in Art. 56 HV gebiete einen bestimmten Anteil von Lehrern mit Lehrbefähigung in diesem Fach in Schulleiterfunktionen, finde in der Verfassung keinerlei Stütze.

Die angefochtenen Entscheidungen verletzten auch das Rechtsstaatsprinzip nicht. Insbesondere könne ein solcher Verstoß nicht in der Nichtzulassung eines Beistandes bei Überprüfungsgesprächen gesehen werden.

Schließlich könne die Antragstellerin ihre Grundrechtsklage auch nicht auf Art. 28 HV stützen, da diese Vorschrift kein Grundrecht enthalte.

4. Der Landesanwalt hält die Grundrechtsklage ebenfalls für zulässig, aber nicht begründet. Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 StGHG beschränke sich die Prüfungsbefugnis des Staatsgerichtshofs auf die Frage, ob die Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. September 1987 und vom 8. Dezember 1987 auf der Verletzung eines von der Verfassung gewährten Grundrechts beruhten. Das gelte demgemäß auch für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen. Diese Grenze der Prüfungsbefugnis des Staatsge-

richtshofs verkenne die Antragstellerin. Ihr Vortrag sei ganz überwiegend darauf gerichtet, eine umfassende Nachprüfung der Tatsachenfeststellungen der beiden Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs durch den Staatsgerichtshof vornehmen zu lassen. Der Staatsgerichtshof sei jedoch kein Rechtsmittelgericht.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs, Bewertungskriterien für die Besetzung von Funktionsstellen im Geschäftsbereich des Kultusministers, wie die Antragstellerin sie fordere, seien nicht erforderlich, vielmehr bestehe eine Beurteilungermächtigung des Dienstherrn, die verwaltungsgerichtlich nur in beschränktem Umfang nachgeprüft werden könne, verletze Art. 1 HV nicht. Ob Bewertungskriterien für das Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen eingeführt würden, sei von der Exekutive im Rahmen ihres Gestaltungs- und Beurteilungsspielraums zu entscheiden. Aus dem Gleichheitssatz der Verfassung könne eine Verpflichtung dazu nicht hergeleitet werden, zumal mindestens zweifelhaft sei, ob einheitliche Bewertungskriterien überhaupt dazu geeignet seien, den Gleichheitssatz besser zu verwirklichen. Die Besonderheiten im Umfeld einer zu besetzenden Stelle könnten so vielfältig sein, daß der Exekutive ein Beurteilungsspielraum bei der Auswahl der maßgebenden Bewertungskriterien ganz offensichtlich eingeräumt werden müsse.

Der Vortrag der Antragstellerin, der Verwaltungsgerichtshof habe in einem anderen Verfahren über einen gleichgelagerten Sachverhalt anders entschieden (Beschluß vom 8. Dezember 1987 — 1 TG 3353/87 —), treffe nach dem inzwischen mitgeteilten Wortlaut der Entscheidung nicht zu. Auch dort sei der Verwaltungsgerichtshof von einem Beurteilungsspielraum des Dienstherrn ausdrücklich ausgegangen. Das Besetzungsverfahren habe andere Mängel aufgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof habe in den mit der Grundrechtsklage angegriffenen Beschlüssen die Art und Weise des mehrstufigen Auswahlverfahrens im einzelnen gewürdigt. Die dabei vorgenommenen rechtlichen Bewertungen des gesamten Auswahl- und Besetzungsvorgangs ließen eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht erkennen. Auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör sei nicht verletzt. Der Verwaltungsgerichtshof habe sich mit den von der Antragstellerin vorgetragenen Sachverhalten auseinandergesetzt.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Die Akten des Verwaltungsgerichtshofs (2 Bände 1 TG 2160/87 und 1 Band 1 TG 2515/87) sind beigezogen und zum Gegenstand der Beratung gemacht worden.

II.

Die Grundrechtsklage kann keinen Erfolg haben.

- Hinsichtlich der Anträge unter 1. Satz 2 a) bis e) und 2. Satz 2 ist die Grundrechtsklage unzulässig. Was die Antragstellerin insoweit begehrt, kann ihr der Staatsgerichtshof nicht zusprechen, weil er dazu keine Kompetenz hat. Nach Art. 131 HV entscheidet er über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und die Verletzung der Grundrechte. Im Falle eines vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens prüft der Staatsgerichtshof bei einer Grundrechtsklage nur, ob die Entscheidung auf der Verletzung eines von der Verfassung gewährten Grundrechts beruht (§ 48 Abs. 3 StGHG). Er kann das von einem Gericht des Landes Hessen erlassene rechtskräftige Urteil für kraftlos erklären und in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an die Vorinstanz des Gerichts, dessen Urteil für kraftlos erklärt wird, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen (§ 49 Abs. 2 StGHG). Dagegen ist der Staatsgerichtshof nicht befugt, anderen staatlichen Organen, seien es Gerichte oder Behörden, für künftiges Verhalten oder noch zu treffende Entscheidungen Anweisungen der von der Antragstellerin begehrten Art zu geben.
- Im übrigen ist die Klage zulässig. In Hessen kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei (Art. 131 Abs. 1, 3 HV, §§ 45 ff. StGHG). Der Zulässigkeit steht insbesondere nicht entgegen, daß Gegenstand der Grundrechtsklage im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangene Entscheidungen sind. Die Antragstellerin braucht sich auf ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren nicht verweisen zu lassen. Gegenüber dem Hauptsacheverfahren ist das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes rechtlich selbständig (so schon StGH, B. v. 23. Mai 1979 — P.St. 862 —, ESVG 30, 1) und eine Grundrechtsklage gegen eine darin ergangene letztinstanzliche Beschwerdeentscheidung zulässig, wenn einem Antragsteller andernfalls im Hauptsacheverfahren nicht mehr ausgleichbare Nachteile entstehen (StGH, B. v. 12. November

1985 — P.St. 1035 e. V. —, StAnz. 1986 S. 45 mit Hinweis auf BVerfGE 51, 130, 138; 53, 30, 52; 58, 257, 263).

So liegt der Fall hier: Da der Antragsgegner der Verwaltungsstreitverfahren beabsichtigt hatte, die Beförderungstellen jeweils mit anderen Bewerbern als der Antragstellerin zu besetzen, könnte diese Maßnahme nach einer Ernennung dieser Konkurrenten im verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden (so die ständige Rechtsprechung des Hess.VGH — auch in den angegriffenen Entscheidungen — unter anderem im Beschluß vom 18. Februar 1985 — 1 TG 252/85 —, NJW 1985, S. 1103 und im Urteil vom 27. Februar 1985 — I OE 58/80 —, ZBR 1985, S. 258).

Die Antragstellerin hat den Staatsgerichtshof auch innerhalb der in § 48 Abs. 3 StGHG geregelten Monatsfrist seit Zustellung der jeweiligen Beschwerdeentscheidungen des Verwaltungsgerichtshof angerufen. Sie hat schließlich mit der Bezeichnung von Grundrechten und mit ihrem Sachvortrag der Darlegungspflicht i. S. des § 46 Abs. 1 StGHG genügt.

3. In soweit ist die Grundrechtsklage jedoch offenbar unbegründet, so daß der Staatsgerichtshof sie gemäß § 21 Abs. 1 StGHG durch Beschluß zurückweisen kann.

Wird gegen eine gerichtliche Entscheidung Grundrechtsklage erhoben, so sind ihrer Überprüfbarkeit enge Grenzen gezogen. Der Staatsgerichtshof ist kein weiteres Rechtsmittelgericht. Es obliegt ihm daher nicht, gerichtliche Entscheidungen allgemein auf ihre sachliche Richtigkeit sowie auf die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts nachzuprüfen. Im Grundrechtsklageverfahren ist nur zu prüfen, ob das höchste in der Sache zuständige Gericht des Landes Hessen bei der Anwendung und Auslegung des Landesrechts von der Hessischen Verfassung gewährte Grundrechte verletzt hat. Eine solche Verletzung liegt vor, wenn eine angefochtene Gerichtsentscheidung auf einem Landesgesetz beruht, das selbst gegen ein durch die Hessische Verfassung gewährtes Grundrecht des Antragstellers verstößt, oder wenn eine — an sich verfassungsgemäße — Vorschrift von dem erkennenden Gericht durch seine Auslegung im Einzelfall verfassungswidrig angewendet worden ist (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. etwa B. v. 25. Juli 1984 — P.St. 962 —, StAnz. 1984 S. 1581).

Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs anhand dieser Grundsätze läßt indessen keinen Verfassungsverstoß erkennen.

- a) Der Verwaltungsgerichtshof hat das vom Staatsgerichtshof jüngst als Verfahrensgrundrecht auch der Hessischen Verfassung (Beschluß vom 13. Januar 1988 — P.St. 1039 —) anerkannte Gebot des rechtlichen Gehörs nicht verletzt. Die Antragstellerin verkennt dessen Tragweite. Einer Prozeßpartei rechtliches Gehör zu gewähren, bedeutet nicht, daß auch in ihrem Sinn und zu ihren Gunsten entschieden werden müßte. Rechtliches Gehör zu gewähren, bedeutet nur, daß der gesamte Prozeßvortrag vom Gericht zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung erwogen, nicht auch, daß ihm gefolgt oder jedes Vorbringen ausdrücklich gewürdigt werden muß.

Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin hat der Verwaltungsgerichtshof in den beiden angegriffenen Entscheidungen gegen diese Grundsätze nicht verstoßen. Das gilt sowohl für die angeblichen Benachteiligungen bei den früheren Bewerbungen der Antragstellerin als auch für die behauptete sachwidrige Behandlung in den hier streitbefangenen Auswahlverfahren. Der eigentliche Anknüpfungspunkt ihrer Rüge ist vielmehr die daraus gezogene — ihrer Auffassung nach fehlerhafte — Schlußfolgerung des Verwaltungsgerichtshofs. Diese durch eine eigene, der Antragstellerin günstigere zu ersetzen, ist dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht jedoch verwehrt. Die von der Antragstellerin verlangten weiteren Ermittlungen oder Gegenüberstellungen sowie die von ihr begehrte mündliche Verhandlung betreffen nicht den Schutzbereich des Rechts auf Gehör. Die Verletzung anderer Grundrechte ist weder dargelegt noch ersichtlich.

- b) Ebenso wenig lassen die angefochtenen Entscheidungen eine Verletzung des Gleichheitsgebots (Art. 1 HV) erkennen. Der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Würdigung des im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens glaubhaft zu machenden Anordnungsanspruchs die Rechtmäßigkeit der von der Antragstellerin angegriffenen Auswahlentscheidung des Dienstherrn geprüft. Die für diese Prüfung einschlägige Rechtsnorm einfachen Landesrechts ist § 8 Abs. 1 Satz 1 HBG i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42 mit mehrfachen Änderungen). Diese Vorschrift lautet:

„Die Auslese der Bewerber und die Ernennung der Beamten sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.“

Diese Regelung (zu den entsprechenden Vorschriften des Bundes und des übrigen Landesrechts vergleiche die synoptische Gegenüberstellung bei Battis, Bundesbeamtengesetz, S. XVI ff.) verstößt, wie auch die Antragstellerin nicht verkennt, nicht gegen das allein als Prüfungsmaßstab in Betracht kommende hessische Verfassungsrecht. Nach Art. 134 HV hat „jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt“. Diese Kriterien schließen die Berücksichtigung der fachlichen Leistung ein (Engelhardt in: Zinn-Stein, HV, 1984, Art. 134 Anm. V 2). Der Leistungsgrundsatz gehört seit jeher zu den die Institution des Berufsbeamtentums prägenden Grundsätzen (BVerfGE 11, 203, 215; 38, 1, 12; 39, 196, 201). Die Einstellung und Beförderung der Beamten haben sich maßgeblich am Leistungsprinzip zu orientieren. Jede Beförderung ist auf der Grundlage der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Beamten vorzunehmen; mit einer solchen ordnungsmäßigen Beförderung — der in der Regel eine Stellenausschreibung mit anschließender Bewerbung einer Mehrzahl von Beamten vorausgeht, die zu diesem Zweck besonders beurteilt werden und von denen schließlich „der Beste“ auszuwählen ist — werden seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung förmlich anerkannt (BVerfGE 56, 146, 163).

- c) Auch das Fehlen einer näheren Normierung von Bewertungskriterien begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Art. 134 HV gebietet nicht, Bewertungskriterien näher zu normieren. Sowohl die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in § 8 Abs. 1 Satz 1 HBG als auch das verbleibende Ermessen bei der Entscheidung des Dienstherrn über eine Übernahme in das Beamtenverhältnis oder eine Beförderung tragen dem öffentlichen Interesse an einem leistungsfähigen öffentlichen Dienst und der Vielfalt der bei der einzelnen Personalentscheidung hierfür möglicherweise erheblichen Gesichtspunkte Rechnung.
- d) In den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs ist auch keine verfassungsrechtlich zu beanstandene Auslegung oder Anwendung des § 8 HBG im Einzelfall der Antragstellerin zu erkennen. Der Beurteilungsspielraum des Dienstherrn unterliegt einer gerichtlichen Kontrolle daraufhin, ob der Dienstherr von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist und ob er den beamtenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat.

Die derart beschränkte gerichtliche Nachprüfung der Auswahlentscheidung des Dienstherrn umfaßt in der Tat nicht die Möglichkeit, die angegriffene Beurteilung der Antragstellerin durch den Dienstherrn durch eine eigene zu ersetzen. Viel weniger noch kann der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht in das Auswahlermessen des Dienstherrn soweit eingreifen, daß der Antragstellerin hierdurch der Zugang zu einer Funktionsstelle eröffnet wird.

Die Antragstellerin hat auch nicht substantiiert darlegen können, daß in den beiden von ihr beanstandeten Besetzungsverfahren das Willkürverbot verletzt worden sei.

- e) Der Verwaltungsgerichtshof hat das Gleichheitsgebots des Art. 1 HV auch nicht dadurch verletzt, daß er die Nichtberücksichtigung der Antragstellerin als (einzige) weibliche Bewerberin nicht beanstandet hat. Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht aus Art. 1 HV mit der Begründung hergeleitet werden, daß der Kultusminister bisher männliche Bewerber bei der Besetzung von Schulleiterstellen vorgezogen habe. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, könnte die Antragstellerin nicht verlangen, daß eine der hier streitbefangenen Schulleiterpositionen mit ihr ohne Rücksicht auf die Eignung nur deswegen besetzt würde, weil sie eine Frau ist.

Dafür, daß sie gerade deswegen benachteiligt worden sei, hat sie nichts Substantielles vorgetragen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat das Grundrecht der Antragstellerin auf Gleichbehandlung i. S. des Art. 1 HV auch nicht dadurch verletzt, daß er in einer anderen, von ihr zitierten Entscheidung (Beschluß vom 8. Dezember 1987 — 1 TG 3353/87 —) dem Land Hessen als Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt hat, den dort Beigeladenen bis zum Abschluß eines neu durch-

zuführenden Auswahlverfahrens zum Ministerialrat zu ernennen und in eine Planstelle der BesGr. A 16 einzuweisen. Dieser Beschluß hat einen Sachverhalt zum Gegenstand, der von dem hier zu beurteilenden in den wesentlichsten Punkten abweicht und schon deshalb eine Gleichbehandlung ausschließt. Anders als die Antragstellerin hier ist der Antragsteller der zum Vergleich herangezogenen Eilsache gar nicht in das Auswahlverfahren mit einbezogen worden (S. 5 des Beschlusses vom 8. Dezember 1987 — 1 TG 3353/87 —). Unabhängig hiervon kann in einem gerichtlichen Verfahren nicht ohne Rücksicht auf die materielle Rechtslage eine Entscheidung bestimmten Inhalts unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nur deshalb verlangt werden, weil dasselbe Gericht in einem anderen gleichgelagerten Verfahren dem Anliegen des dortigen Klägers entsprochen hat.

- f) Ebensovienig begegnet es — unter dem Gesichtspunkt des auch der Hessischen Verfassung immanenten Rechtsstaatsprinzips — Bedenken, wenn der Verwaltungsgerichtshof die Versagung der Teilnahme eines Beistandes bei dem Prüfungsgespräch der Antragstellerin unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 HessVwVfG subsumiert und für rechtmäßig gehalten hat. Die Antragstellerin verkennt Sinn und Zweck eines solchen Gesprächs, in dem sich nur der Bewerber selbst, allein und auf sich gestellt, darstellen, charakterisieren und behaupten soll. Da der Betroffene weder verteidigt werden muß noch beraten werden kann, ist nicht ersichtlich, warum die Teilnahme eines Rechtsbeistandes rechtsstaatlich geboten sein sollte. Daß sich die Antragstellerin in einem Rechtsstreit mit dem Dienstherrn befand, kann unter Beachtung des Zwecks derartiger Prüfungsgespräche zu einer anderen Beurteilung nicht führen.

Im übrigen gewährt weder Art. 111 noch Art. 136 HV, auf die sich die Antragstellerin in diesem Zusammenhang bezieht, Grundrechte.

- g) Die Antragstellerin kann ihre Grundrechtsklage auch nicht auf Art. 56 HV stützen. Es ist nicht ersichtlich, wieso aus dieser Vorschrift (oder aus Art. 57 HV) ein Anspruch hergeleitet werden könnte, bestimmte oder eine bestimmte Zahl von Schulleiterstellen Bewerberinnen oder Bewerbern mit der Lehrbefähigung für das Fach Religion zu übertragen. Verfassungsrechtlich bedeutsam könnte es allenfalls sein, wenn Lehrer bei Stellenbesetzungen wegen ihrer Fächerkombination benachteiligt oder ausgeschlossen würden. Das aber trägt weder die Antragstellerin selbst vor noch sind die angegriffenen Auswahlentscheidungen auf solche Erwägungen gestützt.
- h) Schließlich ist nicht zu erkennen, wie der von der Antragstellerin verfolgte Anspruch aus Artikel 28 HV hergeleitet werden könnte. Auch die mehr oder minder große Zahl vorangegangener Bewerbungen kann nicht zu einem verfassungsrechtlichen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung ohne Beachtung des Leistungsprinzips führen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG. Da der Antrag zurückgewiesen wird, hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

903

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über die Anfechtung der Landtagswahl vom 5. April 1987

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 20. Juli 1988 bekannt.

Wiesbaden, 1. September 1988

Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1075

StAnz. 38/1988 S. 2121

Beschluß vom 20. Juli 1988

— P.St. 1075 —

Auf die Anträge
des Herrn Carlo Maria Sch. . . . ,
wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in der Sitzung vom 20. Juli 1988 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat eine Gebühr in Höhe von 2 000,— DM zu tragen.

Gründe:

A.

- I. Der Antragsteller hat die Landtagswahl vom 5. April 1987 im Wahlkreis 36 — Frankfurt am Main III — angefochten, weil sein Kreiswahlvorschlag zu Unrecht wegen Fehlens der erforderlichen Zahl von Unterstützungsunterschriften zurückgewiesen worden sei.

Mit seinem Einspruch gegen die Wahl hat er geltend gemacht: Zwar habe er bis zum Ende der Einreichungsfrist nur 26 Unterstützungsunterschriften beigebracht, doch hätte ihm wegen der verkürzten Fristen nach der vorzeitigen Auflösung des Landtags, wegen unzureichender öffentlicher Bekanntmachungen zur Wahl, wegen verzögerter Ausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften und verspäteter Aufklärung über die Anforderungen an die Unterschriften die beantragte „Nachsicht“ gewährt werden müssen.

Durch Urteil vom 10. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 62 ff.) hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag die Gültigkeit der Landtagswahl vom 5. April 1987 festgestellt. In den Entscheidungsgründen ist unter B II. 8. dargelegt, daß der Einspruch des Antragstellers unbegründet sei: Die in § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (LWG) für das Einreichen der Wahlvorschläge bestimmte Frist sei eine Ausschlussfrist, bei deren Versäumung weder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch eine „Nachsichtgewährung“ zulässig sei. Diese verfassungskonforme Fristenregelung habe den Zweck, eine zügige Wahlvorbereitung und eine einheitliche Durchführung der Wahl im gesamten Wahlgebiet zu gewährleisten, insbesondere eine ordnungsgemäße Briefwahl durchführen zu können. Daraus folge, daß öffentliche Interessen einer Nachsichtgewährung entgegenstünden. Der Ausnahmefall einer objektiv falschen Auskunft oder Zusage eines Wahlorgans, bei dem eine Nachsichtgewährung in Betracht gezogen werden könne, werde vom Antragsteller selbst nicht behauptet. Die Zurückweisung seines Wahlkreisvorschlags habe er durch eigene Säumnis verursacht, weil er seinen fehlerhaften Wahlvorschlag erst kurz vor Fristablauf bei der zuständigen Behörde abgegeben habe. Schließlich bestünden Zweifel, ob die Nichtzulassung des Wahlvorschlags für den Wahlkreis 36 für das Wahlergebnis erheblich gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung und ihr zugrunde gelegte Rechtsnormen wendet sich der Antragsteller in seiner mit Schriftsatz vom 7. Januar 1988 erhobenen Grundrechtsklage. Er hat weiter mit Schriftsätzen vom 12. und 18. Januar sowie in mehreren nachgereichten Schriftsätzen Stellung genommen. Zunächst hat er verlangt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache mit der Maßgabe an das Wahlprüfungsgericht zurückzuverweisen, daß eine Neuwahl im Wahlkreis 36 — Frankfurt am Main III — angeordnet werde. Mit Schriftsätzen vom 6. und 19. Februar 1988 hat er sein Begehren dahin konkretisiert, der Staatsgerichtshof möge die Landtagswahl vom 5. April 1987 für ungültig erklären und allgemein eine Neuwahl des Hessischen Landtags anordnen. Zur Begründung führt er aus: Im konkreten Fall sei ihm zu Unrecht „Nachsicht“ verweigert worden. Das Wahlprüfungsgericht habe verkannt, daß er vom zuständigen Wahlamt durch verzögerte Ausgabe der Unterschriftenlisten behindert sowie verspätet und unzutreffend informiert worden sei. Soweit § 23 LWG eine Nachsichtgewährung ausschließe, sei die Regelung verfassungswidrig. Das Wahlprüfungsgericht habe versäumt, diese Frage zu prüfen und dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Dadurch sei sein „Recht auf freie Wahl“ verletzt worden. Auch in seinem Recht auf chancengleiche Wahlbewerbung fühle er sich beschränkt, weil die im Landtag vertretenen Parteien vom Unterschriftenquorum befreit seien.

Entgegen der Auffassung des Wahlprüfungsgerichts sei das Ermessen des Gesetzgebers bei der Gestaltung des Wahlrechts nicht unbeschränkt, sondern begrenzt durch das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip. Infolge des verfassungswidrigen hessischen Wahlrechts habe er seine staatsbürgerlichen Rechte nicht in vollem Umfang wahrnehmen können.

Nach anfänglich noch umfangreicherer Aufzählung von Vorschriften der Hessischen Verfassung (HV) bezeichnet der Antragsteller nunmehr als verletzte Grundrechte die Art. 1, 2, 3, 20, 26, 63, 70, 76, 78 und 126. Ferner verweist er auf Normen des Grundgesetzes (GG) sowie auf die Europäische Menschenrechtskonvention, die jedoch, wie er einräumt, „kein Prüfungsmaßstab im engeren Sinne“ sei.

Außerdem rügt er, daß die Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein unabhängiges Gericht i. S. von Art. 126 HV entspreche und damit seine Rechte aus Art. 2 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 HV verletze. Ergänzend nimmt er auf Art. 19 Abs. 2 und 4, Art. 101 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG Bezug. Weder sei bei den drei Abgeordneten eine richterliche Unabhängigkeit gegeben, weil sie im Falle einer Ungültigkeit der Wahl Nachteile erleiden könnten, noch genüge die Besetzung des Wahlprüfungsgerichts mit drei Abgeordneten dem Prinzip der Gewaltenteilung. § 2 Abs. 1 des hessischen Wahlprüfungsgesetzes (WPG) sei daher verfassungswidrig. Art. 78 Abs. 3 HV könne im Hinblick auf die genannten Grundrechte und ihre in Art. 26 HV garantierte Unabänderlichkeit keinen Bestand haben. Das Wahlprüfungsgericht sei ferner deshalb fehlerhaft besetzt, weil der Präsident des Oberlandesgerichts zugleich Mitglied des Staatsgerichtshofs sei.

Schließlich hat der Antragsteller mit seinem Schriftsatz vom 6. Februar 1988, eingegangen beim Staatsgerichtshof am 11. Februar 1988, und in späteren Stellungnahmen geltend gemacht, daß in Hessen ansässige Unternehmen der Nuklearindustrie unzulässig den Ausgang der Landtagswahl beeinflusst hätten. Sie hätten weder die Staatsanwaltschaft noch die Öffentlichkeit rechtzeitig vor der Wahl über Unregelmäßigkeiten und rechtswidrige Handlungen in ihrem Verantwortungsbereich informiert, deren Bekanntwerden für den Ausgang der Wahl hätte bedeutsam sein können. Eine unverzügliche Information der Öffentlichkeit sei auch von der Staatsanwaltschaft und der Landesregierung unterlassen worden. Die entsprechenden Vorgänge seien erst nach Ablauf der Frist für die Erhebung der Grundrechtsklage bekannt geworden.

Mit Schriftsatz vom 27. Juni 1988 hat der Antragsteller als „endgültige Präzisierung des Antrages“ formuliert: „Ich beantrage, die von mir angegriffenen Rechtsverordnungsnormen (Landeswahlordnung), Gesetzes- und Verfassungsnormen für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Gleiches gilt für diejenigen Normen, die der StGH darüber hinaus von sich aus prüft und für verfassungswidrig hält.“

HILFSWEISE

beantrage ich, daß der StGH Grundrechtsverletzungen durch die angegriffenen Normen feststellt und den Gesetzgeber verpflichtet, diese Normen möglichst bald zu ergänzen, neu zu gestalten bzw. verfassungskonform auszufüllen.

Gleichzeitig mit der Feststellung der Verfassungsverstöße möge der StGH das Urteil des WPG aufheben und die Wahl zum Hessischen Landtag 1987 für ungültig erklären oder nur die Wahl im Wahlkreis 36 (Frankfurt am Main III).

HILFSWEISE

wird beantragt, das Urteil des WPG vom 10. Dezember 1987 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das WPG zurückzuverweisen. Dem WPG wird aufgegeben, dann die Wahlprüfung unter Beachtung der vom StGH aufgestellten Grundsätze und Leitlinien erneut durchzuführen und auch die geltend gemachte unzulässige Wahlbeeinflussung in die Prüfung einzubeziehen.“

Darüber hinaus begehrt der Antragsteller die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe.

Wegen weiterer Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Antragsschrift vom 7. Januar 1988 und die Ergänzungsschriftsätze samt Anlagen verwiesen.

- II. Für den Hessischen Ministerpräsidenten hat die Staatskanzlei vorgetragen: Das Vorbringen des Antragstellers sei insoweit verspätet, als nach Ablauf der Monatsfrist des § 48 Abs. 3 StGHG Grundrechtsrügen, gestützt auf neue Sachverhalte, erhoben worden seien. Das gelte insbesondere für die Ausführungen des Antragstellers zu einer möglichen Änderung des Wahlausgangs. Ferner sei die Grundrechtsklage unzulässig, soweit eine Verletzung der Art. 26, 63 Abs. 1 und 2, 70, 72, 76 Abs. 1, 78, 129, 134 und 136 Abs. 1 HV gerügt werde. Diese Bestimmungen der Verfassung gewährten keine Grundrechte. Der auf Verletzung von Grundrechten der Hessischen Verfassung, nämlich der Art. 1, 2 Abs. 3, 5 und 20 Abs. 1, gestützte Vortrag des Antragstellers genüge nicht den Anforderungen, die § 46 Abs. 1 StGHG an die Darlegung stelle. Zweifelsfrei unzulässig sei die Grundrechtsklage zumindest insoweit, als der Antragsteller die Anordnung von Neuwahlen begehre. Für Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl sei nicht der Staatsgerichtshof, sondern gemäß Art. 78 HV das Wahlprüfungsgericht zuständig. Jedenfalls sei die Grundrechtsklage insgesamt unbegründet.

Art. 5 HV sei nicht berührt, da das Grundrecht nur die körperliche Bewegungsfreiheit schütze. Das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 20 Abs. 1 HV werde nicht verletzt. Die Hessische Verfassung gewährte den „gesetzlichen Richter“ im Wahlprüfungsverfahren gerade durch das nach Art. 78 Abs. 3 HV besetzte Gericht. Ob das Wahlprüfungsgericht den Anforderungen des Art. 101 Abs. 1 GG genüge, sei nicht zu entscheiden, weil im Verfahren der Grundrechtsklage nur Grundrechte der Hessischen Verfassung Prüfungsmaßstab sein könnten.

Das Wahlprüfungsgericht entspreche auch inhaltlich dem in Art. 20 Abs. 1 HV gewährten Recht auf den gesetzlichen Richter. Denn es sei ein selbständiges Gericht, dessen Mitglieder, einschließlich der drei gewählten Abgeordneten, gemäß Art. 126 HV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen seien. Damit werde die Freiheit des Gerichts von Einflüssen und Eingriffen der anderen Gewalten institutionell abgesichert.

Die Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts verstoße nicht gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz. In der Teilhabe dreier Abgeordneter an der gerichtlichen Wahlprüfung liege kein gestaltender Eingriff der einen Gewalt in den Bereich einer anderen. Denn die Abgeordneten würden bei der Wahlprüfung nicht als Parlamentarier, sondern in ihrer Funktion als unabhängige Richter tätig. Der hessische Verfassungsgesetzgeber habe sich auf Grund der historischen Entwicklung in Art. 78 HV für ein geschichtlich gewachsenes Modell gewaltenteiliger Wahlprüfung entschieden. Art. 28 Abs. 1 GG stehe dem nicht entgegen. Denn die strikte personelle Trennung der Gewalten sei kein rechtsstaatliches Essentiale.

Die in Art. 2 Abs. 3 HV enthaltene Rechtsweggarantie bleibe gewahrt. Soweit das Wahlprüfungsgericht als Gericht spreche, gewähre Art. 2 Abs. 3 HV gegen seine Entscheidungen keinen Schutz. Stelle das Wahlprüfungsgericht hingegen einen Spruchkörper eigener Art dar, so sei die Wahlprüfungsentscheidung als Folge der Besonderheit der Wahl kein Akt der öffentlichen Gewalt i. S. von Art. 2 Abs. 3 GG. Jedenfalls werde dem Gebot des Grundrechtsschutzes bei der Wahlprüfung dadurch Rechnung getragen, daß gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts die Grundrechtsklage zum Hessischen Staatsgerichtshof zulässig sei.

Auch in seinem Grundrecht auf Chancengleichheit bei der Wahlbewerbung gemäß Art. 73 Abs. 2 und Art. 1 HV sei der Antragsteller nicht verletzt. Mit Rücksicht auf die überragende Bedeutung der Rechtssicherheit im Wahlverfahren und eines fristgemäßen Wahlablaufs sei die strikte Einhaltung der Ausschlussfrist gemäß § 23 LWG und die Ablehnung der verlangten „Nachsichtgewährung“ geboten gewesen.

- III. Der Präsident des Hessischen Landtags hat mitgeteilt, daß der Landtag nicht beabsichtige, sich zu den Verfahren zu äußern.
- IV. Der Landesanwalt hat gegen die Zulässigkeit der Grundrechtsklage Bedenken erhoben, weil der Antragsteller seiner Darlegungspflicht nach § 46 StGHG nicht hinreichend nachgekommen sei.

Jedenfalls sei die Grundrechtsklage offensichtlich unbegründet. Es sei nicht erkennbar, auf welcher Grundrechtsverletzung die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts beruhen solle. Die Entscheidungsgründe des Wahlprüfungsgerichts zur Frage der sogenannten Nachsichtgewährung seien verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter sei nicht verletzt. Das gemäß Art. 78 HV gebildete Wahlprüfungsgericht entspreche den Anforderungen an den gesetzlichen Richter. Im übrigen hat sich der Landesanwalt den Darlegungen der Hessischen Staatskanzlei angeschlossen.

B.

Die Anträge sind teilweise unzulässig, im übrigen offensichtlich unbegründet.

Nach Art. 131 Abs. 1 und 3 HV i. V. m. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der geltend macht, in einem ihm von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrecht verletzt zu sein.

- I. Der Staatsgerichtshof kann sich in der Sache nur mit der Rüge des Antragstellers befassen, die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts beruhe auf der Verletzung eines ihm von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrechts (§ 48 Abs. 3 Satz 2 StGHG).

1. Soweit der Antragsteller beantragt, die von ihm angegriffenen Normen für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, ist dieser Antrag unzulässig, weil der Antragstel-

ler nicht zu dem Kreis derjenigen gehört, die berechtigt sind, ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle einzuleiten.

Mit diesem Ziel können nur die in Art. 131 Abs. 2 HV und § 17 Abs. 2 StGHG genannten Antragsberechtigten den Staatsgerichtshof anrufen (allgemein dazu Barwinski, in: Zinn/Stein, Hessische Verfassung, Art. 131—133, B. I., 1., S. 5; speziell zur Frage des Angriffs auf Wahlrechtsbestimmungen StGH, B. v. 26. Juli 1967 — P.St. 484 —, ESVGH 18, 14 ff.).

2. Unzulässig sind ferner alle Anträge, die über die Entscheidungsbefugnis des Staatsgerichtshofs im Grundrechtsklageverfahren hinausgehen. Der Staatsgerichtshof hat insbesondere nicht die Befugnis, die Prüfung der Gültigkeit einer Landtagswahl selbst vorzunehmen. An der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung (StGH, B. v. 26. Juli 1967 — P.St. 484 —, a. a. O.; U. v. 7. Juli 1977 — P.St. 783 —, StAnz. 1977 S. 1526 ff. = ESVGH 27, 193 ff.; B. v. 19. Januar 1984 — P.St. 1000 —, StAnz. 1984 S. 823 ff.) hält er fest. Insoweit kommt eine Entscheidung in der Sache selbst, wie sie gemäß § 49 Abs. 2 StGHG vorgesehen ist, im Wahlprüfungsverfahren nicht in Betracht. Die Auffassung des Antragstellers, eine solche Entscheidung sei hier ausnahmsweise zulässig, weil das Wahlprüfungsgericht verfassungswidrig und daher rechtlich nicht existent sei, geht schon deshalb fehl, weil Einrichtung und Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts verfassungsmäßig sind (vgl. dazu Abschn. II).
3. Die Grundrechtsklage ist auch mit dem Vorbringen unzulässig, das der Antragsteller nach Ablauf der Monatsfrist des § 48 Abs. 3 Satz 1 StGHG und damit verspätet als neuen Sachverhalt eingebracht hat (BVerfGE 18, 85, 89). Da die angegriffene Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts dem Antragsteller spätestens bei Abfassung der Grundrechtsklage am 7. Januar 1988 bekannt war — und nur auf das Bekanntwerden kommt es im Falle fehlender förmlicher Zustellung für den Fristbeginn an (StGH, B. v. 5. November 1975 — P.St. 794 —) — ist sein gesamtes Vorbringen, das nach dem 8. Februar 1988 (einem Montag) beim Staatsgerichtshof eingegangen ist und nicht nur als zulässige Ergänzung der Begründung seiner Grundrechtsklage in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht angesehen werden kann, verspätet. Das gilt namentlich für die Behauptung der unzulässigen Wahlbeeinflussung und für die Rüge, das Wahlprüfungsgericht habe das Recht auf Gehör verletzt.
4. Unzulässig ist die Grundrechtsklage schließlich, soweit sich der Antragsteller auf Normen des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention als Prüfungsmaßstab beruft. Tauglicher Maßstab einer Prüfung im Grundrechtsklageverfahren sind allein die Grundrechte der Hessischen Verfassung (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. etwa B. v. 12. März 1986 — P.St. 1020 —). Dabei muß der Staatsgerichtshof allerdings vorab den für ihn maßgeblichen Prüfungsmaßstab auf dessen fortbestehende Gültigkeit, das heißt, auf seine Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, überprüfen.

II. Soweit der Antragsteller in seiner gegen das Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 10. Dezember 1987 erhobenen Grundrechtsklage die Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts als verfassungswidrig rügt, ist die Grundrechtsklage zulässig. Denn gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag ist gemäß Art. 131 HV, §§ 45 ff. StGHG die Grundrechtsklage zum Staatsgerichtshof gegeben (StGH, B. v. 19. Januar 1984 — P.St. 1000 —, StAnz. S. 823 ff.). Im Rahmen der Entscheidung über eine solche Grundrechtsklage kann der Staatsgerichtshof auch die Verfassungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts überprüfen.

1. Die gegen die Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts erhobenen Rügen einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV), der Rechtsweggarantie (Art. 2 Abs. 3 HV) und des Gewaltenteilungsprinzips sind jedoch offensichtlich unbegründet. Die in Art. 78 Abs. 3 HV normierte Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts und die auf Grund von Art. 78 Abs. 4 HV getroffene Ausführungsregelung im Wahlprüfungsgesetz sind verfassungsmäßig.

a) Art. 78 HV verstößt nicht gegen Bundesrecht.

- aa) Weder das Grundgesetz noch einfaches Bundesrecht geben den Ländern eine bestimmte Form der Wahlprüfung vor. Die Länder sind ebenso

wie bei der Gestaltung des Wahlsystems (BVerfGE 4, 31, 44) auch bei der Regelung des Wahlprüfungsrechts frei. Auf das Wahlprüfungsverfahren der Länder ist weder Art. 41 GG entsprechend anwendbar (BVerfGE 34, 81, 94) noch wird das Landesverfassungsrecht durch Art. 28 Abs. 1 GG an eine bestimmte Form der Wahlprüfung gebunden.

Die deutsche Verfassungsentwicklung auf dem Gebiet der Wahlprüfung ist seit der Einführung des demokratischen Wahlrechts durch die Ausbildung eines eigenständigen, besonderen Regeln unterworfenen Verfahrens spezifisch geprägt. In einigen Verfassungen wurde mit Rücksicht auf den Charakter der Wahl als des zentralen Elements demokratischer Willensbildung zunächst dem Parlament die ausschließliche Wahlprüfungsbefugnis zugewiesen. Die Nachkriegsverfassungen haben diese Befugnis eingeeengt und ein unterschiedlich gestaltetes „Mischsystem parlamentarischer und gerichtlicher Zuständigkeiten“ begründet (BVerfGE 28, 214, 218 ff.). Einige Landesverfassungen und das Grundgesetz haben das Parlament lediglich als „erste Instanz“ des Wahlprüfungsverfahrens eingesetzt (Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Rd.Nr. 14 zu Art. 41) und eine Kontrolle seiner Entscheidungen durch Verfassungsgerichte vorgesehen (Art. 41 Abs. 1 und 2 GG sowie die Verfassungen der Länder: Baden-Württemberg — Art. 31 Abs. 1 und 2 —; Bayern — Art. 33 —; Hamburg — Art. 9 —; Niedersachsen — Art. 5 Abs. 1 und 2 —; Nordrhein-Westfalen — Art. 33 Abs. 1 und 3 — und Saarland — Art. 75 —) oder — bei Fehlen eines landeseigenen Verfassungsgerichts — die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung parlamentarischer Wahlprüfungsentscheidungen statuiert (Schleswig-Holstein — Art. 3 Abs. 3 und 4 der Landessatzung —). Andere Landesverfassungen haben in Anlehnung an Art. 31 der Weimarer Verfassung anstelle des Parlaments die Wahlprüfungsbefugnis einem besonderen, aus Abgeordneten und Richtern bestehenden Wahlprüfungsgericht übertragen (so neben Hessen: ursprünglich die Verfassung von Rheinland-Pfalz — Art. 82 alter Fassung — sowie Bremen — §§ 37 bis 39 Wahlgesetz — und Berlin — § 2 Wahlprüfungsgesetz —) oder mit der „erstinstanzlichen“ Wahlprüfung einen vom Parlament gebildeten Ausschuß betraut (Rheinland-Pfalz — Art. 82 neuer Fassung —).

Stets aber wurde „die Wahlprüfung als eine spezielle, von anderen Verfahren deutlich abgehobene Rechtskontrolle betrachtet“ (BVerfGE 28, 214, 219), deren Verfahrensziel auf die objektive Überprüfung des Wahlergebnisses ausgerichtet ist. Der Zweck des Wahlprüfungsverfahrens besteht nicht darin, Schutz vor der Verletzung subjektiver Rechte zu gewähren. Die Verfolgung subjektiver Rechte einzelner tritt zurück gegenüber der Notwendigkeit, die Stimmen einer Vielzahl von Bürgern in einer einheitlichen, wirksamen Wahlenentscheidung zusammenzufassen (BVerfGE 28, 214, 219).

- bb) Keine Norm des Bundesrechts gebietet, daß diese spezielle Rechtskontrolle der Wahlprüfung einem Gericht i. S. von Art. 92 ff. GG übertragen werden muß.

Zum Schutzbereich der Rechtsweggarantie hat das Bundesverfassungsgericht für Art. 41 GG anerkannt, daß die Prüfung der Gültigkeit von Wahlen und die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die eine Verletzung subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg i. S. von Art. 19 Abs. 4 GG entzogen und einem besonderen Wahlprüfungsverfahren überantwortet werden kann, sofern nur gegen Wahlprüfungsentscheidungen verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz gewährleistet ist (BVerfGE 22, 277 ff., 281; 34, 81 ff., 94 f.). Dieser Auffassung hat sich der Staatsgerichtshof für seinen Zuständigkeitsbereich angeschlossen (B. v. 19. Januar 1984 — P.St. 1000 —, StAnz., a. a. O.).

Auch das Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2

Satz 2 GG) und das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verlangen nicht, daß die mit der Wahlprüfung beabsichtigte objektive Rechtskontrolle einem Kontrollorgan übertragen wird, das den Status eines Gerichts im klassischen Sinne hat.

Das Wahlprüfungsgericht muß daher nicht den in Art. 20, 92 und 97 GG statuierten Anforderungen eines Gerichts im klassischen Sinne entsprechen. Es kommt folglich nicht darauf an, ob „das beim Landtag gebildete“ Wahlprüfungsgericht angesichts seiner organisatorischen Zuordnung und seiner Besetzung mit drei Abgeordneten (Art. 78 HV) gleichwohl als ein selbständiges und unabhängiges Gericht qualifiziert werden kann, das in richterlicher Unabhängigkeit Rechtsprechung ausübt (so: BVerfGE 34, 81, 93 zu dem mit dem Hessischen Wahlprüfungsgericht vergleichbaren ehemaligen Wahlprüfungsgericht beim Landtag Rheinland-Pfalz; Rupp-von Brünneck/Konow, in: Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, Anm. 1 zu Art. 78).

Jedenfalls kann der Landesverfassungsgeber frei von bundesrechtlichen Vorgaben entscheiden, ob er die Wahlprüfung als ein Recht des Parlaments zur Selbstkontrolle ausgestaltet oder damit ein besonderes und gemäß Art. 78 Abs. 3 HV besetztes Wahlprüfungsgericht betraut, das in gerichtsförmigem Verfahren nach Maßgabe des geltenden Wahlrechts über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet.

- b) Art. 78 HV verstößt auch nicht gegen höherrangige Grundentscheidungen der Hessischen Verfassung (allgemein zu einer derartigen Prüfung „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“: BVerfGE 3, 225, 233 ff.; zur Befugnis des Staatsgerichtshofs, einzelne Verfassungssätze auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen, in einem besonderen Fall: StGH, U. v. 20. Juli 1951. — P.St. 76 —, StAnz. 1951 S. 528 ff.). Ob die mit Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG inhaltlich übereinstimmenden und fortgeltenden Landesgrundrechte aus Art. 2 Abs. 3 HV und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV (vgl. dazu StGH, U. v. 15. Juli 1970 — P.St. 548/563 — StAnz. 1970 S. 1669 ff.; BVerfGE 22, 267, 271) oder das der Hessischen Verfassung immanente Gewaltenteilungsprinzip (StGH, U. v. 7. Juli 1977 — P.St. 783 —) derart höherrangige Grundentscheidungen enthalten, kann offen bleiben. Jedenfalls folgt inhaltlich aus diesen Verfassungssätzen ebensowenig wie aus den inhaltsgleichen Bestimmungen des Grundgesetzes, daß die Wahlprüfung nur einem Gericht i. S. der Art. 126 ff. HV zugewiesen werden darf.
- c) Die in Art. 78 Abs. 4 HV vorgesehene nähere Regelung der Besetzung des Wahlprüfungsgerichts durch das Wahlprüfungsgesetz ist verfassungsmäßig. Soweit der Antragsteller die fehlerhafte Besetzung des Wahlprüfungsgerichts mit der Begründung rügt, Richter des Staatsgerichtshofs kämen nicht als Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts in Betracht (vgl. dazu Rupp-von Brünneck/Konow, in: Zinn/Stein, a. a. O., Anm. 2 zu Art. 78), geht sein Vorbringen fehl. Eine etwaige Inkompatibilität dieser Art ließe jedenfalls die Besetzung des Wahlprüfungsgerichts, dessen Mitglied der Präsident des Oberlandesgerichts kraft Gesetzes ist, unberührt.
2. Die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts verletzt auch inhaltlich nicht den Antragsteller in einem ihm von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrecht.
- a) Zum Teil beruft sich der Antragsteller auf Verfassungsnormen, die keine Grundrechte gewähren (Art. 26, 63, 70 HV) oder zum eigenen Vorbringen keinen Bezug haben. Insgesamt begnügt er sich mit einer Aneinanderreihung von Verfassungsartikeln, ohne darzutun, aus welchen Ausführungen des Wahlprüfungsgerichts sich welche Grundrechtsverletzungen ergeben sollen. Diese Darlegungen erfüllen nicht die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 StGHG.
- b) Allenfalls hat der Antragsteller hinreichend dargelegt, daß er sich durch die Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts zu § 23 Abs. 1 LWG in seinem passiven Wahlrecht (Art. 75 Abs. 2 i. V. m. Art. 73 HV) und in seinem Recht auf chancengleiche Wahlbewerbung beeinträchtigt sieht. Die Nichterwähnung der Art. 73

und 75 HV in der Klageschrift ist unschädlich. Denn der Antragsteller hat inhaltlich zum Ausdruck gebracht, daß er sich in seinem Wahlrecht verletzt fühlt. Die Rügen sind aber offensichtlich unbegründet.

- aa) Die Garantie des passiven Wahlrechts enthält ein beschwerdefähiges „politisches“ Grundrecht (Maunz, in: Maunz-Dürig, a. a. O., Rdnr. 29 ff. zu Art. 38; Barwinski, in: Zinn-Stein, a. a. O., Anm. B IV 17 zu Art. 131—133; offen gelassen in: Urteil des StGH vom 13. Juli 1962 — P.St. 289 —). Jedoch ist allgemein anerkannt, daß die Ausübung des passiven Wahlrechts durch eine Fristenregelung wie in § 23 Abs. 1 LWG beschränkt werden kann, um im Interesse aller am demokratischen Wahlverfahren Beteiligten eine zügige Wahlvorbereitung und einheitliche Durchführung der Wahl zu gewährleisten (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl., Rdnr. 3 zu der entsprechenden Vorschrift des § 19 BWG). Die Auslegung und Anwendung der einschlägigen wahlgesetzlichen Vorschriften (§ 23 LWG i. V. m. § 21 LWG) durch das Wahlprüfungsgericht mit der Folge, daß die Ablehnung des Antrags auf „Nachsichtgewährung“ für rechtmäßig gehalten wird, bieten daher keine Anhaltspunkte für eine Grundrechtsverletzung.
- bb) Insbesondere ist keine verfassungskonforme Auslegung von § 23 Abs. 1 LWG in der Richtung geboten, daß in Fällen höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse, objektiv falscher Auskünfte oder Zusagen von Wahlorganen „Nachsicht“ gewährt werden müsse. Der Gesetzgeber kann ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht auch für solche Fälle von der Möglichkeit einer „Nachsichtgewährung“ absehen, um Risiken für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl auszuschließen, die mit der Feststellung von „Nachsichtgründen“ und zusätzlichen kurzfristigen Sachverhaltsermittlungen durch die Wahlorgane verbunden wären.

Gegenteiliges kann aus Art. 76 HV nicht entnommen werden. Art. 76 HV ergänzt und konkretisiert Art. 75 Abs. 2 HV, erweitert aber nicht den Schutzbereich des passiven Wahlrechts. Art. 76 HV will sicherstellen, daß jeder wählbare Bürger von dem in Art. 75 Abs. 2 HV garantierten passiven Wahlrecht ohne Gefahr persönlicher Nachteile Gebrauch machen kann, insbesondere ohne das Risiko von Nachteilen aus einem privaten oder öffentlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis für den Landtag kandidieren und ein Mandat ausüben kann (Rupp-v. Brünneck/Konow, a. a. O., Anm. 1 und 2 zu Art. 76). Art. 76 HV gebietet jedoch nicht, zur Erleichterung der Wählbarkeit in Fällen der geschilderten Art vom allgemein geltenden Zulassungskriterium des § 23 LWG dispensieren zu können.

- cc) Ebensowenig ist zu beanstanden, daß das Wahlprüfungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Regelung eines Unterschriftenquorums für Wahlvorschläge, die von einer nicht im Parlament vertretenen Partei oder Wählergruppe oder von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LWG), nicht in Frage gestellt hat.

Derartige Regelungen sind vereinbar mit dem Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit, einem Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 1 HV), und dem daraus folgenden Recht der Wahlbewerber auf Chancengleichheit (vgl. BVerfGE 41, 399, 413; 63, 230, 242; Rupp-von Brünneck/Konow, a. a. O., Anm. 8 b und 13 zu Art. 75). Art. 76 HV verbietet nicht, daß das Landtagwahlgesetz die Wahlvorschläge der bereits im Parlament vertretenen Parteien vom Unterschriftenquorum befreit (Rupp-v. Brünneck/Konow, a. a. O., Anm. 2 zu Art. 76).

- c) Nach alledem kommt es nicht mehr auf die Frage an, ob die Nichtzulassung des vom Antragsteller eingereichten Wahlvorschlags für das Wahlergebnis erheblich war.

III. Der Anregung des Antragstellers auf Anberaumung einer Hauptverhandlung ist der Staatsgerichtshof nicht gefolgt. Da

die Grundrechtsklage teilweise unzulässig, im übrigen offensichtlich unbegründet ist, kann sie der Staatsgerichtshof durch Beschluß zurückweisen (§ 21 Abs. 1 StGHG).

IV. Da die Grundrechtsklage in keinem Stadium des Verfahrens

Aussicht auf Erfolg hatte, konnte Prozeßkostenhilfe nicht gewährt werden.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG. Da die Anträge zurückgewiesen werden, hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

904

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Regierungspräsidium in Gießen**

ernannt:

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Klaus Krekel (1. 9. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor/in (BaP) Rolf Winter (12. 6. 88), Sabine Köhler (5. 8. 88), Obersekretär (BaP) Harald Scherer (2. 8. 88);

versetzt:

zur Gemeinde Heuchelheim Oberinspektor (BaL) Burckhard Wachsmuth (1. 7. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Insp.-Anwärterin (BaW) Eva Riebelung (31. 5. 88).

Gießen, 1. September 1988

Der Regierungspräsident
2 Pers. 11 — 7 o 16-03
StAnz. 38/1988 S. 2125

**H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und
Reaktorsicherheit**

beim Regierungspräsidium in Gießen

versetzt:

vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Hagen Techn. Oberinspektor (BaL) Franz-Georg Köhler (Wasserwirtschaftsamt Dillenburg) (1. 7. 88).

Gießen, 1. September 1988

Der Regierungspräsident
2 Pers. 11 — 7 o 16-03
StAnz. 38/1988 S. 2125

**K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums
beim Regierungspräsidium in Gießen**

ernannt:

zum/zur **Techn. Inspektoranwärter/in (BaW)** Dipl.-Ing. Ralf Langsdorf, Dipl.-Ing. Petra Schellenbach, beide Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Gießen (beide 1. 6. 88);

versetzt:

zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Gewebedirektor (BaL) Dr. Dieter Fischbach (1. 7. 88); vom Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Umwelt und Gesundheit Gewebesekretär bzw. Techn. Sekretär (BaL) Klaus Schulz (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg) (1. 7. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Wendelin Janson, Staatl. Veterinäramt Limburg-Weilburg (31. 7. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Gewerbereferendar (BaW) Dipl.-Chem. Dr. Ulrich Seipp, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (31. 5. 88).

Gießen, 1. September 1988

Der Regierungspräsident
2 Pers. 11 — 7 o 16-03
StAnz. 38/1988 S. 2125

905

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des
Ladenschlußgesetzes vom 31. August 1988**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Bad Nauheim, abgegrenzt durch die Parkstraße von der Johannisstraße bis Karlstraße, Karlstraße bis Hauptstraße, Hauptstraße einschließlich Marktplatz von der Burgstraße bis Karlstraße, Burgstraße bis zur Johannisstraße, Johannisstraße von der Burgstraße bis zur Parkstraße, aus Anlaß der „Bad Nauheimer Kirchweih“ am 2. Oktober 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1988 in Kraft.

Darmstadt, 31. August 1988

Der Regierungspräsident
gez. Link

StAnz. 38/1988 S. 2125

906

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des
Ladenschlußgesetzes vom 31. August 1988**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen des Möbeleinzelhandels sowie des Möbelzubehörhandels in Kelkheim — mit Ausnahme der Stadtteile Fischbach, Ruppertshain und Eppenhain — aus Anlaß der „Kelkheimer Möbelausstellung“ am 2. und 9. Oktober 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist jeweils beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1988 in Kraft.

Darmstadt, 31. August 1988

Der Regierungspräsident
gez. Link

St.Anz. 38/1988 S. 2125

907

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. September 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen (ausgenommen Großmärkte) in Taunusstein — mit Ausnahme der Stadtteile Hammbach, Neuhof, Niederlibbach, Orlen, Seitzenhahn, Watzhahn, Wingsbach — aus Anlaß des Stadtfestes am 16. Oktober 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1988 in Kraft.

Darmstadt, 7. September 1988

Der Regierungspräsident
gez. Link

St.Anz. 38/1988 S. 2126

908

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Münzenberg/ Stadtteile Gambach und Ober-Hörgern, Wetteraukreis, vom 31. August 1988

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Münzenberg, Stadtteile Gambach und Ober-Hörgern, ein Wasserschutzgebiet zugunsten der Stadt Münzenberg festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzone geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = grüne Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Darmstadt,
oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Wetteraukreises,
unterer Wasserbehörde,
Pfungstweide 7,
6360 Friedberg,

dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Kaiserstraße 136,
6360 Friedberg,

dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
Burg 13,
6360 Friedberg,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Münzenberg,
Hauptstraße 22,
6309 Münzenberg,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- I. **Zone I**
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 732/2 (teilweise) der Gemarkung Ober-Hörgern.
- II. **Zone II**
Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Ober-Hörgern.
- III. **Zone III**
Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Ober-Hörgern im Wetteraukreis (teilweise) sowie auf die Gemarkungen Eberstadt und Holzheim im Landkreis Gießen (jeweils teilweise).

§ 4

Verbote in der Zone III

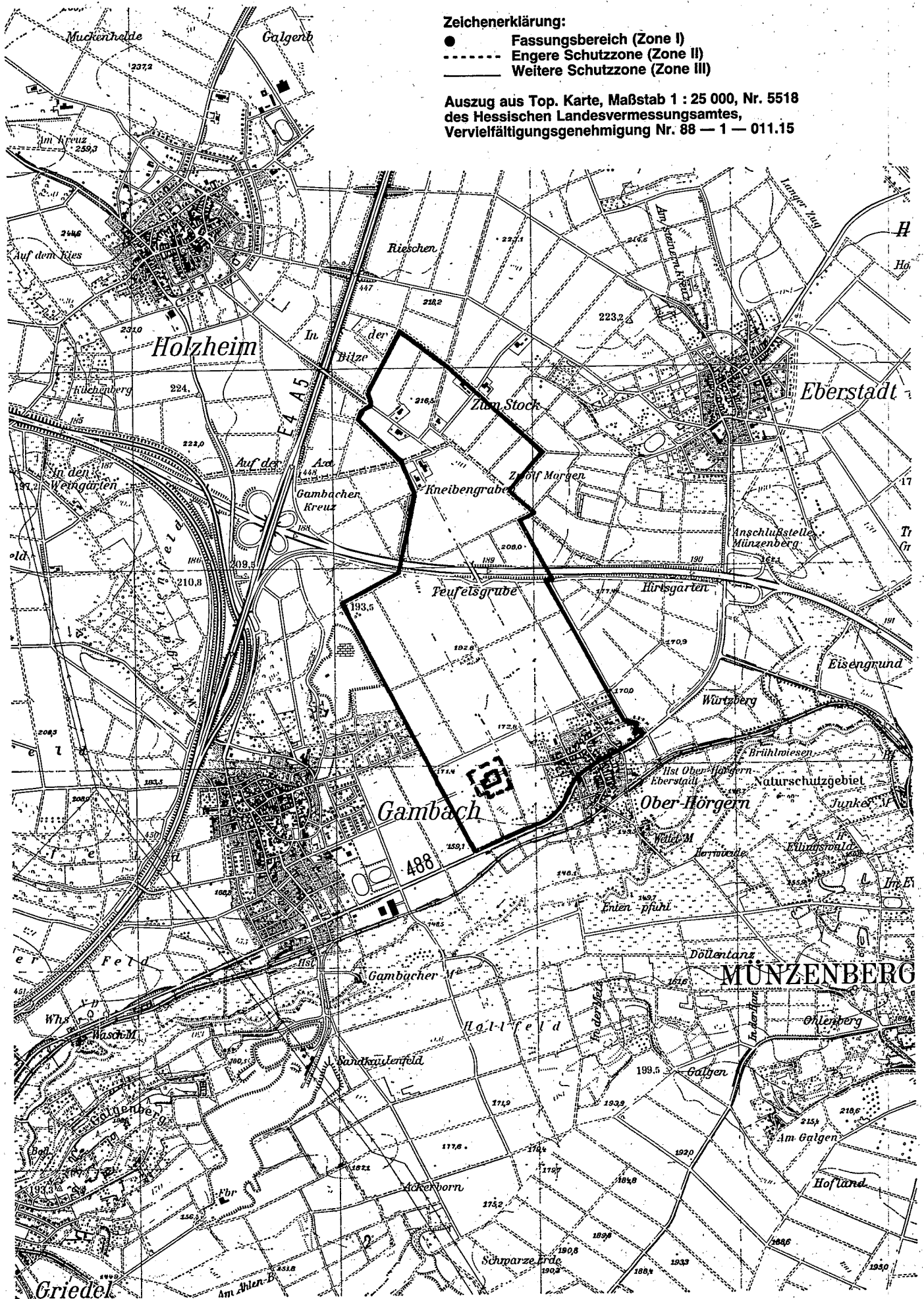
In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und

Zeichenerklärung:

- Fassungs-bereich (Zone I)
- - - - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5518
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 011.15



- Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird;
 11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
 12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
 13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
 15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
 16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
 17. das Aufbringen von Fäkalschlamm;
 18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
 19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
 20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser;
 21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
 23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
 24. Rangierbahnhöfe;
 25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.
Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
11. die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
12. das Aufbringen von Klärschlamm;
13. Gärfuttermieten;

14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
16. das Vergraben von Tierkörpern;
17. der Transport radioaktiver Stoffe;
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen;
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

1. das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 5),
2. das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 6) und
3. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 12),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 31. August 1988

Der Regierungspräsident
gez. Link

StAnz. 38/1988 S. 2126

909**Vorhaben des Umlandverbandes Frankfurt am Main**

Der Umlandverband Frankfurt am Main hat Antrag auf Zulassung einer Abfallentsorgungsanlage in Frankfurt am Main (Osthafen), Gemarkung Frankfurt am Main, Nr. 1, Stadtbezirk 26, Stadtkreis Frankfurt am Main, Flur 418, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes (AbfG) i. d. F. vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501) der Planfeststellung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Der Umlandverband Frankfurt am Main hat zugleich auch gemäß § 7 a AbfG beantragt, den vorzeitigen Beginn des Baus der Abfallentsorgungsanlage zuzulassen. In dem o. a. Planfeststellungsverfahren ist ein Erörterungstermin erforderlich geworden.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sind die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Sind nach § 73 Abs. 6 Satz 4 außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Da im Planfeststellungsverfahren mehr als 300 Einwendungen vorgebracht wurden, wird hiermit der Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Satz 4 HVwVfG öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin findet vom 4. Oktober bis 6. Oktober 1988 mit der Möglichkeit der Fortsetzung am 7. Oktober 1988, Beginn jeweils 9.00 Uhr, im Bürgerhaus Frankfurt am Main-Bornheim, Arnsburger Straße 24, 6000 Frankfurt am Main 60, statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gesonderte Bekanntmachung an die einzelnen Einwender generell nicht mehr erfolgt, da diese Bekanntmachungen durch diese Veröffentlichung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG).

In den Erörterungsterminen sollen folgende Punkte behandelt werden:

Allgemeines

- Konzeption,
- Standort,
- Einzugsbereich,
- Kapazität,
- Stoffbilanz — Verbrennung/Sortierung,
- Getrennte Sammlung, Recycling.

Immissionsschutz

- Luftreinhaltung,
- Emissionsgrenzwerte,

- Immissionseinwirkungen,
- Substitution,
- SMOG-VO.

Erschließung und Einrichtung

Betrieb der Anlage

Überwachung

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Vorzeitiger Baubeginn

Sonstiges

Darmstadt, 16. August 1988

Regierungspräsidium

V 1/39 d — 79 n 08/13

— UVF-Osthafen —

StAnz. 38/1988 S. 2129

910**Achte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

Am Freitag, 7. Oktober 1988, 15.00 Uhr, findet im provisorischen Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt am Main, Alte Mainzer Gasse 4 (ehem. Rathaus-Kasino), die achte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht der Oberen Landesplanungsbehörde,
2. Referat von Herrn Professor Dr. Hans Kistenmacher, Kaiserslautern: „Vorschläge zur künftigen Regionalplanung in Südhessen“,
3. Verschiedenes.

Darmstadt, 5. September 1988

Der Regierungspräsident

VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 38/1988 S. 2129

911**Vorhaben des Umlandverbandes Frankfurt am Main**

Der Umlandverband hat den Antrag auf Zulassung einer Abfallbehandlungsanlage in Frankfurt am Main gestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind mehr als 50 gleichförmige Einwendungen erhoben worden. Die Einwendungen bezeichnen auf keiner Liste und keiner der gleichlautenden Einwendungen eine natürliche Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter (§ 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes — HVwVfG).

Ich beabsichtige, die Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 HVwVfG unberücksichtigt zu lassen, wenn der Mangel nicht bis zum 30. September 1988 behoben ist.

Darmstadt, 2. September 1988

Regierungspräsidium

V 1/39 d — 79 n 08/13 — UVF

— Osthafen —

StAnz. 38/1988 S. 2129

912 GIESSEN**Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mücke/Ortsteil Merlau, Vogelsbergkreis, vom 29. August 1988**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mücke, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die

Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Merlau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 1000 und 1 : 200, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = grüne Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke, 6315 Mücke, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Merlau, Flur 8, Flurstück 2/1.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Merlau, Flur 1, Flurstücke 338/1 bis 338/5, 340 bis 343, 344/3, 345, 346, 347/1, 348 bis 350, 403, 404, 406/1, 406/3, 407, 437, 438/1, 439 bis 441, 489 bis 495, Flur 2, Flurstücke 1 bis 11, 23, 24, 29 bis 35, 162 bis 165, 168, 202, 203, 167 (teilweise), 170 (teilweise), 174 (teilweise), 195 (teilweise), 198/2 (teilweise), Flur 8, Flurstücke 2/3, 2/4 (teilweise).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Merlau, Flensungen, Ilsdorf, Groß-Eichen, Ruppertenrod und Wetsaasen.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,

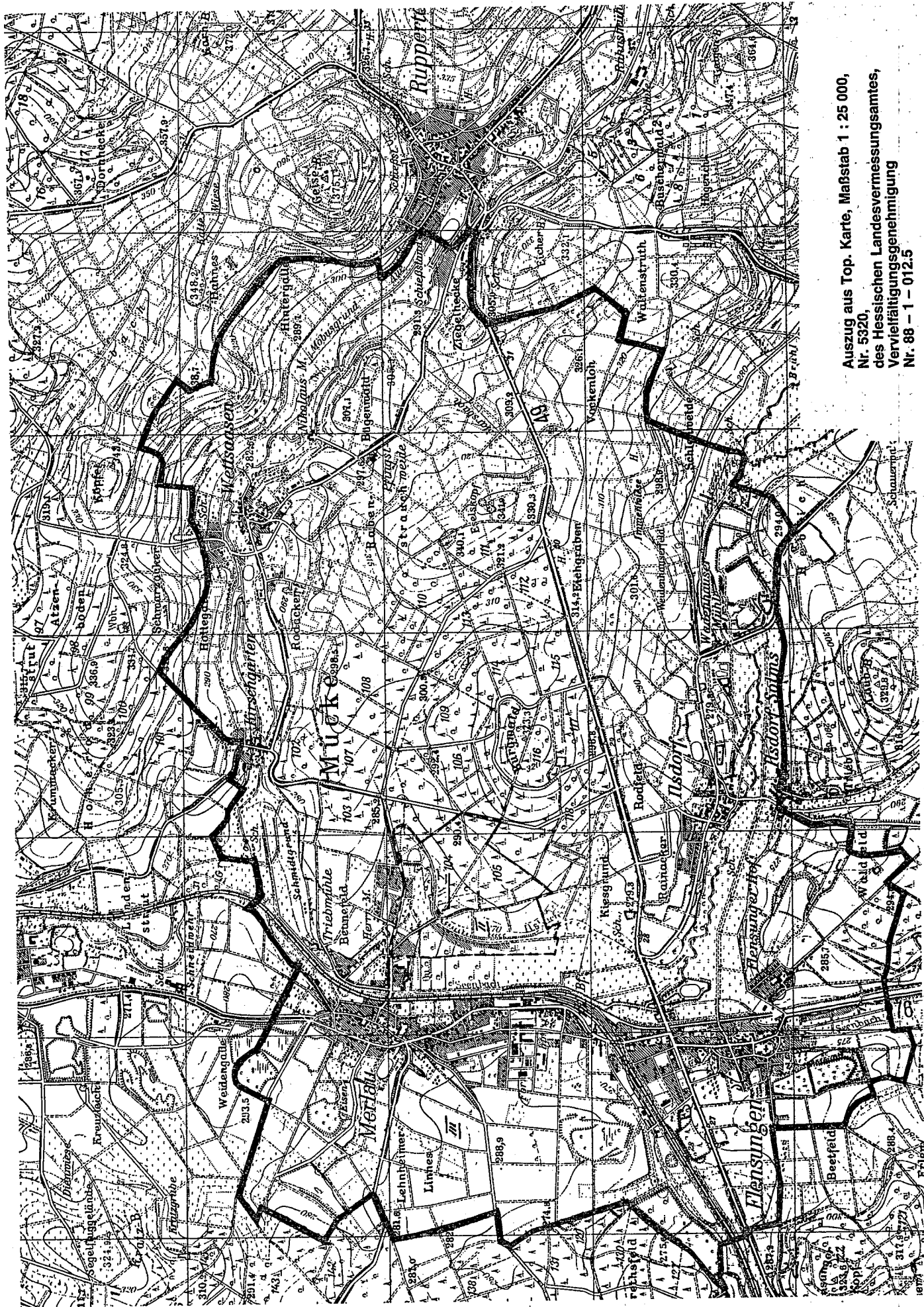
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrslagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 5320,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 88 - 1 - 012.5

19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
 20. militärische Anlagen;
 Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
1. Bewegungen zu Fuß,
 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen.
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in 6300 Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4—6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 29. August 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 38/1988 S. 2129

913

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. August 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Gladenbach in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahresmarktes am Sonntag, dem 16. Oktober 1988, freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktstraße einschließlich Haus Baumann, Bahnhofstraße von Einmündung Marktstraße bis einschließlich Haus Nr. 25, Kreuzstraße von Marktstraße bis einschließlich Haus Nr. 21, Teichstraße von Einmündung Hainstraße bis einschließlich Haus Nr. 12, Marktplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1988 in Kraft.

Gießen, 31. August 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 38/1988 S. 2132

914

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Das Labor für Boden, Umwelt und Ernährung Bio Data GmbH, Siemensstraße 18, 6300 Gießen, wird gemäß § 45 HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung der im Merkblatt B-1/2 (Stand: 1. Januar 1988) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit folgenden Ausnahmen:

- 132: Vanadium
- 312-1/2: Fluorid
- 336-1: Extrahierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (EOX)
- 336-7: Austreibbare organisch gebundene Halogene (POX)
- 523/524: Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
- 553: Kohlenwasserstoffe
- 671: Fischgiftigkeit
- 700: Organische Komponenten.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 1. September 1993.

Gießen, 29. August 1988

Der Regierungspräsident
39 a — 79 f 02.21

StAnz. 38/1988 S. 2132

BUCHBESPRECHUNGEN

Besonderes Verwaltungsrecht. Herausgegeben von Ingo von Münch. 8., neubearb. Aufl., 1988, Groß-Oktav, XXVI, 991 S., geb., 110,— DM, Plastik flexibel, 74,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin - New York. ISBN 3-11-011715-0 (geb.), 3-11-011716-9 (br.)

Die achte Auflage des Sammelbandes enthält folgende Beiträge:

- Öffentlicher Dienst, von Ingo von Münch
- Kommunalrecht, von Eberhard Schmidt-Albmann
- Polizei- und Ordnungsrecht, von Karl Heinrich Friauf
- Wirtschaftsverwaltungsrecht, von Peter Badura
- Sozialrecht, von Franz Ruhland
- Bau- und Bodenrecht, von Karl Heinrich Friauf
- Umweltschutz, von Rüdiger Breuer
- Wege- und Verkehrsrecht, von Jürgen Salzwedel
- Wasserrecht, von Jürgen Salzwedel
- Bildung, von Thomas Oppermann
- Wissenschaft, von Otto Kimminich
- Presse und Rundfunk, von Walter Rudolf
- Wehrrecht und Wehrverwaltung, von Dietrich Rauschnig

Mit der achten Auflage in 19 Jahren ist das Lehrbuch zum besonderen Verwaltungsrecht wieder auf einem aktuellen Stand. Bis auf den Abschnitt „Wissenschaft“, der nicht über 1986 hinausgeht, sind die Rechtsvorschriften und Veröffentlichungen z. T. bis in das Jahr 1988 berücksichtigt. So baut der Abschnitt „Bau- und Bodenrecht“ auf dem Baugesetzbuch auf und erläutert die Veränderungen zum Bundesbaugesetz, wobei sich der Verfasser zwangsläufig noch nicht auf Rechtsprechung stützen kann. Neben diesem am stärksten angewachsenen Abschnitt sind auch die Abschnitte „Kommunalrecht“, „Polizei und Ordnungsrecht“, „Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Umweltschutz“ sowie „Presse und Rundfunk“ wegen der aktuellen Gesetzgebung oder Rechtsprechung erweitert worden. So beansprucht etwa die neueste Rechtsprechung zum privaten Rundfunk zu Recht einigen Raum.

Überhaupt wirkt die immer mehr anschwellende Fülle des Stoffes von Auflage zu Auflage Probleme des Umfangs des Werkes auf — wie die Verfasser im Vorwort beklagen. Aus diesem Grunde haben sich Verlag und Herausgeber dafür entschieden, den Abschnitt „Internationales Verwaltungsrecht“ in die neue Auflage nicht mehr zu übernehmen. Eine Entscheidung, die sich auch deshalb rechtfertigen läßt, weil das Internationale Verwaltungsrecht eigentlich eher zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehört als zum besonderen. Zu dem Problem des Umfangs und der Beiträge des Wertes ist allerdings anzumerken, daß der Charakter des Lehrbuchs auf Grund der raschen Erscheinungsfolge, des Gesamtumfangs von knapp 1 000 Seiten, des 44seitigen Sachverzeichnisses und des z. T. umfangreichen Fußnotenapparates ohnehin zum Handbuch, ja fast zum Kommentar, tendiert. Dieser unausgesprochene Anspruch erfordert jedoch zumindest noch die Aufnahme eines Beitrages zum Ausländer- und Asylrecht. Dieses Rechtsgebiet hat auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre eine so bedeutende Rolle in Wissenschaft und Praxis eingenommen, daß es in dem Sammelband nicht mehr fehlen darf. Auch die kurssische Behandlung des Personalvertretungsrechts, die schon in einer früheren Rezension bemängelt wurde, läßt sich schon wegen der verfassungsrechtlich bedeutsamen Aspekte heute nicht mehr rechtfertigen.

Im übrigen lohnt sich jedoch die Lektüre oder auch das Nachschlagen immer wieder. Der Rezensent, der Anfang der 70er Jahre die zweite Auflage für das Studium durchgearbeitet hatte, war von der dichten und gleichzeitig übersichtlichen Darstellungsweise der meisten Beiträge in der achten Auflage angetan. Dabei ist die Systematisierung des Stoffes auch in den Rechtsbereichen mit Länderzuständigkeit in der Gesetzgebung — wie im Kommunal- oder Polizeirecht — gut gelungen. Dort, wo die Darstellung auf Grund der Kürze an der Oberfläche bleibt, helfen häufig die Fußnoten weiter.

Das auf einem nicht unproblematischen Konzept aufgebaute Lehrbuch hat sich bewährt. Es ist vielfältig verwertbar; für den ersten Einstieg wie auch für das Nachschlagen von Einzelfragen. Am besten geeignet erscheint es für die Wiederholung der wichtigsten Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts, wie etwa Rechtsreferendare sie zu leisten haben.

Erfreulich ist der Preis von 74,— DM, was nur ca. 7 Pfennig pro Seite ausmacht.
Ministerialrat Dr. Rolf Bernhardt

Soziale Lage von Verwitweten. Vergleichende Datenanalyse zur demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage von Verwitweten in der Bundesrepublik Deutschland. Von Laszlo Vaskovics. 238 S., 6 Abb., 68 Tab., kart., 34,— DM. Schriftenreihe des BMJFFG, Bd. 199. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-17-010190-0

Die ansteigende Alterslastigkeit unserer Bevölkerungspyramide führt zu einer zunehmenden Zahl Verwitweter. Dadurch steigt unser Bedarf an Wissen über die Situation dieses Personenkreises. Die soziale Lage von Verwitweten war deshalb Thema eines gemeinsamen Forschungsvorhabens der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg und des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung in Wiesbaden, über dessen Ergebnisse die vorliegende Publikation informieren will.

Sie beginnt im Textteil mit einer Kurzfassung der Forschungsergebnisse, begrüßenswert für eilige Leser und zur raschen Information. In einem anschließenden Abschnitt wird das Thema durch eine Einführung in die Problemstellung, den Stand der Forschung und die Ziele des Forschungsvorhabens umrissen. Hinweise zur Datenbasis und zum methodischen Vorgehen folgen in einem weiteren Abschnitt. Da im Rahmen des Forschungsvorhabens keine eigenen Erhebungen durchgeführt werden konnten, mußte ausschließlich auf vorhandene Materialien zurückgegriffen werden. Der Bericht fußt deshalb neben einer Auswertung der einschlägigen Fachliteratur auf Zahlenmaterial aus der amtlichen Statistik (Volkszählungsergebnisse, Angaben aus dem Mikrozensus, bevölkerungsstatistische Fortschreibungsdaten u. a.) und auf Ergebnissen von Befragungen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Studien vorgenommen wurden.

Der folgende Abschnitt mit den ausführlichen Auswertungsergebnissen dieser Materialien beschließt den Textteil. Die soziale Lage von Verwitweten wird dabei auf mehreren Ebenen analysiert. Persönliche Merkmale wie Alter, Geschlecht und

Gesundheitszustand stehen auf dieser Ebene des Individuums im Vordergrund. Das Umfeld der Verwitweten wird auf der Gruppenebene beleuchtet. Hier geht es um die Haushalts- und Familienformen von Verwitweten und deren Integrationsgrad in das erweiterte Familien- und Verwandtschaftssystem. Aber auch soziale Kontakte Verwitweter zu Nachbarn und Bekannten sowie die Teilnahme am Kirchen- und Vereinsleben spielen auf dieser Ebene eine Rolle. Schließlich kommt noch den auf staatlicher Ebene vorhandenen Werte-, Rechts-, Versicherungs- und Beschäftigungssystemen für die soziale Lage Verwitweter Bedeutung zu. Das dazu verwendete statistische Material für die Bundesrepublik Deutschland wird gelegentlich durch Vergleichsmaterialien aus der Schweiz, Österreich und Ungarn ergänzt. Da es sich bei den Materialien um stichtagsbezogene Bestandsstatistiken handelt und zeitraumbezogene Bewegungsstatistiken zum Thema fehlen, mußten Fragen des familien- und lebenszyklischen Verlaufs der Verwitwung aus der Untersuchung ausgeklammert werden. Eine Auflistung dieser und anderer offener Aspekte der Verwitwung beschließt den Textteil.

Die verbale Darstellung erfolgt in einer klaren, auch dem Nichtfachmann verständlichen Ausdrucksweise. Mängel gibt es bei der Zitiertechnik. Etliche der im Text nur in Kurzform angeführten Quellen sind im Literaturverzeichnis nicht enthalten. In anderen Fällen treten Widersprüche zwischen dem im Text bzw. im Literaturverzeichnis enthaltenen bibliographischen Angaben auf. Als Literaturüberblick oder auch nur Einstieg in die Literatur ist die Publikation deshalb kaum geeignet.

Mangelhafte Quellenangaben sind ebenfalls für den tabellarischen Anhang der Studie zu beanstanden. Zudem werden hier überflüssigerweise einige der Texttabellen wiederholt. Die Tabellengestaltung, insbesondere deren Beschriftung, ist vielfach unzureichend, wodurch ihr Inhalt oft nur mühsam verständlich wird. Die hier vorwiegend verwendeten Relativzahlen enthalten nur dann Hinweise auf ihre nicht ausreichende Genauigkeit, wenn die Zahl der in der Stichprobe erfaßten Fälle unter 50 lag und damit der Standardfehler über 20% hinausging. Angaben zum Ausmaß des Standardfehlers bei höher besetzten Tabellenelementen werden nicht gemacht. In solchen Situationen kann nur selbst der fachkundige Leser nicht abschätzen, ob die Differenz zwischen zwei Stichtagsergebnissen signifikanter oder zufälliger Natur ist, weil die entsprechenden Absolutzahlen fehlen.

Regierungsberrat Diefel Bl d h m

Theorie und Empirie in der Wirtschaftsforschung. Von Karsten-Dietmar Freimann und Alfred E. Ott (Hrsg.). 1988, 199 S., brosch., 78,— DM (Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen, Schriftenreihe, Bd. 44). Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-345218-3

Das Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Empirie wirkt auch in den Wirtschaftswissenschaften stets neue Fragen und Probleme auf. Weder „Theory without Measurement“ noch „Measurement without Theory“ können vollauf zufriedenstellen. Es stellt sich daher sowohl für den Theoretiker als auch für den Empiriker immer wieder die Aufgabe, zu prüfen, wie beide Teilbereiche der Wirtschaftsforschung besser miteinander verbunden werden können. Der vorliegende Band arbeitet die Beziehungen zwischen den beiden Forschungsrichtungen auf, diskutiert die Probleme bei der Integration der unterschiedlichen methodischen Konzepte, Forschungsinhalte und -ergebnisse und zeigt Ansatzpunkte bei der Lösung dieser Fragen auf. Dabei kommen renommierte Vertreter sowohl aus der theoretischen als auch aus der empirischen Wirtschaftsforschung zu Wort.

Die Veröffentlichung umfaßt die Referate, die bei der Tagung „Theorie und Empirie in der Wirtschaftsforschung“ des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) am 6. und 7. Oktober 1987 in Tübingen gehalten worden sind. Nach einer allgemeinen wissenschaftstheoretischen Einführung (Referat von M. Tietzel und H. Grohmann) werden zunächst die methodischen Grundlagen sowohl der theoretischen als auch der empirischen Wirtschaftsforschung diskutiert (Referate von J. Kromphardt, H. J. Barth, W. Röger). Danach werden theoretische und empirische Forschungsansätze in ausgewählten Untersuchungsfeldern gegenübergestellt und im Hinblick auf Ergänzungen, Widersprüche und Wechselbeziehungen analysiert. Die Betrachtungen beziehen sich auf den Bereich: Konjunktur und Wachstum (Referat von M. Körber-Weik), auf grundlegende Fragen der Industrieökonomik (Referat von E. Käufer) sowie auf den technologischen Wandel (Referat von L. Soete).

In einem letzten Abschnitt wird die Bedeutung von Theorie und Empirie bei wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen gewürdigt. Dazu erläutert K.-H. Oepenländer, Präsident des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, die Versuche, Theorie und Empirie im Rahmen der Arbeit der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute zu integrieren. Schwerpunkt seiner Darstellung ist dabei die Strukturberichterstattung der Wirtschaftsforschungsinstitute, die nunmehr bereits seit zehn Jahren besteht. Danach geht G. Zeidler von der Standard Elektrik Lorenz AG auf die Bedeutung der theoretischen und empirischen Wirtschaftsforschung für die Unternehmensführung ein. L. G. Stavenhagen, Staatsminister im Bundeskanzleramt, zeigt schließlich auf, welchen Einfluß theoretisch und empirisch ausgerichtete Forschungsansätze auf den politischen Bereich haben, wobei er das Beispiel der Forschungspolitik aufgreift.

Der Sammelband spricht sowohl den theoretisch als auch den empirisch orientierten Wissenschaftler an, die sich beide zwangsläufig um eine Verbindung ihrer unterschiedlichen Forschungsrichtungen bemühen müssen. Von Interesse ist die Veröffentlichung aber etwa auch für alle diejenigen, die im statistischen Bereich mit der Konzeption von Datenerhebungen befaßt sind. Für sie ist es nicht unerheblich, zu wissen, welche Anforderungen von der Seite der Wissenschaft, der Politik, der Wirtschaft oder auch der Wirtschaftsforschungsinstitute an die Statistik gestellt werden. Von Bedeutung dürften die Beiträge auch sein für die wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Wirtschaftsforschungsinstituten sowie für alle diejenigen Mitarbeiter bei Verbänden, Gewerkschaften, Behörden und sonstigen Institutionen, die mit empirisch ausgerichteten Grundaufgaben oder mit der Auswertung statistischer Zusammenhänge betraut sind.

Der Leser darf allerdings von den Autoren keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für die Lösung konkreter Probleme im Bereich der theoretischen oder empirischen Wirtschaftsforschung erwarten. Die Beiträge decken jedoch Defizite bei der Integration von Theorie und Empirie auf und liefern Denkanstöße und Hilfestellungen sowohl für die mehr wissenschaftlich-theoretisch als auch für die mehr praktisch orientierte Arbeit im Spannungsfeld von Theorie und Empirie.

Regierungsberrat Dr. Norbert Magger

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch, Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach / Jörg Mergenthaler. Loseblatt-Sammlung, 800 S., 87.—DM. Verlag Wilh. Jüngling, 8047 Karlsfeld. ISBN 3-88947-013-0

Das seit 20 Jahren erhältliche Handbuch ist nunmehr neu konzipiert und unter neuem Namen aufgelegt worden. Es gliedert sich in die Teile Vorschriften (A), Kommentare und Erläuterungen (B) und Ausgewählte Gerichtsentscheidungen (C). Im Teil A befinden sich diejenigen Gesetze und Verordnungen, die im Zusammenhang mit der Kraftverkehrs-Kontrolle, insbesondere was die Sozialvorschriften im Straßenverkehr anbelangt, von Bedeutung sein können. Ein Teil der Gesetze und Verordnungen, die bei der Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr eine besondere Rolle spielen, wird im Teil B kommentiert und erläutert. Das Ordnungswidrigkeitengesetz wird vollständig kommentiert. Im Teil C werden aktuelle Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs wiedergegeben.

Das Handbuch ist für den Praktiker hilfreich, weil es die in zahlreichen Rechtsvorschriften geregelte Materie systematisch geordnet wiedergibt und die für das Verständnis der Rechtsvorschriften notwendigen Informationen und Erläuterungen enthält. Die Vorschriften der Teile A und B sind mit Ordnungsnummern versehen, die in beiden Teilen gleich sind. Dies trägt zur Übersichtlichkeit des Werkes bei. Der Praktiker wird allerdings Regelungen über landesrechtliche Zuständigkeiten vermissen.

Regierungsoberberrät Dirk Friedrich

Geschichte des öffentlichen Rechts. Von Michael Stolleis. 1988, 431 S., Ln., 98.—DM. Bd. 1 der Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600—1800. Verlag C. H. Beck, 8000 München. ISBN 3-406-32913-6

Erstauulich spät beginnen sich die alten Lücken der Rechtsgeschichte zu füllen, jedenfalls zu geschlossenen Darstellungen anbelangt. In einem solchen Fall ist es ein Glücksfall, wenn es auf Antrieb in einer so hochqualifizierten Weise geschieht, wie in dem hier zu besprechenden Werk von Michael Stolleis. Es gibt zwar verstreut eine ganze Reihe von Informationen, nicht zuletzt in den im Erscheinen begriffenen Nachschlagewerken, wie das Handbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, der Deutschen Verwaltungsgeschichte, im Historischen Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland und den Einführungen in den größeren Kommentaren zu einigen Fachgesetzen mit längerer Tradition. Der Verfasser weist selbst darauf hin. Aber eine geschlossene Darstellung fehlte bisher.

Zunächst ist ein mögliches Mißverständnis auszuräumen: Wer wissen möchte, nach welchen Vorschriften früher gebaut wurde, welchen Regelungen früher die Zünfte unterworfen waren, wer mit welcher Befugnis Privilegien verleihen durfte, kurz, wer die Vorläufer heutiger Gesetze eruieren will, der wird enttäuscht sein. So etwas wie die Kurfürstlich-Mainzische Verordnung über die Bekämpfung von Überschwemmungsschäden vom 14. Januar 1799 wird er vergeblich suchen. Dies ist mit dem Titel auch nicht gemeint. Der Titel „Geschichte des öffentlichen Rechts“ ist eben vieldeutig, und der Verfasser muß daher der Erläuterung des Themas mehr Raum geben, als es sonst üblich ist. Eine solche Darstellung des früher geltenden Rechts wäre auf diesem Raum auch gar nicht möglich. Dies zeigt Stolleis eindrucksvoll an dem Beispiel Johann Jakob Mosers, der im 18. Jahrhundert eine solche Zusammenstellung versuchte und über 500 Bände füllte.

Wenn auch der Titel den Beginn der Darstellung auf das Jahr 1600 ansetzt, so läßt es sich der Verfasser doch nicht entgehen, sehr ausführlich auf den Ausgang des Mittelalters und die Reformation einzugehen. Dies ist auch erforderlich, denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Trennung von öffentlichem und privatem Recht nicht zufällig war, sondern bereits verborgen vorhandenen Strukturen der Rechtsmaterie zum Durchbruch verhalf. Die Rolle des römischen Rechts in der Bereitstellung von Denkfiguren, die Ablösung der Theologen durch die Juristen in der Facheite des Staates und die Herausbildung des privaten Verantwortungsbereichs des Hausvaters in der Reformation, die die Ablösung eines öffentlichen Bereichs in der Rechtsordnung begünstigte, werden mit viel weiterführender Literatur bis hin zur Rolle der Rezeption der aristotelischen Politik als eine der Keimzellen des öffentlichen Rechts ausgebreitet. In weiteren Kapiteln kommt die Bedeutung des Buchdrucks, die Vervielfältigung von Rechtsquellen als Argumentationshilfe in der staatlichkonfessionellen Auseinandersetzung zur Sprache, die die Gesetzeskommentierung öffentlicher Normen des Reiches hervorrief. Der Bogen spannt sich über die Bedeutung des Reichskammergerichts und des Reichshofrates über den Augsburger Religionsfrieden, den sich ergebenden Problemen der Souveränität und der Staatsräson bis hin zur Publizistik nach dem Westfälischen Frieden. Eingehend wird die Entwicklung des öffentlichen Rechts an den einzelnen Universitäten behandelt, insbesondere die Unterschiede je nach konfessioneller Ausrichtung. Nüchtern und verständnisvoll wird die damals selbstverständliche Parteilichkeit selbst der bedeutendsten Autoren je nach dem Landesherren, in dessen Diensten sie standen, dargestellt, bis im 18. Jahrhundert Johann Jakob Moser, dessen 500—600 Bände umfassendes Lebenswerk übersichtlich dargestellt wird, das Ideal der „freien wissenschaftlichen Arbeit“ auf diesem hochpolitischen Gebiet einfordert. Bestehend ist es, zu lesen, wie es Stolleis gelingt, auf kürzestem Raum hochkomplexe Entwicklungen wie die historisch-positivistische Erarbeitung des geltenden Rechts einerseits und die Herausarbeitung abstrakter Grundsätze der legitimen Herrschaftsausübung andererseits, beides parallel und gleichzeitig, nachvollziehbar darzustellen. Dies gilt insbesondere für den an sich so verschwommenen, aber doch oder gerade deshalb so bedeutungsvollen Begriff des „Naturrechts“, dessen Entwicklung zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert er einen besonderen Schwerpunkt widmet. Über die Behandlung der besonderen Bedeutung der Universitäten Halle und Göttingen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und der Verfassungsgeschichte schreitet die Darstellung zur Wirkung der französischen Revolution fort. Am Ende kommt die Darstellung der Entwicklung der Lehre von der „Guten Policey“. Eine Zusammenfassung rundet das Werk ab.

Das Bestechende an der Darstellungsweise von Stolleis ist auf der einen Seite die klare Herausarbeitung der Entwicklungslinien, auf der anderen Seite die spürbare Liebe zu seinem Darstellungsgegenstand, die bis hin zu fast bibliophilem Detail reicht, was Druckort und Auflagen mancher Werke angeht. Wer Augen hat, zu sehen, spürt die kaum verhaltene Begeisterung bei der Ausbreitung des ungeheuren Wissensstoffes, und diese reißt den an dem Thema auch nur einigermaßen Interessierten mit. Die Fülle der angeführten Literatur ist beeindruckend, und Stolleis vermag durch die Art der Verwendung der Literaturnachweise lebendig den Eindruck zu vermitteln, die Bücher auch gelesen zu haben, indem er immer wieder auf bestimmte Details in ihrem Inhalt eingeht. Das ist wirklich ein faszinierendes Buch zu einem erstaunlich niedrigen Preis.

Regierungsdirektor Christian Bickel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 19. SEPTEMBER 1988

Nr. 38

Güterrechtsregister

4518

GR 456 — Neueintragung — 31. 5. 1988: Florian Broszat geb. Perrone, geb. am 28. 12. 1938, Schneiderin, und Dieter-Horst Broszat, geb. am 11. 8. 1937, Reisender, beide wohnhaft Ludwig-Konrad-Straße 2 a, 3590 Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 24. 8. 1988 Amtsgericht

4519

8 GR 770 — Neueintragung — 6. 9. 1988: Die Eheleute Ulrich Erich Großmann, geb. 25. 1. 1959, und Marion Grob-Großmann geb. Grob, geb. 4. 11. 1960, haben durch Vertrag vom 28. Dezember 1987 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung an vereinbart.

6110 Dieburg, 6. 9. 1988 Amtsgericht

4520

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15967: Ferdinand Vogelsang, geboren am 18. Oktober 1936, und Annegret Barbara geborene Kaiser, geboren am 20. Februar 1947, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. April 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15968: Klaus-Peter Ratsch, geboren am 16. April 1953, und Elke Elfriede geborene Velten, geboren am 19. Juni 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15969: Wilhelm Dratt, geboren am 11. April 1954, und Cornelia Martha Erkens-Dratt geborene Erckens, geboren am 23. Februar 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15970: Thomas Mayr geborener Bell, geboren am 5. Juli 1966, und Anja, geboren am 20. Juli 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15971: Helmut Gärtner, geboren am 9. August 1938, und Ursula geborene Meyer, geboren am 23. Februar 1943, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15972: Dr. med. dent. Werner Ulrich, geboren am 19. Juni 1940, Frankfurt am Main, und Gönül geborene Emanetçi, geboren am 15. September 1963, Hamburg. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15973: Klaus Lehmann, geboren am 28. Dezember 1958, und Gabriele geborene Hamm, geboren am 25. April 1956, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15974: Dr. Karl-Heinz Lemnitzer, geboren am 16. Januar 1950, und Dagmar geborene Thomas, geboren am 31. August 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. März 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15976: Horst Prochaska, geboren am 18. Mai 1942, und Sylvia geborene Wolff,

geboren am 8. November 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15977: Wilfried Langer, geboren am 13. November 1956, und Petra geborene Löschengruber, geboren am 23. August 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15978: Martin Gregor Brandstaedter geborener Knollhuber, geboren am 22. Mai 1955, und Anja Doris Maria geborene Brandstaedter, geboren am 18. Oktober 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15979: Roland Müller, geboren am 15. August 1958, und Monika geborene Hörter, geboren am 27. Mai 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15980: Karsten Weiß geborener Thielmann, geboren am 7. Dezember 1965, und Heidemarie, geboren am 4. Mai 1956, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1988 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten haben wechselseitig das Recht ausgeschlossen, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den jeweils anderen zu besorgen (§ 1357 BGB).

73 GR 15981: Wolfgang Herold, geboren am 16. November 1950, und Grazyna geborene Kuklińska, geboren am 8. Januar 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15982: Hans Peter Thomas Sebastian, geboren am 10. August 1962, und Jeannette geborene Stein, geboren am 29. Januar 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15983: Uwe Günter Fischer, geboren am 21. Dezember 1959, und Martina Edith geborene Schendel, geboren am 10. Oktober 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15984: Franz Reiter, geboren am 11. Mai 1953, und Ursula geborene Müller, geboren am 6. Oktober 1950, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15985: Klaus Nold, geboren am 6. Oktober 1959, und Jutta Opper-Nold geborene Opper, geboren am 31. Oktober 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen:

73 GR 10019: Dipl.-Ing. Ralf Domscheit und Elisabetha geborene Knaus, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1988 wurde die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 12576: Günther Vogel, geboren am 9. April 1931, und Marianne geborene Thomas, geboren am 16. September 1933, Frankfurt am Main. Der Gütertrennungsvertrag vom 17. Januar 1972 ist aufgehoben.

73 GR 15897: Chefredakteur Jürgen Mechelhoff und Heike geborene Bernhard, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1988 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 1. 9. 1988
Amtsgericht, Abt. 73

4521

GR 400 — Neueintragung — 6. 9. 1988: Die Eheleute Franz Fischer, Heizungsbaumeister, geb. 18. Dezember 1953, und Ute Fischer geb. Schäfer, pharm.-techn. Assistentin, geb. 18. Januar 1957, Hauptstraße 199, 6946 Gorkheimertal-Unter-Flockenbach, haben durch Vertrag vom 11. August 1988 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 6. 9. 1988 Amtsgericht

4522

5 GR 1698 — Neueintragung — 31. 8. 1988: Rolf Lehmann und Brigitte Lehmann geb. Schüttrumpf, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 2. 9. 1988 Amtsgericht

4523

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 GR 202 A — 31. 8. 1988: Kaufmann Erich Grasmück und Erna Grasmück geb. Krass, Rüsselsheimer Straße 14-16, 6095 Ginsheim-Gustavsburg. Durch Vertrag vom 14. Juni 1988 wurde die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

6 GR 736 — 31. 8. 1988: Karl Heinz Wulkow, Betriebsschlosser, geb. am 12. Mai 1945, Ruth Lieselotte Wulkow geb. Pfeiffer, geb. am 25. März 1948, Friseurmeisterin, Frankfurter Straße 11, 6094 Bischofsheim. Durch Vertrag vom 4. Juli 1988 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6 GR 737 — 31. 8. 1988: EDV-Techniker Wolfgang Eberhard Arnold, geb. am 12. April 1948, Charlotte Carola Maria Arnold geb. Mersheim, geb. am 14. Dezember 1950, Im Hollerbusch 10, 6097 Trebur 2. Durch Vertrag vom 30. März 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 31. 8. 1988 Amtsgericht

4524

GR 398 — Neueintragung — 2. 9. 1988: Eheleute Anton Ellmaurer, geb. am 1. 2. 1916, wohnhaft St.-Johannes-Weg 3, 6254 Elz, und Waltraud Ellmaurer geb. Kramer, geb. am 10. 12. 1931, wohnhaft Diezer Straße 109, 6250 Limburg. Durch Vertrag vom 22. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 2. 9. 1988 Amtsgericht

4525

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2347 — 12. 8. 1988: Eheleute Kraftfahrer Christopher Ross Hoffmann und Immobilienmaklerin Linda Hoffmann geb. Steuer, beide wohnhaft in Nidderau-Ostheim. Durch Vertrag vom 5. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2348 — 17. 8. 1988: Eheleute Elektrotechniker Klaus Georg Wolf und Sonder-schullehrerin Angela Theresa Ilse Wolf geb. Scheffels, beide wohnhaft in Maintal 1. Durch Vertrag vom 23. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2349 — 23. 8. 1988: Eheleute Mar-

gret Doris Kollmann und Abdennasser Kollmann geb. El Magdoui, beide wohnhaft in Maintal. Durch Vertrag vom 23. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2350 — 26. 8. 1988: Eheleute Betriebswirt Johannes Leibecke und Hausfrau Christa Klara Katharina Leibecke geb. Scheitzbach, beide wohnhaft in Hanau 9. Durch Vertrag vom 18. Mai 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 12. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 41

4526

GR 413 A — Neueintragung — 31. 8. 1988: Die Eheleute Zimmermann, Jörg, und Dagmar Zimmermann geb. Kaethner, beide wohnhaft Erlenweg 6, 3559 Lichtenfels-Fürstenberg, haben durch Vertrag vom 13. Juli 1988 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 30. 8. 1988 Amtsgericht

4527

8 GR 816 — Neueintragung — 1. 9. 1988: Jürgen Raquet, geb. 18. 6. 1958, Petra Raquet geb. Derstoff, geb. 23. 8. 1958, 6074 Rödermark, Nikolaus-Schwarzkopf-Straße 4. Durch Vertrag vom 29. 3. 1988 vor Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 224/88, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Längen, 1. 9. 1988 Amtsgericht

4528

4 GR 591 — Neueintragung — 24. 8. 1988: Die Eheleute Lothar Schneider, geb. 6. 2. 1963, 6479 Schotten 21, Alte Frankfurter Straße 1, und Veronika Schneider geb. Ladner, geb. 18. 2. 1966, daselbst, haben durch Vertrag vom 1. August 1988 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 24. 8. 1988 Amtsgericht

4529

GR 333 — Neueintragung — 29. 8. 1988: Hilmar Gemmer und Karin Gemmer geb. Druschel, Hochstraße 36, 6490 Schlüchtern-Hutten. Durch Vertrag vom 25. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 6. 9. 1988 Amtsgericht

4530

GR 332 — Neueintragung — 1. 8. 1988: Elektriker Reiner Kneip und Gymnastiklehrerin Judith Kneip geb. Laslop, Fuldaer Straße 34, 6483 Bad Soden-Salmünster. Durch Vertrag vom 25. Mai 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 6. 9. 1988 Amtsgericht

4531

GR 244 — Neueintragung — 25. 8. 1988: Krankenpfleger Eduard Peschl, geb. am 24. 6. 1936, wohnhaft 3578 Schwalmstadt-Ascherode, Treysaer Straße 1, Arbeiterin Hanna Peschl geb. Zimmer, geb. am 17. 5. 1941, wohnhaft in 3585 Neuental-Schlierbach, Schlierbacher Straße 12. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1988 wurde Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 25. 8. 1988 Amtsgericht

4532

GR 292 — Neueintragung — 22. 8. 1988: Die Eheleute Hermann Rabanus und Anna-Maria Ludgardis genannt Luitgardis Rabanus geborene Böhne, Naumburg, haben durch Vertrag vom 14. April 1987 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 5. 9. 1988 Amtsgericht

4533

GR 293 — Neueintragung — 1. 9. 1988: Eheleute Johann Heinrich Hoppe, Zierenberg, und Karin Maria Böhm-Hoppe geborene Böhm, Kassel, haben durch Vertrag vom 15. März 1988 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 5. 9. 1988 Amtsgericht

Vereinsregister

4534

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9145 — 1. 8. 1988: FEDO (Frankfurter-Electronic-Dart Organisation).

73 VR 9146 — 2. 8. 1988: Softwarehaus von Frauen für Frauen und Mädchen.

73 VR 9147 — 11. 8. 1988: Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main-Berkersheim.

73 VR 9148 — 11. 8. 1988: Forum für Wirtschaft und Kultur.

73 VR 9149 — 11. 8. 1988: Vipassana-Vereinigung.

73 VR 9150 — 11. 8. 1988: FRANKFURTER VARIETE GESELLSCHAFT.

73 VR 9151 — 15. 8. 1988: Internationaler Hilfsfonds - Gesellschaft zur Förderung humanitärer Projekte in Ländern der Dritten Welt.

73 VR 9152 — 15. 8. 1988: Aktionärsvereinigung Petitus.

73 VR 9153 — 15. 8. 1988: Verein der Freunde und Förderer für die Nadvorna Hochschule/Israel.

73 VR 9154 — 17. 8. 1988: Verein der Frankfurter Stadt- und Gästeführer.

73 VR 9155 — 17. 8. 1988: Verein für außerschulische Bildungsarbeit.

73 VR 9156 — 17. 8. 1988: Internationale Deutsche-Dominikanische-Vereinigung.

73 VR 9157 — 17. 8. 1988: ergo: Information, Training und Karriereplanung für Frauen.

73 VR 9159 — 17. 8. 1988: Union of Oromos in Germany (UOG)-Tokkummaa Oromoota Jarmany (TOJ).

73 VR 9160 — 17. 8. 1988: Schriftsteller und Künstler aus der Türkei in Hessen.

73 VR 9161 — 17. 8. 1988: Deutscher Hausfrauen-Bund Ortsverband Frankfurt 1988 — Berufsorganisation der Hausfrau —

73 VR 9162 — 17. 8. 1988: Schulsozialarbeit Frankfurt.

73 VR 9163 — 17. 8. 1988: Modellbaclub-Goldstein MBC G.

73 VR 9164 — 17. 8. 1988: Club Italia.

73 VR 9165 — 26. 8. 1988: Verein zur Förderung freier Kinder- und Jugendtheater im Rhein-Main-Gebiet.

73 VR 9166 — 29. 8. 1988: Arbeitsgemeinschaft Nebenbahn.

73 VR 9167 — 29. 8. 1988: Initiative „Ausländerbeirat für Frankfurt“.

73 VR 9168 — 29. 8. 1988: Freundeskreis Integrativer Erziehung und Bildung Behinderteter in Eschborn.

73 VR 9169 — 29. 8. 1988: Initiative Literaturpreis im Ökumenischen Zentrum Christuskirche.

Veränderungen:

73 VR 7509 — 26. 8. 1988: Sozialwerk der Deutschen Multiple-Sklerose-Gesellschaft. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8017 — 9. 8. 1988: Arbeitsgemeinschaft Spielpädagogik. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8127 — 16. 5. 1988: ARBEITSGEMEINSCHAFT LIBERALE WIRTSCHAFTSPOLITIK. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8660 — 19. 8. 1988: Organisationskomitee Junioren-Europameisterschaften 1986 in Karlsruhe. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 1. 9. 1988
Amtsgericht, Abt. 73

4535

VR 395 — Neueintragung — 1. 9. 1988: Kindertreff in Rimbach im Odenwald.

6149 Fürth (Odw.), 1. 9. 1988 Amtsgericht

4536

VR 689 — Neueintragung — 23. 8. 1988: Tanz- und Gesellschaftskreis Wächtersbach eingetragener Verein, Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 23. 8. 1988 Amtsgericht

4537

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1681 — 31. 8. 1988: Freundes- und Förderkreis für Fortbildung und Forschung in der Neurochirurgischen Universitätsklinik Gießen, Gießen.

VR 1683 — 1. 9. 1988: Interessengemeinschaft New Forest-Pony, Gießen.

VR 1685 — 1. 9. 1988: Kindergruppe Bullerbü, Großen-Buseck.

6300 Gießen, 2. 9. 1988 Amtsgericht

4538

8 VR 752 — Neueintragung — 1. 9. 1988: Männergesangsverein „Brüderlichkeit“ 1873 Neuenhain e.V., Bad Soden am Taunus-Neuenhain.

6240 Königstein im Taunus, 1. 9. 1988
Amtsgericht

4539

VR 537 — Neueintragung — 30. 8. 1988: 1. Electronic-Darts-Club (1. EDCL) — The Sharks —, Lampertheim.

6840 Lampertheim, 30. 8. 1988 Amtsgericht

4540

VR 1374 — Neueintragung — 31. 8. 1988: Käferfreunde Mühlheim, Sitz: Mühlheim am Main.

6050 Offenbach am Main, 1. 9. 1988
Amtsgericht, Abt. 5

4541

VR 368 — Neueintragung — 2. 9. 1988: Oldtimer-Fahrzeug-Freunde im Bergwinkel. Sitz des Vereins ist in 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 2. 9. 1988 Amtsgericht

4542

VR 1293 — Neueintragung — 30. 8. 1988: Dart-Club M.T. Witzenhausen eV in Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 30. 8. 1988 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

4543

N 4/88 — Beschluß in dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 11. 4. 1935 geborenen Metzgermeisters Heinrich Losekamm aus 6435 Oberaula-Wahlshausen, Hauptstraße 6, geschäftsansässig in 6437 Kirchheim, Hauptstraße.

Das Amt des bisherigen Konkursverwalters Dr. Hermann Spitze in Bad Hersfeld ist durch Tod am 31. 8. 1988 beendet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt Steuerberater Dipl.-Volkswirt Werner Heid, Lindenstraße 28, 6400 Fulda (§ 78 KO).

6430 Bad Hersfeld, 8. 9. 1988 **Amtsgericht**

4544

6 N 44/88 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma CMS-Construction, Maintenance + Service GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Detlev von Bülow und Fritz Skrzypczak, Bischof-Brand-Straße 7, 6370 Oberursel (Taunus), wird heute, am 1. September 1988, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2, Tel.: 06109/6 10 51.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 24. Oktober 1988.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Oktober 1988, 9.30 Uhr;

Prüfungstermin am 14. November 1988, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal II.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. Oktober 1988 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 9. 1988
Amtsgericht

4545

3 N 9/84: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 12. 1983 verstorbenen Peter Wrobel, zuletzt wohnhaft in Schlangenberg-Georgenborn, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

6208 Bad Schwalbach, 2. 9. 1988 **Amtsgericht**

4546

61 N 110/88 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma NOMOCO — Schleifmaschinenbau GmbH, Mainzer Straße 74, 6100 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführer Günther Hofmann und Adolf Keller — Gemeinschuldnerin — wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse des Gemeinschuldners die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — des Gemeinschuldners angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Der Gemeinschuldner hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihm die Entziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adeltungstraße 16, in 6100 Darmstadt, bestellt.

Zugleich wird heute am Donnerstag, dem 1. September 1988, 11.00 Uhr gegen den Gemeinschuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO).

Drittsschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeinschuldner sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an den Gemeinschuldner, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtswirksam.

6100 Darmstadt, 1. 9. 1988
Amtsgericht, Abt. 61

4547

81 N 588/88: Über das Vermögen der HLR Motorradtechnik und Motorradzubehör GmbH, gesetzlich vertreten durch Geschäftsführer Heinz Liebert, Hanauer Landstraße 161—173, 6000 Frankfurt am Main, wird

heute, am 23. August 1988, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1988 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 21. September 1988, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Oktober 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

4548

81 N 561/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Briefmarkenhändlers Ernst-Karl Wenzel, Sophienstraße 108, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 23. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

4549

81 N 555/88: Über das Vermögen der Desaiwe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Vijai Singh Jagta, Frankfurter Straße 74—78, 6236 Eschborn, wird heute, am 26. August 1988, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Oktober 1988 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 30. September 1988, 9.20 Uhr,

Prüfungstermin am 4. November 1988, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Oktober 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

4550

81 N 134/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. September 1987 verstorbenen Kellners Lajos Papp, wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Allerheiligenstraße 2—4, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

25. November 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 800,— DM,
b) Auslagen: 41,95 DM,
jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 30. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

4551

81 N 611/88: Über den Nachlaß des am 9. 7. 1987 verstorbenen Kaufmanns Oskar Dietmar Reinelt, zuletzt wohnhaft gewesen:

Hainer Weg 24, 6000 Frankfurt am Main 70; Inhaber der Fa. Condor Handelsagentur, Goetheplatz 11, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 31. August 1988, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel.: 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Oktober 1988 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 11. Oktober 1988, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am 15. November 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Oktober 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

4552

81 N 156/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. Oktober 1987 verstorbenen Hausfrau Margot Anna Clement geb. Wagner, zuletzt wohnhaft Titusstraße 29, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, anberaumt auf den

4. November 1988, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 800,— DM,
b) Auslagen: 31,12 DM,
jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 30. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

4553

81 N 23/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. November 1986 verstorbenen Fritz Gustav Böhm, zuletzt wohnhaft Thomas-Mann-Straße 12, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

7. Oktober 1988, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 2 500,— DM,
b) Auslagen: 37,28 DM,
jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 30. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

4554

81 N 156/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. 10. 1987 verstorbenen Margot Anna Clement geb. Wagner, zuletzt wohnhaft Titusstraße 29 in Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1 336,84 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu berücksichtigen sind nach § 61 Nr. 6 KO: 15 272,70 DM; § 226 KO: Zinsen mit verschiedenen Prozentsätzen und Laufzeiten aus 5 121,58 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 156/88, niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 4. November

1988, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 326, 3. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1988

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

4555

81 N 815/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BST Brandschutztechnik GmbH, Gräsiger Weg 7 a, 6238 Hofheim**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 482,90 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu berücksichtigen sind nach § 61 Nr. 2 KO: 3 534,25 DM; § 61 Nr. 3 KO: 492,48 DM; § 61 Nr. 6 KO: 348 260,12 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 815/87, niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 11. November 1988, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 326, 3. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1988

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

4556

81 N 134/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 9. 1987 verstorbenen **Lajus Papp, zuletzt wohnhaft Allerheiligenstraße 2—4 in Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1 790,31 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu berücksichtigen sind nach § 61 Nr. 6 KO: 2 662,65 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 134/88, niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 25. November 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 326, 3. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1988

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

4557

81 N 23/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 11. 1986 verstorbenen **Fritz Gustav Böhm, zuletzt wohnhaft Thomas-Mann-Straße 12 in Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3 260,78 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu berücksichtigen sind nach § 61 Nr. 6 KO: 7 201,56 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 23/88, niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 7. Oktober 1988, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 326, 3. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1988

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

4558

81 N 744/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. De Vries Robbè GmbH in Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 190 474,07 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 244 297,10 DM bevorrechtigte und 1 796 757,86 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81 (Konkurs), auf.

6000 Frankfurt am Main, 7. 9. 1988

Der Konkursverwalter

Brauburger, Steuerberater

4559

N 33/88: Über das Vermögen der **Kauffrau Ute Springs, Reinhardstraße 8, 6350 Bad Nauheim**, früher handelnd unter der Firma **La Mode, Stresemannstraße 19, 6350 Bad Nauheim**, ist am Montag, dem 29. August 1988, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1988 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Donnerstag, dem 20. Oktober 1988, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Donnerstag, dem 3. November 1988, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. Oktober 1988 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 8. 1988

Amtsgericht

4560

24 N 19/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hedera Blumen, Pflanzen und Gartenartikel Handel GmbH**, vertreten durch den GF **Reiner Sperling, Breslauer Straße 9, 6080 Groß-Gerau**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf

Montag, den 3. Oktober 1988, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Zimmer 178, 1. Stock.

6080 Groß-Gerau, 5. 9. 1988

Amtsgericht

4561

N 5/82 — **Beschluß**: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 31. Juli 1983 verstorbenen **Frau Irmgard Jörisen geb. Hinterberger, wohnhaft gewesen Heideweg 17, 3588 Homberg/Efze**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin bestimmt auf

Mittwoch, den 12. Oktober 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-

bung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der evtl. nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 18 500,— DM (in Worten: achtzehntausendfünfhundert Deutsche Mark) (inkl. MwSt.-Ausgleich) und die Auslagen werden auf 1 000,— DM (in Worten: eintausend Deutsche Mark) festgesetzt.

Auf die Begründung im Festsetzungsbeschuß wird verwiesen.

3588 Homberg/Efze, 5. 9. 1988 **Amtsgericht**

4562

1 N 8/88: Beschluß über das Vermögen der **Apothekerin Monika Irkens, Austraße 10, 6272 Niedernhausen**, wird heute am 1. September 1988, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Herbert Wagner, Wagenerstraße 7, 6270 Idstein.

Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. November 1988.

Vor dem Amtsgericht Raum 15, I. Stock, Gerichtsstraße 1, Idstein, werden folgende Termine abgehalten.

18. Oktober 1988, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

22. November 1988, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. September 1988 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: VR-Bank Untertaunus e. G., 6270 Idstein.

6270 Idstein, 1. 9. 1988

Amtsgericht

4563

1 N 9/88: Beschluß über das Vermögen des **Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfers Winfried Irkens, Austraße 10, 6272 Niedernhausen**, wird heute am 1. September 1988, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Herbert Wagner, Wagenerstraße 7, 6270 Idstein.

Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. November 1988.

Vor dem Amtsgericht Raum 15, I. Stock, Gerichtsstraße 1, Idstein, werden folgende Termine abgehalten.

18. Oktober 1988, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

22. November 1988, 15.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. September 1988 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: VR-Bank Untertaunus e. G., 6270 Idstein.

6270 Idstein, 1. 9. 1988

Amtsgericht

4564

65 N 184/86: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Albert Veit GmbH, Niedervellmarer Straße 8, 3500 Kassel**, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Albert Werner, HRB 4080 Amtsgericht Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 13. Oktober 1988, 9.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 25. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 65

4565

65 N 274/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Größküchentechnik-Vertrieb Klaus Becker GmbH, Stettiner Straße 17, 3507 Baunatal**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Dieter Becker, HRB 4092 AG Kassel, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 26. Oktober 1988, 9.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 30. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 65

4566

N 31/88 / N 34/88 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren

a) **AOK-Krankenkasse für den Kreis Bergstraße, Heidelberger Straße 100, 6140 Bensheim (34-Wh/PI 446 160 28)** — Gläubigerin — für N 31/88,

b) **WGM Werbung Grafik Marketing GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Jutta Förstemann, Friedrich-Ebert-Straße 12, 6451 Mainhausen 2, — Gläubigerin — für N 34/88,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Diehl und Lampert, Berger Straße 178, 6000 Frankfurt 60 (191/88/L01),

gegen **Angelo Stuppia GmbH, Putz- und Innenausbau**, vertreten durch Angelo Stuppia, Bismarckstraße 12, 6840 Lampertheim — Schuldnerin —,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Westa, QU 4, 8, 6800 Mannheim 1 (1/814/88 dr. rw/ma), werden die durch Beschluß vom 19. August 1988 angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben.

6840 Lampertheim, 30. 8. 1988 Amtsgericht

4567

N 18/88: Das im Konkurseröffnungsverfahren der **PM Paulsen Massivhaus GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Paulsen, Rodensteiner Straße 1, 6054 Rodgau 3, erlassene Veräußerungsverbot und die Anordnung der Sequestration ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.

6453 Seligenstadt, 26. 8. 1988 Amtsgericht

4568

62 N 55/88: Über das Vermögen des **Klaus Eickenberg, Bunsenstr. 6 c, 6200 Wiesbaden**, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird heute, 25. August 1988, 11.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kaspar Meix, Stiegelstraße 14 a, 6200 Wiesbaden-Kloppenheim.

Anmeldungen (doppelt) bis 23. September 1988. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1988.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, 31. Oktober 1988, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 25. 8. 1988 Amtsgericht

4569

62 N 185/88: Konkursantragsverfahren betreffend **TG & W Team Gestalten und Werben GmbH, Schiersteiner Straße 6, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bernhard Lothar Steyer und Matthias Alfred Otto Schneider.

Der Schuldnerin ist am 31. August 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen.

Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 31. 8. 1988 Amtsgericht

4570

62 N 147/88: Konkursantragsverfahren betreffend der **K. Wendt GmbH i. L., 6200 Wiesbaden, Biebricher Allee 123**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Joachim Wendt, Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 29. August 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1988 Amtsgericht

4571

N 2 N 11/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Leopold Engelhardt & Co. GmbH KG, Witzenhausen**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3430 Witzenhausen, 1. 9. 1988
Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4572

K 29/87: Das im Grundbuch von Renzen-dorf, Bezirk Alsfeld, Band 5, Blatt 163, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Renzen-dorf, Flur 1, Flurstück 3/8, Betriebsgelände, Erlenweg 1, Größe 18,13 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amt-hof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangs-vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rola-Modell A. + F. Karwecki, Inhaber: Astrid Karwecki, Schwalm-tal-Renzen-dorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 24. 8. 1988

Amtsgericht

4573

3 K 30/87: Die im Grundbuch von Kohl-grund, Band 9, Blatt 260, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kohlgrund, Flur 4, Flurstück 72, Grünland, Auf der Orpe, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 129, Gartenland, Die Hammerhöfe, Größe 7,63 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. November 1988, 11.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer-Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Werning.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 72 auf 3 125,— DM,
Flur 2, Flurstück 129 auf 2 675,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 31. 8. 1988

Amtsgericht

4574

K 5/88: Das im Grundbuch von Schienklengsfeld, Band 44, Blatt 857, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schienklengsfeld, Flur 4, Flurstück 59/4, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Straße 26, Größe 7,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. November 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mirjana Sigl.

Wert nach § 74 a ZVG: 175 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 5. 9. 1988

Amtsgericht

4575

4 K 25/88: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, In der Teschen-Aue, Größe 34,61 Ar,

soll am Montag, dem 7. November 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Adolf Weiser, Landwirt in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 9. 1988 **Amtsgericht**

4576

4 K 59/85: Der im Grundbuch von Engel-
bach, Band 18, Blatt 663, eingetragene
Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Engelbach, Flur 5,
Flurstück 159, Hof- und Gebäudefläche,
Lehnhof 5, Größe 8,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. November 1988,
11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Bieden-
kopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70,
Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 9. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Damm, Rosemarie, geb. Heinzerling, geb.
am 1. 12. 1939, Lehnhof 5, Biedenkopf-En-
gelbach, jetzt verheiratet mit dem Maschi-
nen Wilhelm Mühle, wohnhaft daselbst.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

272 486,— DM.

Im Versteigerungstermin am 23. August
1988 ist der Zuschlag aus den Gründen des
§ 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 24. 8. 1988 **Amtsgericht**

4577

4 K 15/88: Der im Grundbuch von Bad
Endbach, Band 42, Blatt 1553, eingetragene
halbe Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Endbach, Flur
1, Flurstück 268/3, Gebäude- und Freifläche,
Hainstraße 1, Größe 8,89 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. November 1988,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Bieden-
kopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70,
Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateur Erhard Schepp in Bad End-
bach.

Der Wert des hälftigen Grundbesitzes ist
gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

22 225,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 5. 9. 1988 **Amtsgericht**

4578

5 K 19/85: Das im Grundbuch von Hoch-
Weisel, Band 45, Blatt 1607, eingetragene
Grundstück,

Gemarkung Hoch-Weisel, Flur 1, Flur-
stück 44/3, Hof- und Gebäudefläche, Kir-
chenplatz 6, Größe 2,87 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1988,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Färbgasse
24, Butzbach, Raum 1 (Sitzungsaal), Erd-
geschoß, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schütz, Ludwig, Kirchenplatz 6, Butz-
bach/Hoch-Weisel,

b) dessen Ehefrau Schütz geb. Frank,
Erika, daselbst, — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

354 858,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6308 Butzbach, 1. 9. 1988 **Amtsgericht**

4579

5 K 5/88: Das im Grundbuch von Maibach,
Band 10, Blatt 367, eingetragene Grund-
stück,

Gemarkung Maibach, Flur 1, Flurstück
261/5, Gebäude- und Freifläche, die Baum-
stücker, Größe 14,67 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1988,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Färbgasse
24, Butzbach, Raum 1 (Sitzungsaal), Erd-
geschoß, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 2. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Lilli Dora Kreuzer-Held geb. Kreuzer,
Wittelsbacherallee 195, 6000 Frankfurt am
Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6308 Butzbach, 6. 9. 1988 **Amtsgericht**

4580

3 K 59/85: Das im Grundbuch von
Eschwege, Band 262, Blatt 9831, eingetra-
gene Grundstück, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 13/2, Ge-
bäude- und Freifläche, Pfaffenweg 11 a,
Größe 4,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1988,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440
Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr.
121, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Graf,
b) Ingrid Graf geb. Bünnagel, Eschwege,
— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3440 Eschwege, 30. 8. 1988 **Amtsgericht**

4581

2 K 71/87: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Dainrode, Band
10, Blatt 333,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dainrode, Flur 3,
Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Im
Gründchen, Größe 4,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Dezember 1988,
10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude Geismarer Straße 22, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Horst Ankel in Frankenau-Dainrode.
Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 8. 1988 **Amtsgericht**

4582

84 K 319/87: Das im Grundbuch-Bezirk 28
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
40, Blatt 1360, eingetragene Wohnungseigen-
tum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 100,47/1000 Mit-
eigentumsanteil an dem Grundstück Gemar-

kung 1, Flur 457, Flurstück 789/286, Ge-
bäude- und Freifläche, Bornheimer Land-
wehr 53, Größe 4,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes
und beschränkt durch die anderen Sonderei-
gentumsrechte (Blatt 1351—1359, 1361),

soll am Montag, dem 13. Februar 1989,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer
137, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1988
(Versteigerungsvermerk):

Peter Clemens in Frankfurt am Main.
Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

4583

84 K 243/87: Das im Grundbuch-Bezirk 37
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
78, Blatt 2712, eingetragene Wohnungseigen-
tum,

lfd. Nr. 1 = 987/100 000 Miteigentumsan-
teil an dem Grundstück Gemarkung 37, Flur
6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche,
Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 20506, im V.
OG belegenen Wohnung nebst Abstellraum;
das Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragenen Blätter 2671—2711,
2713—2797) gehörenden Sondereigentums-
rechte beschränkt, teilweise auch in der Ver-
äußerung;

soll am Montag, dem 30. Januar 1989, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße
2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1987
(Versteigerungsvermerk):

Hermann Schenkel,
Adelgund Schenkel geb. Neidhardt, beide
wohnhaft: Im Mainfeld 40, 6000 Frankfurt
am Main 71.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insge-
samt 300 000,— DM, für jede ideelle Hälfte
auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 8. 1988
Amtsgericht, Abt. 84

4584

84 K 69/87: Das im Wohnungsgrundbuch-
Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am
Main, Band 205, Blatt 6735, eingetragene
Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 bestehend aus 129,45/100 000
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ge-
markung 1, Flur 557, Flurstücke 283/16, 283/
14, 283/17, 283/5, 283/2, Hof- und Gebäude-
fläche, Mailänder Straße 3—23 und Darm-
städter Landstraße, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 56 — Haus 2 — des Auf-
teilungsplans beschränkt durch die anderen
Sondereigentumsrechte (eingetragen in Band
204—242, Blatt 6680—7831) und teilweise in
der Veräußerung,

soll am Montag, dem 20. Februar 1989,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer
137, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1987 (Versteigerungsvermerk):
 Gisela Anne Bulheller in Hatterwüstring.
 Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 108 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1988
 Amtsgericht, Abt. 84

4585

K 289/86: Das im Grundbuch-Bezirk 68 des-Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 277, Blatt 9184, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 30, Flurstück 1103, Landwirtschaftsfläche, An der Hauermauer, Größe 1,38 Ar, soll am Montag, dem 19. Dezember 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1986 (Versteigerungsvermerk):
 Horst Steinmetz in Frankfurt am Main.
 Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 6 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 1988
 Amtsgericht, Abt. 84

4586

K 45/87: Der im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 79, Blatt 3520, eingetragene Grundbesitz, lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 2, Flurstück 882, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 14, Größe 5,64 Ar, soll am Donnerstag, dem 24. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1 a) Gerken, Horst, geb. am 21. 10. 1941, Liederbach/Ts., in der Pech 1 a,
 b) Gerken geb. Liebach, Susanne, geb. am 6. 7. 1944, Ehefrau zu 1a), daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 565 000,— DM für Flur 2, Flurstück 882.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 9. 1988
 Amtsgericht

4587

K 3/87: Die im Grundbuch von Haarhausen, Band 7, Blatt 178, eingetragenen Grundstücke, Nrn. 1—4, Gemarkung Haarhausen, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 145/40, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 0,12 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 140/42, dto., Größe 5,31 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 148/40, dto., Größe 1,21 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 143/101, dto., Größe 0,05 Ar,

sollen am Freitag, dem 28. Oktober 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Rottmann, Köln 40.
 Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 lfd. Nr. 1, BV, auf 3 188,10 DM,
 lfd. Nr. 2, BV, auf 141 074,60 DM,
 lfd. Nr. 3, BV, auf 32 146,90 DM,
 lfd. Nr. 4, BV, auf 1 328,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 29. 8. 1988
 Amtsgericht

4588

K 20/88: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 75, Blatt 2513, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 6, Flurstück 53/18, Ackerland, in der Spitzbach, Größe 3,40 Ar, Unland, Größe 4,11 Ar, soll am Donnerstag, dem 10. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Michael Gartner, Weinheim, und Carola Gartner, Hemsbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 273 450,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus-Rohbau und 3 Garagen bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 1. 9. 1988
 Amtsgericht

4589

K 5/88: Folgender halbe Miteigentumsanteil am Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Geislitz, Band 45, Blatt 1423, wie folgt:

dreivierteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 6, Flurstücke 239/40 und 242/40 und 41/4 und 41/5, Hof- und Gebäudefläche, Alte Hohle, Größe 0,72 Ar + 0,73 Ar + 4,96 Ar + 3,31 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung des Erd-, Ober- und Kellergeschosses im Haus „Alte Hohle 25“ (im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet und blau umrandet),

soll am Freitag, dem 25. November 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Wilfried Arnold in Linsengericht, Ortsteil Geislitz.

Der Wert des halben Anteils am Wohnungseigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 31. 8. 1988
 Amtsgericht

4590

K 33/88: Das im Grundbuch von Wirtheim, Band 44, Blatt 1766, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wirtheim, Flur 4, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 7, Größe 1,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Klaus Bau in Alzenau.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 75 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 9. 1988
 Amtsgericht

4591

K 27/88: Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 306, Blatt 11 124, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flur 13, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Kasselbergweg 34—38, Größe 3,71 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Orb, Flur 13, Flurstück 57/1, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Kasselbergweg 34—38, Größe 23,94 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. November 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konvent-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Kommanditgesellschaft, Sitz: Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 Flurstück 56 auf 60 000,— DM,
 Flurstück 57/1 auf 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 9. 1988
 Amtsgericht

4592

42 K 25/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im

a) Wohnungsgrundbuch von Cleeburg, Band 53, Blatt 1881,

lfd. Nr. 1, 38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Cleeburg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaute, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17, im I. Obergeschoß; und

b) im Wohnungsgrundbuch von Cleeburg, Band 53, Blatt 1882,

lfd. Nr. 1, 40/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Cleeburg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaute, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18, im I. Obergeschoß;

gilt für beide Einheiten: die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht bei der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter oder durch einen Grundpfandgläubiger, wenn das Wohnungseigentum für ihn belastet war und er es in der Zwangsvollstreckung erworben hat; die Benutzung der Tennisplätze ist geregelt; dazu gehört 2/3 zu 1 Grunddienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) an dem Grundstück

Cleeburg, Flur 9, Nr. 106, eingetragen im Grundbuch von Cleeburg, Band 40, Blatt 1474, Abt. II Nr. 1;

soll am Donnerstag, dem 1. Dezember 1988, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Wohnung Nr. 17 (Blatt 1881) auf

44 500,— DM,

Wohnung Nr. 18 (Blatt 1882) auf

61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 8. 1988

Amtsgericht

4593

42 K 46/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 514, Blatt 18 549,

lfd. Nr. 1, 2896/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 7, Flurstück 80/4, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 27, Größe 12,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 11 bezeichnet;

Gebrauchsregelung ist getroffen bezüglich der den Wohnungen Nr. 1, 2, 7, 8 und 10 vorgelagerten Terrassen;

soll am Donnerstag, dem 24. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Beatrix Ihrig geb. Hagner, Rosengasse 42, 6300 Gießen-Rödgen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 8. 1988

Amtsgericht

4594

42 K 44/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 514, Blatt 18 533,

lfd. Nr. 1, 2896/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 7, Flurstück 80/4, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 27, Größe 12,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 2 bezeichnet;

Gebrauchsregelung ist getroffen bezüglich der den Wohnungen Nr. 1, 2, 7, 8 und 10 vorgelagerten Terrassen;

soll am Donnerstag, dem 24. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Beatrix Ihrig geb. Hagner, Rosengasse 42, 6300 Gießen-Rödgen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 8. 1988

Amtsgericht

4595

42 K 71/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 81, Blatt 2753,

lfd. Nr. 1, Flur 29, Nr. 34, Grünland, In der Wißmarer Bach, Größe 16,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Knapp geb. Krompaß.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 349,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 8. 1988

Amtsgericht

4596

42 K 48/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 51, a) Blatt 18 564, b) Blatt 8565,

zu a):

lfd. Nr. 1, 4200/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 7, Flurstück 80/4, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 27, Größe 12,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 21 bezeichnet;

Gebrauchsregelung ist getroffen bzgl. der den Wohnungen Nr. 1, 2, 7, 8 und 10 vorgelagerten Terrassen,

zu b):

lfd. Nr. 1, 5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 7, Flurstück 80/4, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 27, Größe 12,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit der Nr. T 21 bezeichnet; Gebrauchsregelung ist getroffen bzgl. der den Wohnungen Nr. 1, 2, 7, 8 und 10 vorgelagerten Terrassen;

soll am Donnerstag, dem 24. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Beatrix Ihrig geb. Hagner, Rosengasse 42, 6300 Gießen-Rödgen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a) auf 97 500,— DM,

zu b) auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 8. 1988

Amtsgericht

4597

42 K 18/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 62, Blatt 2029,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 558, Hof- und Gebäudefläche, Klein-Lindener Straße 25, Größe 7,24 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1988, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Hoffmann und Ingeborg Hoffmann geborene Bachmann, Seehofstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 70, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

329 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 9. 1988

Amtsgericht

4598

24 K 53/88: Das im Grundbuch von Worfelden, Band 50, Blatt 2418, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 2, Flurstück 320, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Gerauer Weg 26, Größe 8,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. November 1988, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude — Amtsgericht Groß-Gerau —, Europaring 11—13, Sitzungssaal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Deters,

b) Barbara Deters geb. Wagner, — je zur Hälfte —

Verkehrswert ist 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 29. 8. 1988

Amtsgericht

4599

42 K 115/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 129, Blatt 4351, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 36/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gerngraben 1, Größe 4,89 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Kiefer,

b) Wolfgang Kiefer, 6369 Schöneck 1, — je zur Hälfte —

Die Vorschriften der §§ 74 a, 85 a ZVG hinsichtlich der Fünf-Zehntel- und Sieben-Zehntel-Grenze gelten nicht mehr.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 9. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

4600

42 K 101/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 69, Blatt 2030,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 20, Flurstück 48, Ackerland, langer Horst, Größe 10,95 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Rückingen, Flur 20, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, langer Horst, Größe 11,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Dezember 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Spindler, Schausteller, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf

8 760,— DM,

lfd. Nr. 2 auf

29 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 9. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

4601

3 K 34/88: Der 1/4 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Mademühlen, Band 28, Blatt 919, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 2, Gemarkung Mademühlen, Flur 46, Flurstück 26/40, Gebäude- und Freifläche, Am Seeblick 18 (Kleinsiedlungshaus im Wochenendgebiet), Größe 6,79 Ar, soll am Freitag, dem 13. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kreuzkamp, Peter, Vormberg 17, 5800 Hagen, — zu 1/4 Miteigentumsanteil —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,—DM für das ganze Grundstück, dementsprechend 45 000,—DM für den 1/4-Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 2. 9. 1988 Amtsgericht

4602

2 K 2/88: Die im Grundbuch von Hochheim, Band 222, Blatt 7460, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 61, Flurstück 482/30, Bauplatz, Königsberger Ring, Größe 0,17 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 61, Flurstück 482/6, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstraße 10 E, Größe 2,76 Ar,

lfd. Nr. 3/2, ein Zehntel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 61, Flurstück 482/33, Wegefläche, Königsberger Ring, Größe 4,16 Ar,

lfd. Nr. 4/2, ein Zehntel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 61, Flurstück 482/11, Wegefläche, Kolpingstraße, Größe 0,37 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Taxiunternehmer Dieter Siefert, b) dessen Ehefrau, Taxiunternehmerin Margareté Siefert geb. Heß, beide in 6203 Hochheim am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Table with 2 columns: lfd. Nr. and value in DM. Rows include lfd. Nr. 1 auf (11 000,—DM), lfd. Nr. 2 auf (372 500,—DM), lfd. Nr. 3 auf (-15 000,—DM), lfd. Nr. 4 auf (1 500,—DM), insgesamt auf (400 000,—DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 31. 8. 1988 Amtsgericht

4603

2 K 12/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Fürstenwald, Band 19, Blatt 566, Gemarkung Fürstenwald,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 6/3, Bauplatz, die Lipshöhe, Größe 7,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 6/4, Bauplatz, die Lipshöhe, Größe 7,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 6/5, Weg, die Lipshöhe, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 6/6, Hof- und Gebäudefläche, die Lipshöhe, Größe 6,57 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 6/7, Hof- und Gebäudefläche, die Lipshöhe, Größe 6,56 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 6/8, Hof- und Gebäudefläche, die Lipshöhe, Größe 6,88 Ar, soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1988, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

IBE — Ingenieurbüro für angewandte Elektrotechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Quellenstraße 9, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 397 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 1. 9. 1988 Amtsgericht

4604

K 5/88 — Berichtigung: In der Zwangsversteigerungssache betreffend die im Grundbuch von Homberg/efze, Bezirk Caßdorf, Band 24, Blatt 504, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1—3 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung wird die Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 5. 9. 1988 — Ausgaben-Nr. 36/88 — bezüglich der Größenangaben berichtigt:

Flur 7, Flurstück 60/7, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Beeten, Größe 19 qm,

Flur 7, Flurstück 56/12, Hof- und Gebäudefläche, Am Trinkrasen 1 A, Größe 14,35 Ar,

Flur 7, Flurstück 56/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Trinkrasen, Größe 4 qm,

Flur 7, Flurstück 56/10, Hof- und Gebäudefläche, Am Trinkrasen, Größe 12 qm.

3588 Homberg/efze, 9. 9. 1988 Amtsgericht

4605

K 3/88: Das im Grundbuch von Rasdorf, Band 43, Blatt 1423, eingetragene Grundstück, (halber Miteigentumsanteil),

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rasdorf, Flur 21, Flurstück 9/9, Gebäude- und Freifläche, Stiftstraße 16, Größe 11,25 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, I. Stock, Raum 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 26. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Radics, Stiftstraße 16, 6419 Rasdorf.

Der Wert der Miteigentumshälfte des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 31. 8. 1988 Amtsgericht

4606

2 K 38/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wüstems, Band 8, Blatt 236,

Flur 1, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Vordergasse 6, Größe 5,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arno und Doris Bauer geb. Dinges, Waldems-Wüstems, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

177 700,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 30. 8. 1988 Amtsgericht

4607

2 K 29/87 — Beschluß — in der Zwangsversteigerungssache der Firma Öl-Weiß GmbH, Idsteiner Straße 21—23, 6270 Idstein-Walsdorf, Geschäftsführer Inge Weiß, — Gläubiger —,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte Hans Bauer und Partner, Gerichtsstraße 15, 6270 Idstein, gegen

Theo Pabst, Am Heideborn 11, 6272 Niedernhausen-Niederseelbach, — Schuldner —.

Das Verfahren über den im Grundbuch von Niederseelbach, Band 25, Blatt 791, eingetragenen halben Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 269/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Heideborn 11, Größe 8,70 Ar,

wird aufgehoben, soweit es von dem Gläubiger aus dem Beschluß vom 12. Oktober 1987 betrieben wurde, weil der Gläubiger den Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen hat (§ 29 ZVG).

Der Versteigerungstermin am 29. November 1988 wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 1. 9. 1988 Amtsgericht

4608

64 K 55/88: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 46, Blatt 1304, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmershausen, Flur 3, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freifläche (angeblich unbebaut), Bergbreite, Größe 10,46 Ar,

soll am Montag, dem 7. November 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Klaus Dieter Schröter, b) Ursula Schröter geb. Wiegand, Fuldataal, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 23 744,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

4609

64 K 41/88: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 72, Blatt 2032, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1459,08/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nordshausen, Flur 1, Flurstück 8/7, Hof- und Gebäudefläche, Brasselsbergstraße 1 F, 1 G, Größe 16,43 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 G, K 2 G des Aufteilungsplans (I. OG rechts, Brasselsbergstraße 1 G; 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Flur, Balkon, Keller; Wohnfläche = 52,67 qm);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch

die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2031 bis 2036) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. November 1983/21. September 1984;

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1988, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 6. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Gerhard Weithofer,

b) Dr. Renate Weithofer-Finster geb. Finster, beide in Schenklengsfeld, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

137 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

4610

64 K 230—232, 234, 237, 258/87: Folgende im Grundbuch von Kassel eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, sollen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. am Montag, 28. November 1988:

a) um 8.30 Uhr: der in Band 438, Blatt 11 228, eingetragene 38/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 254, K 254, Typ C 1;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 60 000,— DM; — 64 K 237/87 —;

b) um 10.00 Uhr: der in Band 438, Blatt 11 222, eingetragene 38/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 248, K 248, Typ C 1;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 60 000,— DM; — 64 K 234/87 —;

c) um 13.30 Uhr: der in Band 438, Blatt 11 224, eingetragene 38/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 250, K 250, Typ C 1;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 62 750,— DM; — 64 K 232/87 —;

2. am Dienstag, 29. November 1988:

a) um 8.00 Uhr: der in Band 436, Blatt 11 157, eingetragene 31/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 183, K 183, Typ B;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 50 000,— DM; — 64 K 231/87 —;

b) um 10.00 Uhr: der in Band 436, Blatt 11 156, eingetragene 31/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 182, K 182, Typ B;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 50 000,— DM; — 64 K 230/87 —;

c) um 13.30 Uhr: der in Band 437, Blatt 11 185, eingetragene 38/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 211, K 211, Typ C 1;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 61 000,— DM; — 64 K 258/87 —;

Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe zusammen 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 10.975 bis 11.232) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Terminsort: Im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1987 (64 K 232, 234, 237/87), 20. 11. 1987 (64 K 258/87), 22. 12. 1987 (64 K 230/87), 8. 1. 1988 (64 K 231/87) (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Dr. Minninger,

Hans Schwarz,

Franz Haumann,

Jörg Heinemann u. a.

— in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —, vertreten durch Curata Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH, Köln.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 8. 1988

Amtsgericht

4611

64 K 312/87: Die im Grundbuch von Bergshausen eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 1133: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Spenglers Höfchen 2, Größe 14,20 Ar,

(Hotel-Gaststätten-Gebäude, 2geschossig mit ausgebautem Dachgeschoß);

b) Blatt 1761: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 51/8, Hof- und Gebäudefläche, Spenglershöfchen 2, 4, Größe 2,09 Ar,

(nicht bebaut, Privatweg),

sollen am Freitag, dem 4. November 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1988 bzw. 3. 5. 1988 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Koschek, Erika, geborene Schnitter, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

a) Blatt 1133 = 445 000,— DM,

b) Blatt 1761 = 15 675,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 8. 1988

Amtsgericht

4612

64 K 57/88: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 226, Blatt 6479, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 64/1000 an dem Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 59/10, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 183, Größe 7,91 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß rechts mit Nebenräumen Nr. 0/3 des Aufteilungsplans; Veräußerungsbeschränkung: (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an die nächsten Familienangehörigen; durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. 11. 1958/11. 8. 1959;

soll am Mittwoch, dem 9. November 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Baumecker, Niedenstein.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

4613

64 K 4/88: Das im Grundbuch von Kassel, Band 379, Blatt 9515, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: 47,6900/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstück 36/9 und 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 97, Größe 9,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hinterhauses Frankfurter Straße 97 in der I. Etage links mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 und K 12 gekennzeichnet; wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 30./31. Januar 1973 und vom 26. Februar 1973,

soll am Donnerstag, dem 17. November 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG ist im Grundbuch eingetragen: Veräußerung nur mit Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter bzw. nach § 18 WEG und für den 1. Verkaufsfall.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Brosien, Essen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

58 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

4614

5 K 29/87: Am 7. Dezember 1988, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die in den Grundbüchern von a) Kleinselheim, Band 19, Blatt 564, b) Roßdorf, Band 51, Blatt 1716, c) Amöneburg, Band 69, Blatt 2349, auf den Namen der Eheleute Heinrich Nau und Katharina Nau geb. Ebinger, Eichenweg 4, 3575 Kirchhain-

Kleinseelheim, — je zur Hälfte —, eingetragenen Grundstücke

(Kleinseelheim, Blatt 564),
Ifd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 57/27, Ackerland, auf dem Kirschenberg, Größe 62,13 Ar,
Ifd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 57/49, Ackerland, daselbst, Größe 0,90 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 483/87, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus-Nr. 86, Größe 3,00 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 138/1, Gartenland, am Plan Nr. 61, Größe 1,57 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 43/11, Ackerland, auf dem Zollstock, Größe 25,00 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 112/4, Hof- und Gebäudefläche, Haus-Nr. 86, Größe 0,69 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 4/1, Haus-Nr. 86, Größe 1,50 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 42/3, Gartenland, die Gratte, Größe 3,35 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 72, Grünland, Die Aue, Größe 20,50 Ar,

(Roßdorf, Blatt 1716),
Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 1, Ackerland, Hinter der Straße, Größe 49,79 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 39/3, Ackerland, Auf den Seelheimer Stöcken, Größe 18,78 Ar,

(Amöneburg, Blatt 2349),
Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 19, Ackerland, Am Schröcker Wege, Größe 50,10 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain und Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden:

Grundstücke Kleinseelheim, Blatt 564,
Ifd. Nrn. 3, 10, 11 als wirtschaftliche Einheit auf

156 777,— DM,
Ifd. Nr. 1 auf 14 289,90 DM,
Ifd. Nr. 2 auf 207,— DM,

Ifd. Nr. 6 auf 1 256,— DM,
Ifd. Nr. 7 auf 5 750,— DM,
Ifd. Nr. 12 auf 2 680,— DM,
Ifd. Nr. 13 auf 4 100,— DM.

Grundstücke Roßdorf, Blatt 1716,
Ifd. Nr. 1 auf 20 911,80 DM,
Ifd. Nr. 2 auf 7 136,40 DM.

Grundstück Amöneburg, Blatt 2349,
Ifd. Nr. 1 auf 20 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 6. 9. 1988 **Amtsgericht**

4615

9 K 28/88: Folgender Grundbesitz in Kelkheim, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 59, Blatt 1570,

Ifd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 505/6, Hof- und Gebäudefläche, Liegnitzer Straße 3, Größe 3,61 Ar (Einfamilienhaus mit Garage), soll am Donnerstag, dem 3. November 1988, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Helmuth Löw in Kelkheim, — zur Hälfte —,
und zur Hälfte in Erbengemeinschaft mit Herrn Dieter Löw in München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 5. 9. 1988 **Amtsgericht, Abt. 9**

4616

1 K 35/88: Das im Grundbuch von Immighausen, Band 12, Blatt 314, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Immighausen, Flur 9, Flurstück 11/29, Hof- und Gebäudefläche, Immighausen, Haus Nr. 96, Größe 8,16 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, I. Stock, Raum 132, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Udo Hanspach, Auf den Elmen 12, 3559 Lichtenfels-Immighausen,
b) Sieglinde Hanspach, Wildunger Landstraße 17, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 26. 8. 1988 **Amtsgericht**

4617

1 K 101/87: Die im Grundbuch von Korbach, Band 219, Blatt 6400, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Korbach,

Ifd. Nr. 1, Flur 42, Flurstück 22/28, Hof- und Gebäudefläche, Am Stege 4, Größe 65,36 Ar,
Ifd. Nr. 2, Flur 42, Flurstück 22/33, Hof- und Gebäudefläche, Am Stege 4, Größe 3,84 Ar (das Grundstück Nr. 2 ist nicht bebaut),

sollen am Montag, dem 21. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Behle, Waltraud, geb. Jasentschak, Waldmannsbreite 11, 3540 Korbach, — zur Hälfte —,
b) Rode, Hans Otto Eduard, Im Boden 1, Vöhl-Marienhagen,
c) Rode, Reinhard Ernst Werner, Herrenlose 14, 3540 Korbach-Eppe,
d) Rode, Hans Michael, Skagerrakstr. 26, 3540 Korbach,
— zu b)–d) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 1 400 000,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf 7 500,— DM,
Gesamtwert auf 1 407 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 9. 1988 **Amtsgericht**

4618

K 73/86: Das im Grundbuch von Hofheim, Band 63, Blatt 3020, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 4, Flurstück 247, Hof- und Gebäudefläche, In den Rheinlüssen 38, Größe 5,28 Ar,
soll am Montag, dem 14. November 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a u. 85 a ZVG haben keine Bedeutung.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Nold,
b) Elfriede Nold geb. Herle, beide wohnhaft in den Rheinlüssen 38, Lampertheim-Hofheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 9. 1988 **Amtsgericht**

der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 2. 9. 1988 **Amtsgericht**

4619

7 K 4/86: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Sprendlingen, Band 288, Blatt 11 277, bestehend in dem 70,50/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 1150/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße, Größe 54,07 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz — mit Ausnahme der Nutzung der übrigen Grundstücksfläche —, im Aufteilungsplan und Lageplan jeweils mit Nr. 80 bezeichnet;
soll am Dienstag, dem 8. November 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peter Rottgardt in Hamburg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 29. Januar 1987 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden. Daher gelten die Vorschriften über ein Mindestgebot im neuen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 31. 8. 1988 **Amtsgericht**

4620

K 8/86: Die im Grundbuch von Meiches, Band 10, Blatt 348, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Meiches,
Ifd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 9/2, Betriebsfläche, Das Schönhäuschen, Größe 203,11 Ar, Wert 598 110,— DM, und
Ifd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 9/3, Betriebsfläche, Das Schönhäuschen, Größe 0,31 Ar, Wert 310,— DM,
sollen am Mittwoch, dem 30. November 1988, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Hildebrand geb. Moser, 6425 Lautertal-Meiches.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 8. 1988 **Amtsgericht**

4621

7 K 27/86: Die im Grundbuch von Gisselberg, Band 6, Blatt 155, eingetragenen Grundstücke,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gisselberg, Flur 6, Flurstück 61/49, Hof- und Gebäudefläche, Weg, die Ochsenwiese und die Lache, Größe 8,19 Ar,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gisselberg, Flur 6, Flurstück 61/82, Hof- und Gebäudefläche, die Ochsenwiese und die Lache, Größe 0,13 Ar,
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Gisselberg, Flur 6, Flurstück 61/134, Hof- und Gebäudefläche, die Lache, Größe 0,08 Ar,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Gisselberg, Flur 6, Flurstück 60/3, Weg, die Ochsenwiese und die Lache, Größe 0,44 Ar,

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Hildebrand geb. Moser, 6425 Lautertal-Meiches.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 8. 1988 **Amtsgericht**

sollen am Donnerstag, dem 8. Dezember 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Dingel und Edith Dingel geb. Kimmel, Heide 6, 3550 Marburg 18, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 31. 8. 1988 **Amtsgericht**

4622

1 K 60/86: Das im Grundbuch von Breungeshain, Bezirk Nidda, Band 22, Blatt 855, eingetragene Grundstück, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Breungeshain, Flur 1, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Hohe-
rodskopfstraße 12, Größe 6,92 Ar,

soll am Montag, dem 7. November 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I Nr. 1 a = Albert Appel in Schotten-Breungeshain, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 000,— DM für den halben Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 30. 8. 1988 **Amtsgericht**

4623

7 K 225/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 567, Blatt 16 890, eingetragene 39,58/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 9/6, LB 7026, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserleistraße 45, Größe 30,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 190 bezeichneten Appartement;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 2. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Wilhelm Weissgärber.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 7. 1988 **Amtsgericht**

4624

7 K 168/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 182, Blatt 6713, eingetragene 3596/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flur-

stück 57/6, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 9, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 7. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Helmut Barnekow, Michelstadt.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 6. 1988 **Amtsgericht**

4625

7 K 87/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 182, Blatt 6714, eingetragene 3596/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 57/6, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 9, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 7. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Helmut Barnekow, Michelstadt.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 6. 1988 **Amtsgericht**

4626

7 K 370/86: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 284, Blatt 8373, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 480, LB 1748, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 62 und Zielstraße 46, Größe 3,31 Ar,

am Montag, dem 14. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ivan Filipovic.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 6. 1988 **Amtsgericht**

4627

7 K 138/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 642, Blatt 19 130, eingetragene 175,08/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 7, Flurstück 106, LB 3092, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 1, Größe 3,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung und Keller Nr. 7, Sondernutzungsrecht am Spitzboden,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Montag, dem 21. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dubrovka Iles, 6000 Frankfurt am Main 60.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 6. 1988 **Amtsgericht**

4628

7 K 126/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 630, Blatt 18 775, eingetragene 140/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 24, Flurstück 2/293, LB 6782, Hof- und Gebäudefläche, Neusalzer Straße 75, Größe 19,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 65 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 65 bezeichneten Keller,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Montag, dem 21. November 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Raimund und Marianne Gerum, München, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 6. 1988 **Amtsgericht**

4629

7 K 161/87: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 361, Blatt 12 070, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 30, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Auf Hartgeshofen am Lotzenbornpfad, Größe 25,17 Ar,

am Montag, dem 28. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig und Ilona Heberer, Dietzenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 6. 1988 **Amtsgericht**

4630

7 K 110/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 164, Blatt 5536, eingetragene 27/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 7/42, LB 3006, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 8—16, Größe 139,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Montag, dem 28. November 1988, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irmgard Becker, Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 8. 1988

Amtsgericht

4631

7 K 94/85: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 507, Blatt 15 071, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 14, Flurstück 47/1, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Remy-Straße 8, Größe 16,72 Ar,

am Montag, dem 5. Dezember 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Ahlborn-Koch, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 8. 1988

Amtsgericht

4632

7 K 5/86: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 249, Blatt 8706, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. März 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Donnerstag, dem 8. Dezember 1988, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 31. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Pütz, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 6. 1988

Amtsgericht

4633

7 K 163/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 601, Blatt 17 901, eingetragene 92/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 2.09 bezeichneten Wohnung und Abstellfläche, sowie Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. T 18,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Mittwoch, dem 30. November 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Johnen, Korschenbroich.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 7. 1988

Amtsgericht

4634

7 K 142/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 218, Blatt 7785, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 19, Flurstück 1/3, LB 4345, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bosch-Straße 2—6, Größe 300,86 Ar,

am Donnerstag, dem 10. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriel Reisner, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 9. 1988

Amtsgericht

4635

7 K 162/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 603, Blatt 17 967, eingetragene 92/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 4.09 be-

zeichneten Wohnung und Abstellfläche, sowie Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. T 8,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Mittwoch, dem 30. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Johnen, Korschenbroich.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 7. 1988

Amtsgericht

4636

7 K 151/87 verb. m. 7 K 166/87 und 7 K 167/87: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 136, Blatt 5341, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Dietzenbach, Flur 19, Flurstück 2/7, Betriebsgelände, Waldstraße 35, Größe 244,42 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Dietzenbach, Flur 19, Flurstück 24/4, Betriebsgelände, Waldstraße 35, Größe 11,14 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Flurstück 244/14, Betriebsgelände, Waldstraße 35, Größe 95,44 Ar,

am Freitag, dem 11. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriel Reisner, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 9. 1988

Amtsgericht

4637

7 K 95/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 247, Blatt 8655, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. März 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Freitag, dem 4. November 1988, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Nirode, Gütersloh.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 9. 1988

Amtsgericht

4638

4 K 1/88: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 47, Blatt 1599, eingetragene 52,18/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5.7.3 bezeichneten Wohnung;

soll am Donnerstag, dem 3. November 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Gebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst und Gerda Bärbel Siewert, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 30. 8. 1988

Amtsgericht

4639

K 44/86: Das im Grundbuch von Christerode, Band 11, Blatt 300, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Christerode, Flur 1, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Zählweg 11, Größe 16,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erwin Merz und Waltraud Merz geb. Stroh, Zählweg 11, Neukirchen-Christerode, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 8. 1988

Amtsgericht

4640

K 30/87: Die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 75, Blatt 3191, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 550, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 107, Größe 2,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 551, Wegefläche (Einstellplatz), Leipziger Ring, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 552, Wegefläche (Einstellplatz), Leipziger Ring, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 553, Wegefläche (Einstellplatz), daselbst, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 554, Wegefläche (Einstellplatz), daselbst, Größe 0,25 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Oktober 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Herbert Fuchs, Leipziger Ring 107, 6054 Rodgau 3,

2. Lydia Fuchs geb. Hoffmann, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 300 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 6 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 6 000,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 7 500,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 7 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 30. 8. 1988

Amtsgericht

4641

5 K 54/87: Die im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 18, Blatt 633, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 4, Flurstück 11/3, Bauplatz am Galgen, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 4, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche, Weilbergstraße 16, Größe 7,25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. November 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Moser, Duisbergstraße 1, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 11 500,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 1. 9. 1988

Amtsgericht

4642

3 K 10/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Asslar, Band 82, Blatt 2829,

lfd. Nr. 3, Bestandsverzeichnis, Gemarkung Asslar, Flur 15, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche (Eleonorenstr. 23), auf dem Gremet, Größe 6,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Januar 1989, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Müller, Asslar, Eleonorenstraße 23.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 226 250,— DM für Flur 15, Nr. 323.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 26. 8. 1988

Amtsgericht

4643

3 K 12/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Erda (Gemeinde Hohenahr), Band 74, Blatt 2419,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erda, Flur 16, Flurstück 4/10, Hof- und Gebäudefläche, Denkmalstraße 17, Größe 7,37 Ar (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 14. Dezember 1988, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wolfgang Siegel und Beate geb. Fiedler, Hohenahr-Erda, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 295,— DM für Flur 16, Nr. 4/10.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 8. 1988

Amtsgericht

4644

3 K 82/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hermannstein (Stadt Wetzlar), Band 67, Blatt 2276,

lfd. Nr. 1, Best. Verz., Gemarkung Hermannstein, Flur 15, Flurstück 103/4, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße, Größe 4,42 Ar (jetzt Wetzlarer Straße 23 und Falltorstraße 14 a; Mehrfamilienwohnhäuser),

soll am Mittwoch, dem 23. November 1988, 10.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedrich Bruno Ruthenbeck und Carmen Maria geb. Loos, 6464 Linsengericht, — je zur Hälfte —

Im Versteigerungstermin am 6. April 1988 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG ver sagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 352 650,— DM für Flur 15, Nr. 103/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 9. 1988

Amtsgericht

4645

61 K 158/87 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 223, Blatt 7574, eingetragene Grundeigentum,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 485/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg 6, Größe 5,64 Ar,

soll am Montag, dem 7. November 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1987/16. 2. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Alexander Dassel und Dr. Maria Dassel, Mainz-Kostheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

497 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 31. 8. 1988

Amtsgericht

4646

3 K 6/88: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 105, Blatt 3467, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großalmerode, Flur 36, Flurstück 239/5, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 35, Größe 9,37 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, Witzenhausen, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Anneliese Markert, Albert-Schweitzer-

Straße 35, 3432 Großalmerode.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
279 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 23. 8. 1988 **Amtsgericht**

4647

3 K 64/87: Der im Grundbuch von Gerten-
bach, Band 10, Blatt 215, eingetragene halbe
Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gertenbach, Flur 3,
Flurstück 64/31, Hof- und Gebäudefläche,
Gartenstraße 4, Größe 9,00 Ar,
soll am Freitag, dem 11. November 1988,
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger
Straße 38, Witzzenhausen, Raum 121, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin bzgl. des hal-
ben Miteigentumsanteils am 30. 12. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Porschewski, Gartenstraße 4, 3430
Witzzenhausen 5.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— DM
für den halben Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 31. 8. 1988 **Amtsgericht**

4648

3 K 52/86: Das im Grundbuch von Berge,
Band 5, Blatt 83, eingetragene Grundstück,
Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berge, Flur 5, Flur-
stück 20/1, Hof- und Gebäudefläche und
Gartenland, Am Bach 4, Größe 6,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. November 1988,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger
Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1986
und 24. 3. 1988 (Tage der Versteigerungsver-
merke):

Bruno Schröter, Am Bach 4, 3433 Neu-Ei-
chenberg,

Rosa Schröter, Am Bach 4, 3433 Neu-Ei-
chenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
119 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 31. 8. 1988 **Amtsgericht**

4649

4 K 63/87: Die im Grundbuch von Klein-
vach, Band 14, Blatt 485, eingetragenen
Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinvach, Flur 2,
Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Hör-
nestraße 18, Größe 8,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinvach, Flur 2,
Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Hör-
nestraße 18, Größe 4,77 Ar,

sollen am Dienstag, dem 6. Dezember
1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wal-
burger Straße 38, Witzzenhausen, Raum 117,
kleiner Sitzungssaal, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kurt Noll, jetzt Bückenstraße 2, 3437
Bad Sooden-Allendorf,

b) Sigrid Noll, jetzt Johannesstraße 2, 3533
Willebadessen, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert der Grundstücke ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	142 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	20 000,— DM,
insgesamt auf	162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 1. 9. 1988 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 21. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenaus-
schusses findet am Montag, 26. September 1988, 13.00 Uhr, in
Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sit-
zungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Ver-
bandstags am 4. 10. 1988
2. Eigenbetrieb Abfallentsorgung
- 2.1 Wahl der Mitglieder der Betriebskommission für den Eigenbe-
trieb „Umlandverband Frankfurt — Abfallentsorgung“
- 2.2 Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbe-
triebs Abfallentsorgung des UVF
3. 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
4. Errichtung und Betrieb der Sonderabfalldeponie Mainhausen;
hier: Planfeststellungsantrag der Hessischen Industriemüll
GmbH vom 11. 11. 1987
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 21. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet
am Dienstag, 27. September 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am
Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum
Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Errichtung und Betrieb der Sonderabfalldeponie Mainhausen;
hier: Planfeststellungsantrag der Hessischen Industriemüll
GmbH vom 11. 11. 1987
2. Planfeststellungsverfahren S-Bahn Rhein-Main, 2. Baustufe,
2. Bauabschnitt, City-Trasse Offenbach;
hier: Planungsabschnitt Kaiserlei—Bieberer Straße, Baulose
43—53
3. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandstagssit-
zung am 4. 10. 1988
4. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des
Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Pla-
nungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zu-
ständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverban-
des Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach, Ge-
biet „Im Brücken/Hinterm Kirchhof“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) in
Verbindung mit der Fortführung des Aufstellungsverfahrens
für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen
Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frank-
furt im Bereich der Gemeinde Egelsbach, gewerbliche Bauflä-
che westlich der K 168 neu;
hier: Einleitung der erneuten Beteiligung
2. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverban-
des Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt, Gebiete
 - A. **Oberrad-West/Sachsenhausen**
 1. Goetheturm
 2. Wendelsweg/II Altebergsgäßchen
 3. St. Georgen
 4. Seehofweg
 5. Offenbacher Landstraße
 6. Goldbergweg
 7. Altebergweg
 - B. **Sachsenhausen**
Sachsenhäuser Landwehrweg
 - C. **Zeilsheim**
 1. Östlich der Höchster Straße
 2. Südlicher Ortsrand/Welschgraben/Friedhof
 - D. **Fraunheim**
Südlich vom Steinbach
 - E. **Bonames/Kalbach**
 1. Landeplatz Bonames
 2. P+R-Platz
 3. Kalbachwiesen
 - F. **Eckenheim**
Erholungs- und Freizeitzentrum
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
3. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Ge-
nehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennut-
zungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der
Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Wallau (Wohnbaufläche,
Stufe I und II);
hier: Erneute Abwägung und Wiederholung des abschließen-
den Beschlusses
4. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Ge-
nehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennut-

- zungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bergen-Enkheim, Wohnbaufläche am Südrand Bergens, Im Steinchen;
hier: Erneute Abwägung und Wiederholung des abschließenden Beschlusses
5. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Dörnigheim, Gebiet „Mainaue“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
 6. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim
Ziff. 1: Stadtteil Münster, Gebiet südlich der Danziger Straße
Ziff. 2 a: Stadtteil Fischbach, Gebiet „Am Hühnerberg“
Ziff. 2 b: Stadtteil Münster, Gebiet „Sindlinger Wiesen“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
 7. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim, Stadtteil Hochheim, Gebiet zwischen Feldbergstraße, Geisenheimer Straße, Schwedenstraße und Altkönigstraße;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
 8. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau
Ziff. 1: Stadtteil Nieder-Roden (Siedlung Rollwald), Gebiet nördlich der Elbestraße zwischen Rollwaldhof und vorhandener Wohnbebauung
Ziff. 2 a: Stadtteil Nieder-Roden, Gebiet westlich der Einsteinststraße zwischen Hainburger Straße und Breitwiesenring
Ziff. 2 b: Stadtteil Jügesheim, Gebiet südlich der Straße „Am Wasserturm“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
 9. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim, Gebiet Langgewann West;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
 10. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gemarkung Dietzenbach, Bereich „Kaupendicke“ östlich des Gewerbegebietes Liebigstraße, südlich der Kreisquerverbindung;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
 11. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Schwanheim; Umbau der Anschlußstelle Frankfurt/Niederrad an der BAB A 5;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß sowie Vorlage zur Genehmigung

Die 21. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 27. September 1988, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Planfeststellungsverfahren S-Bahn Rhein-Main, 2. Baustufe, 2. Bauabschnitt, City-Trasse Offenbach;
hier: Planungsabschnitt Kaiserlei—Bieberer Straße, Baulose 43—53
2. Atrazin und andere Pestizide im Regen-, Grund- und Trinkwasser
3. Gewerbemüll im Hausmüll
4. Anbindung des Flughafens Frankfurt an den ÖPNV
5. Busquerverbindung Offenbach
6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. 10. 1988
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 21. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Donnerstag, 29. September 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. 10. 1988

2. Errichtung und Betrieb der Sonderabfalldeponie Mainhausen; hier: Planfeststellungsantrag der Hessischen Industriemüll GmbH vom 11. 11. 1987
3. Abfallwirtschaft; Deponie Buchschlag
4. Planfeststellungsverfahren S-Bahn Rhein-Main, 2. Baustufe, 2. Bauabschnitt, City-Trasse Offenbach;
hier: Planungsabschnitt Kaiserlei—Bieberer Straße, Baulose 43—53
5. Atrazin und andere Pestizide im Regen-, Grund- und Trinkwasser
6. Gewerbemüll im Hausmüll
7. Besichtigung einer Kompostierungsanlage auf dem Gelände der Mülldeponie des Lahn-Dill-Kreises in Aßlar
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 29. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Freitag, 30. September 1988, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Eigenbetrieb Abfallentsorgung
 - 1.1 Wahl der Mitglieder der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Umlandverband Frankfurt — Abfallentsorgung“
 - 1.2 Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des UVF
2. 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
3. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 14. September 1988

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauisches Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 22. Juli 1988 wie folgt zusammensetzt:

Dr. Hans Dethloff, Staatssekretär, Wiesbaden — Vorsitzender —
Ernst Gerhardt, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main

— stv. Vorsitzender —
Horst Abt, Präsident der Handwerkskammer Rhein-Main, Frankfurt am Main

Anton Bretz, Stadtrat, Frankfurt am Main

Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden

Erich Dreher, Mitglied des Vorstandes der Hess. Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main

Manfred Friedrich, Stadtrat, Frankfurt am Main

Wolfgang Hessenauer, Stadtverordneter, Wiesbaden

Gerhard Jakobi, Mitglied des Vorstandes der Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt am Main

Helmut Kohlenbach, Ministerialrat, Bonn

Hermann-Josef Kreling, Verbandsdirektor des Umlandverbandes Frankfurt, Frankfurt am Main

Grete von Loesch, Stadtverordnete, Frankfurt am Main

Günther Metzger, Oberbürgermeister, Darmstadt

Karl-Heinz Pradel, Vorstandsmitglied für Finanzen der IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main

Dr. Gerd Reinschmidt, Stadtverordneter, Frankfurt am Main

Wolfgang Reuter, Oberbürgermeister, Offenbach am Main

Walter Schäfer, Mitglied des Vorstandes der Hess. Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main

Reinhold Stanitzek, Staatssekretär, Wiesbaden

Ilse Vaupel, Stadträtin, Frankfurt am Main

Margarete Weber, Stadträtin, Frankfurt am Main

Gerald Weiß, Staatssekretär, Wiesbaden

Dr. Hans-Dieter Wolf, Direktor/Mitglied der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main, 7. September 1988

Die Geschäftsführung



Öffentliche Ausschreibung Sickerwasser Vorbehandlungsanlage

Landkreis Böblingen

Für die Kreismülldeponie Leonberg wird der Bau einer Sickerwasser-Vorbehandlungsanlage zum Zwecke der Nitrifikation des Sickerwassers nach dem Verfahrensprinzip des Tauchtropfkörpers auf der Grundlage der VOL ausgeschrieben.

Randbedingungen für Bauolos 1 – Anlagentechnik

Sickerwasseranfall	1,5—3,0 l/s
Ammoniumkonzentration im Anlagenzulauf	ca. 400 mg NH ₄ -N/l
Ammoniumkonzentration im Anlagenablauf	0 mg NH ₄ -N/l
maximale Flächenbelastung	1,7 g N/m ² d

Die Anlage muß eine vollständige Nitrifikation bei 10 °C gewährleisten.

Beginn der Arbeiten: Frühjahr 1989

Auskünfte erteilt: vedewa, Tel. (07 11) 26 36-3 14
Landratsamt Böblingen – Entsorgungsamt
Tel. (0 70 31) 6 63-2 85

Kosten der Ausschreibungsunterlagen: 50,— DM je Doppel exemplar;
Postversand erfolgt nach vorheriger Übersendung eines Verrechnungsschecks über 50,— DM.

Auflage der Ausschreibungsunterlagen: ab Montag, den 12. September 1988, beim Landratsamt Böblingen, Entsorgungsamt, Parkstraße 16, 7030 Böblingen, Zimmer 120.

Angebotseröffnung: Freitag, den 7. Oktober 1988, um 10 Uhr beim Landratsamt Böblingen (Zimmer 503), Parkstraße 16, 7030 Böblingen.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

sucht einen/eine

Sachbearbeiter/in

(Bes.Gr. A 9 BBesG)

für die Personalstelle.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Bearbeitung der Angelegenheiten von Tarifangestellten und -arbeitern, von Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräften.

Gründliche Kenntnisse im Arbeits-, Tarif- und öffentlichen Dienstrecht werden erwartet; der/die neue Mitarbeiter/in soll aufgeschlossen sein und die Bereitschaft zu engagiertem Einsatz haben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen sind bis 10. Oktober 1988 erbeten an
**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst,
Eschersheimer Landstraße 33/39,
6000 Frankfurt am Main 1.**

An der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

ist die Stelle der/des

Kanzlerin/Kanzlers

(Bes.Gr. A 15 BBesG)

zu besetzen. Nach § 18 des Hessischen Kunsthochschulgesetzes führt der Kanzler die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Hochschule nach Weisungen des Rektors.

Die Bewerberin/der Bewerber muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und sollte über Erfahrung im Bereich der Hochschul- bzw. Wissenschaftsverwaltung verfügen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis zum 30. September 1988 erbeten an den

**Rektor der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main,
Postfach 10 08 23, 6050 Offenbach am Main.**

Stellenausschreibungen



Beim Hessischen
Bildungsseminar
für die Agrarverwaltung,
3557 Ebsdorfergrund 4
(Rauschholzhausen)

ist die Stelle des/der

Dienststellenleiters/ Dienststellenleiterin

(Bes.-Gr. A 16) zu besetzen.

Aufgaben:

Dienststellenleitung und Dozentenaufgaben bei der Lehrgangsdurchführung für die Bediensteten der Hessischen Agrarverwaltung.

Voraussetzungen:

Studium der Agrarwissenschaften, Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung mit Lehrbefähigung für landwirtschaftliche Fachschulen oder für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung, langjährige praktische Erfahrung in der Durchführung von Aufgaben der Agrarverwaltung, dem landwirtschaftlichen Fachschulwesen und der Beratung, Bereitschaft zur Teamarbeit, der Förderung von Innovationen, Befähigung zur Weiterentwicklung neuer Kommunikationstechniken.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Hölderlinstraße 1–3, 6200 Wiesbaden.**

STAATSTHEATER DARMSTADT

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n

INSPEKTOR/IN

Bes.-Gr. A 9 mit der Möglichkeit des Aufstiegs nach A 10

für das Sachgebiet „Fürsorgeangelegenheiten“

Aufgaben: Insbesondere Bearbeitung der Beihilfen, Wohnungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten sowie Reisekostenabrechnungen.

Wir erwarten: Gute Kenntnisse im Beihilferecht, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis vier Wochen nach Erscheinen an

**Staatstheater Darmstadt, Postfach 11 14 32,
6100 Darmstadt.**



Beim Hessischen Sozialministerium

ist baldmöglichst die Halbtagsstelle eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

in der Abteilung „Sozial- und Jugendhilfe, Freie Wohlfahrts-
pflege, Familienpolitik“ zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um die Sachbearbeitertätigkeit im Referat II C 1 „Grundsatzangelegenheiten der Familienpolitik und Koordinierungsstelle für Familienfragen“.

Es steht eine halbe Stelle der Bes.-Gr. A 11 BBesG zur Verfügung, die auch mit einem/r Angestellten in einer vergleichbaren Vergütungsgruppe besetzt werden kann. Nach sechsmonatiger Einarbeitungszeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Eine spätere Umsetzung innerhalb dieser Referatsgruppe bleibt vorbehalten.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Familienpolitik
- Die Koordinierung familienpolitischer Maßnahmen innerhalb des Sozialministeriums
- Die Vorbereitung und Auswertung der Familienministerkonferenz und anderer Ministerkonferenzen
- Die Zusammenarbeit mit den Familienverbänden und deren Förderung
- Die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Frau in Familie und Gesellschaft
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gruppe II C.

Anforderungen:

- Vielseitige und umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen auf den genannten Gebieten, die durch eine einschlägige Ausbildung und/oder durch mehrjährige Berufserfahrung nachgewiesen sein sollten
- Die Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise sowie allgemeine Verwaltungserfahrungen
- Absolute Wahrung der Vertraulichkeit
- Fähigkeit zum Umgang mit Menschen
- Bereitschaft, sich in ein neues Arbeitsgebiet einzuarbeiten
- Offenheit für neue Entwicklungen, Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick im Umgang mit Gesprächspartnern
- Uneingeschränkte Bereitschaft zur Teamarbeit.

Durch diese Ausschreibung sollen auch insbesondere Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zwei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Sozialministerium – Personalreferat –,
Dostojewkistraße 4, 6200 Wiesbaden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

STADT RUSSELSHEIM

In der Stadtkämmerei der Stadt Rüsselsheim ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Haushaltssachbearbeiters/in

(Stellenwert A 10)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Sachbearbeitung im Bereich der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Bearbeitung statistischer Angelegenheiten.

Als Bewerber/innen kommen insbesondere jüngere Beamte/innen des gehobenen Dienstes in Betracht. Selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude, Gewissenhaftigkeit sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können bis spätestens **13. Oktober 1988** eingereicht werden beim

Magistrat der Stadt Rüsselsheim – Personalamt –,
Mainzer Straße 11, 6090 Rüsselsheim



Ausstellungsvitrinen für Außenaußstellung



Stahlbauwerk Müller Offenburg GmbH & Co KG
Postfach 24 60 · 7600 Offenburg
Tel. (07 81) 2 30 14 · Telefax (07 81) 2 53 75 · Tx. 752857

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 38 vom 19. September 1988 beträgt 40 Seiten.